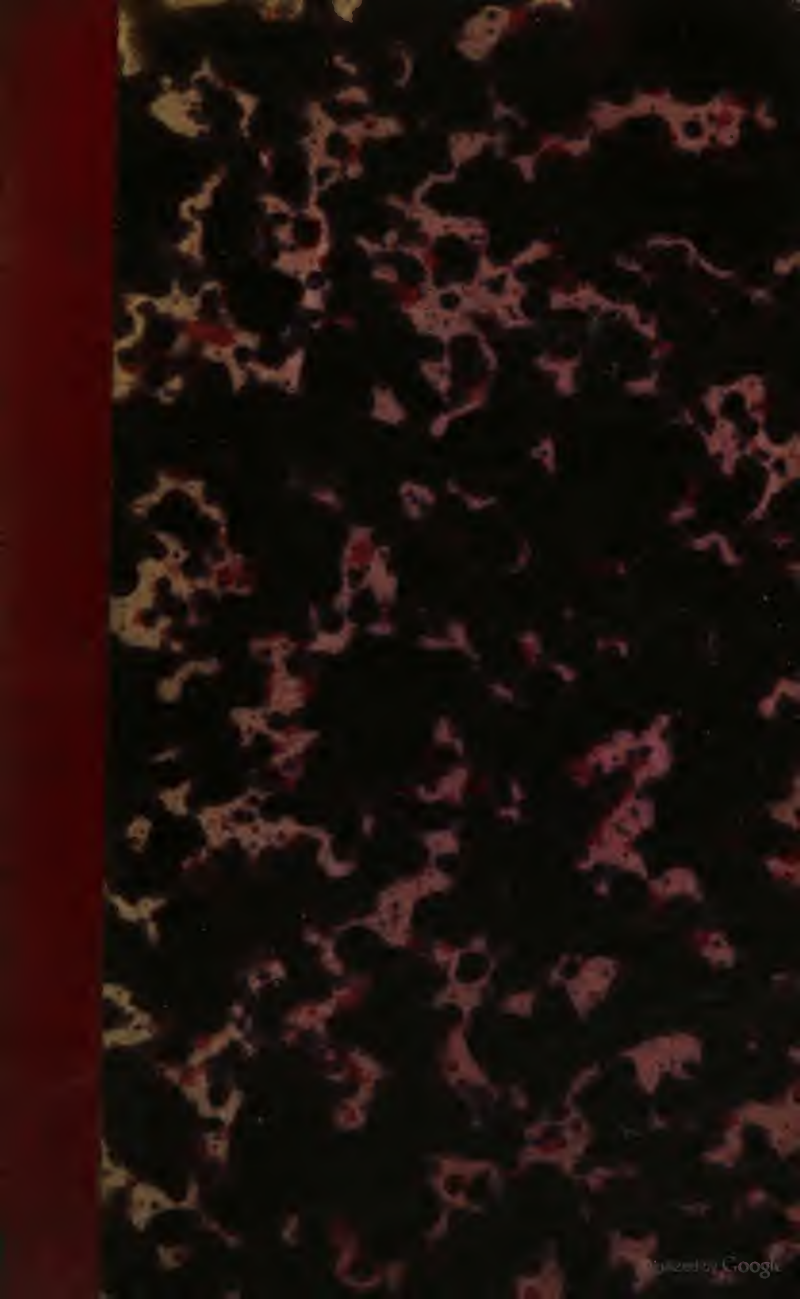
Digitized by Google

UNIVERS

90000

Digitized by Google

Digitized by Google

i. p.
21 f m

Populäre

Darstellung

des

Staatsrechts

mit

besonderer Rücksicht

auf

das gegenseitige Verhältniß

des

Regenten und des Bürgers.

Von

D. Karl Theodor Gutjahr.

Erstes Bändchen

Gesellschaftsrecht.

Leipzig,

bey Gottfried Martini.

1801.

Digitized by Google

BIBLIOTHÈQUE
DE L'UNIVERSITÉ
DE GAND

Digitized by Google

Vorrede.

Ich wünsche durch gegenwärtigen Versuch zur Verbreitung richtiger Lebensphilosophie desjenigen Jahrzehends namentlich in welchem wir leben beyzutragen. Wenn es mir geglückt seyn sollte, so wird der Beytrag nicht ganz unwichtig seyn, da diese Schrift das bedeutendste und umfassendste Verhältniß des geselligen Lebens, den Staat kennen lehren soll, und es mein Hauptaugenmerk war, möglichst natürlich und also auch möglichst würksam darzustellen. Sollte es mir nicht geglückt seyn, so würde ich mir wenig-

Digitized by Google

ſprache möchte ich die Popularität nicht abſprechen. Wir haben unzählige, und ſehr glänzende Beyſpiele dafür. In einer ſchriftlichen Darſtellung jedoch, und insbeſondre in einer Darſtellung, welche eine ſo weite Folge von Materien begreift, und in einer Sache, deren richtige Anſicht gerade bisher oft durch übel angewendeten Rednerton entſtellt worden iſt, habe ich geglaubt mir ihn nicht erlauben zu dürfen. Eben ſo wenig würde ich es aber auch für recht gehalten haben, wenn ich immer nur in dem kalten und gemeſſenen Tone einer philoſophiſchen Abhandlung geblieben wäre. Je nachdem ich in jedem Falle beſſer auf meinen Zweck zu würken

Digitized by Google

glaubte, habe ich die Sprache gehoben oder gesenkt. Eben so bin ich auch, je nachdem ich es bey einer oder der andern Materie nöthiger glaubte, es vielleicht einen Hauptpunkt des ganzen Verhältnisses betraf, oder die Sache vorzüglich durch bisherige Darstellungen entstellt schien, bald ausführlicher bald kürzer gewesen. Auch muß ich erwähnen, daß ich Popularität nicht lediglich in der Sprache der Darstellung, sondern auch in der Wahl dessen, was an einer Sache dargestellt wird, suchen zu müssen meynte. Daher läugne ich es denn keinesweges, daß ich manche, vorzüglich manche ausgesponnene Ansichten und Seiten der Sachen,

Digitized by Google

oder solche, an denen einzelne Leser wohl hätten irre werden, oder wenigstens den Geschmack für andre verlieren können, übergangen habe.

In diesem ersten Bändchen ist denn nun das allgemeine Gesellschaftsrecht, immer aber doch mit Rücksicht und Anwendung auf den Staat behandelt. Manche einzelne Gegenstände wird man indessen in demselben vermissen, wird sie aber im eigentlichen Staatsrechte finden. Ich rechne hieher besonders diejenigen, deren praktische Wichtigkeit im Staate vorzüglich anschaulich wird. So habe ich z. B. die ganze Materie von den Strafen dorthin verwiesen, ob ich mich gleich dort auf

Digitized by Google

die im Gesellschaftsrechte gelehrten Grundsätze von den Sicherungsmitteln des gesellschaftlichen Zweckes beziehen werde. Aus dem nämlichen Grunde habe ich andre Gegenstände zwar im allgemeinen kürzlich dargestellt, nicht aber ausgeführt. Hieher zähle ich z. B. die Materie von Endigung der Gesellschaften. Daneben schien es auch die Bestimmung dieser Schrift zu erfordern, alles Ermüdende überhaupt, und insbesondre bey wichtigen praktischen Punkten zu vermeiden, was unmöglich gewesen seyn würde, wenn der Leser im Staatsrechte lauter Ausführungen gefunden, wegen der Grundsätze aber sich immer zurückgewiesen gesehen hätte.

Digitized by Google

Was die Klasse von Lesern anlangt, für welche mein Buch bestimmt seyn soll, so versteht es sich von selbst, daß ich es weder für Professoren des Staatsrechts, noch für solche schrieb, welchen jeder zusammenhängende und folgerechte Vortrag schwer zu fassen fällt. Ich dachte mir Leser ohne gelehrte Bildung, aber mit gesundem und gebildetem Verstande, die Klasse gerade, welche dem Staate die wertheste seyn muß, und bey welcher daher auch am meisten eine natürliche und richtige Ansicht des Staates zu wünschen ist. Möge ich durch diese Schrift wenigstens einiges Gute gestiftet haben. Leipzig, Jubilatemesse 1801.

Digitized by Google

Inhalt
des ersten Bändchens.

Einleitung. Ueber das richtige Interesse am Staatsverhältniß und dessen Behandlungen. S. 1.

Gesellschaftsrecht.

Erstes Kapitel.

Naturstand und Zusammengesellung der Menschen. = = 51.

Zweytes Kapitel.

Gesellschaft. = = 96.

Drittes Kapitel.

Gesellschaftsvertrag. = 121

Viertes Kapitel.

Gesellschaftlicher Wille. = 138.

Digitized by Google

Fünftes Kapitel.

Unterwerfung. = = S. 146.

Sechstes Kapitel.

Verfassung. = = 180.

Siebentes Kapitel.

Gesellschaftsgewalt. = 193.

Achtes Kapitel.

Repräsentation. = = 222.

Neuntes Kapitel.

System der Regierung und der Beherrschung. = = 246.

Zehntes Kapitel.

Gesellschaftliche Beamte. = 258.

Elftes Kapitel.

Verhältniß der Gesellschaft gegen Auswärtige. = = 262.

Zwölftes Kapitel.

Abänderungen innerhalb der Gesellschaft, und Endigung derselben. 269.

Digitized by Google

Als

Einleitung

einige Worte

über das richtige Interesse

am

Staatsverhältniß

und

dessen Behandlungen.

Je weiter sich eine Gesellschaft ausbildet, desto größer muß das Interesse der Gesellschafter an der Gesellschaft angenommen werden. Der Satz ist im allgemeinen so leicht zu erkennen, als würklich erkannt und angenommen. Minder ist er in einzelnen Verbindungen, und namentlich in der umfassendsten und geseegnetesten aller Gesellschaften, dem Staate erkannt. Statt zu erwarten, daß der Bürger, je länger und inniger er sich mit dem Zwecke, welchen alle bey dem Staate hatten, beschäftige, desto richtiger den-

Digitized by Google

Der Bürger ist nur insofern Bürger, als er sich vernünftigerweise in seinen Handlungen dafür erkennen muß; widrigenfalls ist er nur ein Mann in einem Staate. — Wir enthalten uns aller Begründungen, welche wir aus dem eigenthümlichen Wesen der Staatsgesellschaft herleiten könnten; ob sich schon leicht einsehen läßt, daß, je weitumfassender die Anstalt ist, desto mehr Wille in den Einzelnen für die Anstalt selbst gewünscht werden müsse; da denn doch die Regentschaft im allgemeinen vernünftige Mitglieder der Verbindung annehmen muß, und es ihr daher nicht anders als willkommen seyn kann, ihre eignen bekanntgemachten Willensmeynungen oder Plane durch die zweckmäßige Strebsamkeit der Einzelnen ihrer Ausführung von jedem an seinem Theile nähergebracht, und, daß ich so sage, erwärmt zu sehen.

Es kann nun zwar nicht fehlen, daß man hiegegen einwende, daß eben, weil die Anstalt des Staates so zusammengesetzt und mannichfach sey, auch nicht zu erwarten, ja nicht einmal zu wünschen

seyn könne, daß der in seinem Privatgeschäft vertiefte, in demselben gleichsam eingesiedelte Bürger sich mit der Erörterung eines entfernten, und für seinen Blick fremdartigen Grenzen befasse. Allein dieser Einwurf möchte uns schwerlich treffen. Denn allerdings wäre es viel und unrichtig verlangt, wenn wir dem Staate anmuthen wollten, sich so zu benehmen, daß der einzelne Bürger in jede seiner ins Grosse berechneten Handlungen einsehen könne; wenn wir, um ein Bild zu brauchen, fodern wollten, daß er jedem Bürger jede Zahl aus seiner grossen Rechnung vordemonstriren solle: die Foderung wäre so unklug, als die Sache selbst unmöglich. Unsre besten Bürger wären dann einestheils kluge Kinder, indem sie sich von entfernten Dingen bestens unterrichteten, deren bestimmte und nutzbare Kenntniß nur da möglich ist, wo man sich in der Nähe davon unterrichten, oder doch durch eine Reihe allgemeiner Vorkenntnisse eine sichere Ansicht derselben hoffen darf; sie sähen alle mit bedeutender Geberde hinauf, wo regiert wird, ohne zu wissen und wissen zu kön-

Digitized by Google

nen, wie es da oben sey, wo regiert wird; andertheils aber, was eben so augenscheinlich als gefährlich ist, vergässen sie über dem verführerischen Hinaufsehn die Betrachtung des Plazzes, auf welchem sie würklich schon ständen; vergässen über dem vergeblichen Studiren sich selbst und ihr eignes, ihnen zunächst vor der Hand liegendes Glück. Doch dieß alles sind bekannte Dinge, und wir brauchen hier nur mehr daran zu erinnern, als sie auszuführen; auch sagt es jedem Bürger schon ein gewisses, fast möchte ich sagen, augenscheinliches Gefühl, daß er seinen eignen Zweck verfehlen müsse, wenn er sich mehr darum bekümmern wollte, wie derselbe durch die große Anstalt erreicht werden solle, welcher er die Sorge für die leichtere Erreichung übergab, als darum, wie er selbst zunächst dazu beytragen könne. Zudem aber möchte die Zeitperiode, in welcher wir leben, die würksamste Belehrung gegen diese unbürgerliche Bürgersucht enthalten. Denn es kann für den gutgesinnten, vaterlandliebenden Bürger kein traurigeres Schauspiel geben, als wenn er sieht, daß der höch-

Digitized by Google

ste und würdigste Gegenstand für die Beachtung des Bürgers, der Staat, für ein ganzes, grosses Volk sein Interesse verloren hat; daß es sich mit demselben, genau genommen, nur noch insofern beschäftigt, als es dazu gezwungen ist, oder die Tagesgeschichte darauf beruht. Und gleichwohl muß er gestehen, daß diese traurige Erscheinung, den Bürger die Betrachtung des Staates anekeln zu sehen, vorzüglich durch eine falsche Theilnahme an den allgemeinen Staatsgeschäften, zu welcher die falschen oder bösen Maximen Einiger jene Menge hinrissen, herbeygeführt worden sey. — Mit einem Worte, den Bürger in das Detail der Staatsregierung sich einstudiren lassen zu wollen, ist sowohl für das Ganze als für den Bürger selbst schädlich, ist aber auch, wie mich deucht, vom vernünftigen Bürger überhaupt wenig, und nie weniger, als eben jetzt zu besorgen. Uebrigens spreche ich hier nicht allein von der Erwerbsklasse, sondern von jedem Bürger, welcher nicht zu denen Personen gehört, welchen die Regierung selbst die allgemeine Lei-

Digitized by Google

tung des Ganzen anvertraute, oder der, die Fähigkeiten vorausgesetzt, nicht neben seinem eigenen Geschäft Zeit und Gelegenheit hat, ein völlig begründetes Studium des weitumfassenden Planes durchzuarbeiten. Es erhellt hieraus, daß ich eben sowohl von Studirten, als Unstudirten, von manchem beamteten, als von dem unbeamteten Bürger rede; denn es ist ja ausgemacht, und wird auch für die geschworensten Götzendiener der Gelehrsamkeit, oder richtiger zu sprechen des Studirthabens, jetzt allenfalls unläugbar, daß die Gelehrsamkeit nicht näher zu politischen Einsichten führt, als Lebenskultur und Gewerbskunde, ja daß die letztere in der Regel den Vorrang behaupten muß, weil jene sich zu leicht in kleinlichen Stubenberechnungen verirrt. Wir Deutsche sind davon zurückgekommen, eigentliche Gelehrte gern zu Gesandten zu wählen.

Allein, wie natürlich sich auch die bisherigen Bemerkungen aus der Sache selbst ergeben, und wie sehr sie auch das würkliche Leben bewäh-

ren möge, so ist doch immer in ihnen nur von Anmaßungen des Bürgers die Rede; nicht aber von dem allerdings vernünftigen und gerechten Wunsche desselben, doch im allgemeinen über die Absichten, welche die Gesellschaft mit ihrem Gesellschaftsgliede habe, belehrt zu seyn. Ohne diesen vernünftigen Wunsch des Bürgers kann der Staat nicht erwarten, daß ihn derselbe achte; wenigstens kann ihn die Achtung solcher Bürger nicht freuen; ohne die Befriedigung dieses Wunsches darf er nicht hoffen, in dem Bürger die schöne Innigkeit in seinen Bürgerpflichten, und die geordnete Lebendigkeit in allem, was er als Privatmann oder als öffentliche Person unternimmt, zu erblicken, welche allein als die Blüte aller Bemühungen des Staates anzusehen ist, weil er erst dann, wenn sie erscheint, überzeugt seyn kann, daß der Bürger nicht durch die Gewöhnung an die Einrichtung des Staates die Lust zum Staate selbst verlieren werde; (ein Fall, der von Anfang als sehr möglich angenommen werden muß, da den Menschen jede Beschränkung drückt, und keine An-

Digitized by Google

Anstalt eine grössere Summe von Beschränkungen erfodert, als eben der Staat; nicht zu gedenken, daß keine Anstalt noch überdem ihre Beschränkungen so genau und gemessen zusammenzuordnen genöthigt ist, als diese umfassendste aller Anstalten. Denn man sage ja nicht, daß bey dem Bürger die Menge und die Vielseitigkeit der Vortheile, welche er durch die Anstalt genieße, jenen Eckel überwiegen werde. Der natürliche Mensch ist mehr geneigt, einen Verlust, als einen Gewinn zu wägen, und es bleibt daher immer zu erwarten, daß für die Dauer das Maaß der Beschränkungen für ihn drückender, als das Maaß der Vortheile einladend seyn werde.) — Eben aber in dieser Innigkeit, in dieser Lebendigkeit in Erfüllung seiner Pflichten äußert sich das Interesse des Bürgers am Staate. Es äußert sich darinn, sage ich, denn das Interesse selbst kann nicht in dieser Innigkeit liegen; eben weil er sich schon für seinen Staat interessirt, würkt der Bürger mit dieser Innigkeit. Wenn aber dieses Interesse nicht blind, und eines brauchbaren Gesell-

Digitized by Google

schaftsgliedes unwürdig seyn soll, so muß es auf einer vernünftigen Ueberzeugung von den Vortheilen beruhen, welche er durch die Staatseinrichtung, in welcher Art es auch sey, erhalte. Natürlicherweise aber kann er zu keiner Ueberzeugung von den Vortheilen aus dem Staate ohne Kenntniß der Anstalt gelangen, und wir müssen daher jenes Verlangen nach dieser Kenntniß als die Grundlage alles vernünftigen Interesse des Bürgers am Staate betrachten.

Aber hier eben entsteht nun die Frage, in wie weit dieses Verlangen vernünftig seyn und gebilliget werden könne. Die Natur der Sache giebt die Beantwortung an die Hand. Nur insofern kann es gebilliget werden, als würkliche Belehrung die Absicht desselben ist. Wir wollen fürs erste nicht daran denken, daß der Bürger dem Staate Achtung und Gehorsam zugesagt hat, sondern jene Zusage vergessen, und ihn blos als vernünftigen Mann ansehen: seine Prüfung soll völlig frey seyn. — Er ist entschlossen in diesem Verhältnisse zu leben, sieht rings um sich her

nichts als dieſes Verhältniß, und wünſcht darinn glücklich zu werden. Die nächſte Belehrung, welche er daher ſuchen kann, wird darauf gehen müſſen, daß er erfahre, welche Mittel ſich in dieſem weiten Kreiſe für das Glück des Einzelnen überhaupt, und namentlich für das ſeinige darbieten, und ob es ihm leicht oder ſchwer, ſicher oder unſicher ſey, zu der Benützung dieſer Mittel zu gelangen. In dieſer Rückſicht iſt es ihm daher nicht nur nicht zu verdenken, ſondern es iſt Pflicht für ihn, daß er ſich den Gewinn, den er für ſein Leben von außen her ziehen kann, den Zuwachs für ſein Wohlbefinden, den ihm andre gewähren mögen, in allgemeinen zuſammenordne, dann unter verſchiedne einzelne Gattungen zu bringen ſuche, und bey jeder derſelben erwäge, wie viel ihm vom Staate in derſelben Erleichterung, und wofür ſie ihm geboten werde. So z. B. beym häuslichen, beym öffentlichen Leben; bey der Kultur ſeines äußeren, ſeines inneren und moraliſchen Glückes. Ich brauche nicht zu erinnern, daß jede dieſer einzelnen Rubriken wie-

derum in eigenen Unterabtheilungen betrachtet werden könne. Diese Untersuchung ist so natürlich als nothwendig; um so mehr, da die Weitläufigkeit der Umgebungen, welche alle das Staatsverhältniß umfaßt, einen desto strengeren Blick erfodert, um sich in seinen Anfoderungen und Erwartungen nicht zu verrechnen. Die Art derselben gewährt noch den besondern, vielleicht sehr wichtigen Vortheil, daß der Untersuchende durch sie vor einem Fehler bewahrt wird, welcher öfter begangen als bemerkt zu werden pflegt, wie weitausgreifend er auch in seinen Folgen seyn möge: vor der Geneigtheit, in jedem einzelnen Falle alles von dem Staate verlangen zu wollen. Der Blick muß sich daran gewöhnen, den Staat nie anders, als in seiner weiten, und für jedes Erdenauge in der That unermeßlichen, Würksamkeit zu betrachten, um nicht in jedem einzelnen Verhältnisse die Sorge von ihm zu fordern, die er allerdings gewähren könnte, wenn er sich blos mit diesem einen Verhältnisse zu beschäftigen hätte.

Digitized by Google

hältniß im ganzen, nicht gerade mit gleichem Rechte von jedem Staate sprechen. Jene Untersuchung ist jedes Vernünftigen Pflicht und Schuldigkeit, und ihr folgt Zuneigung für das allgemeine Wesen des Staates auf dem Fuße; keineswegs aber kann sie gleiche Zuneigung für mehrere Staaten hervorbringen, deren einer sich gewiß mehr als der andre dem Urbilde nähert oder von demselben entfernt. Sie soll nichts mehr und nichts weniger bewürken, als daß der Einzelne bestimmt bey sich einig werde, worinn nun eigentlich seine ursprüngliche Lage durch den Staat überhaupt verändert und verbessert werde.

Diese Belehrung ist aber lediglich praktisch; ich meyne, sie schließt nicht nothwendig auch eine Erörterung der Gründe und der verschiedenen einzelnen Weisen mit in sich ein, wie der Staat seine Wohlthaten gebe, sondern bleibt bey dem stehen, was er giebt. Sehr nahe hängt indeß mit ihr diese andre Belehrung zusammen, die wir die theoretische nennen könnten. Jene erstere drängt sich jedem, auch dem

dem Ungebildetesten, von selbst auf; diese letztere, wie unzertrennlich sie auch in gewissem Grade mit der ersteren verbunden seyn mag, ist dennoch in ihrer weiteren Ausführung mehr ein Bedürfniß des sicherern und gebildetern Kopfes; ist aber für diese kleine Anzahl eben so unentbehrlich und pflichtmäßig, als es jene für alle war. Statt wir uns dort blos darum bekümmerten, welchen Einfluß die Veranstaltungen würklich auf uns hätten, bekümmern wir uns hier auch um die Absichten, welche bey dieser Einwürkung vorauszusetzen seyen. Wir fragen, warum uns dieses alles dargeboten werde? Diese Frage leitet uns aber sehr oft von selbst auf eine zweyte Erörterung, welche in der Regel die Beantwortung der ersten Frage an die Hand giebt, auf die Untersuchung nämlich der Art, mit welcher uns gegeben wird. Die Art und Weise, wie etwas gethan wird, ist gewöhnlich das Kleid der Absicht. So schließen wir denn auch hier aus der Art der Ausführung zurück auf den Grund der Veranstaltung. Aber natürlich ist es, daß sich uns hier auch manche

Digitized by Google

einzelne Frage darbiete, ob nicht dieſes oder jenes auf kürzerem, oder ſichrerem Wege, mit wenigeren Beſchwerden vielleicht für den Empfänger erreicht werden könne? — Es iſt dieſe Gattung von Erörterungen unſtreitig anziehender als die erſte ſchlichte Berechnung des Empfangens und Gebens. Eben daher aber enthält ſie auch viel gröſſere Momente für ein zu erweckendes Intereſſe an dem groſſen Gegenſtande, mit welchem ſie ſich beſchäftigte. Die Unterſuchung umfaßt hier das ganze groſſe Maſchinenwerk; der Einzelne ſieht ſich hier nicht blos wie er da ſteht um mit ſich handeln zu laſſen, ſondern er behandelt ſich, daß ich ſo ſage, ſelbſt, indem er ſich ſelbſt an die Gedanken und Regungen des weiten Geiſtes getraut, der neben ihm noch tauſende an Einem Bande leitet. Er wird ſich ſelbſt, und der Staat wird ihm lieber, weil er ſich gröſſer, und den groſſen Staat ſich näher zu ſehen glaubt.

Und dieſe Annehmlichkeiten der Unterſuchung ſind, und müſſen jedem erlaubt, und das

aus ihnen hervorgehende Interesse für die umfassende Gesellschaft kann an sich keinesweges tadelnswerth seyn. Doch dürfen wir das Wörtchen „an sich" nicht übersehen. Denn eben um ihrer Annehmlichkeit willen ist diese Seite der Untersuchung auch gefährlich. Der Staat ist ein erhabenes Wesen; er ist die höchste Anstalt der Erde. Eben daher geht es aber auch mit der Annäherung an ihn, wie mit der Annäherung an das höchste aller denkbaren Wesen: der untersuchende Verstand möchte hinauf; er findet Schwürigkeiten; er wagt, wo er nicht wagen sollte, und irrt, statt zu ergründen. Ich möchte fast sagen, daß die Ergründung des Staates noch gefährlicher, wenn auch schon für den Einzelnen möglicher sey. Immer steht dem Untersuchenden der verführerische Gedanke zur Seite, daß das Ganze denn doch immer nur ein Werk gleicher Geister mit ihm selbst, daß es gewiß ein unvollkommenes Werk sey, und er vergißt, daß es demungeachtet nicht minder groß und weitumfassend ist; er vergißt, daß eben der Umstand, in welchem er vielleicht die Hauptunvoll-

Digitized by Google

vollkommenheit findet, ein möglicher Mangel nämlich an Einheit im Ganzen, an Stetigkeit deſſelben, die Ergründung für ihn noch ſchwüriger machen muß, als ſie im Gegenfalle ſeyn würde; weil eben deswegen nur deſto mehr Ueberſicht des Einzelnen dazu gehört, um das Ganze beurtheilen zu können. Der Gegenſtand der Beurtheilung wird nicht höher, aber das Urtheil wird ſchwüriger.

Der bekannte Satz gilt auch hier, daß, je zuſammengeſetzter das Ganze ſey, deſto auffallender zwar manche Unvollkommenheiten in ihrer Würkung, zugleich aber deſto ſchwüriger in ihrer Begründung zu entdecken ſeyn müſſen. Nirgend ſehen wir mehr und nirgend lächerlichere Mißgeburten des praktiſchen Scharfſinnes, als in dem Gebiete der Politik. Sie müſſen häufig vorkommen, weil der Gegenſtand zu groß und wichtig iſt, um nicht häufig und mit Innigkeit von dem Verſtande der Menſchen behandelt zu werden; ich könnte vielleicht auch ſagen, weil die glänzende Außenſeite in Verbindung mit

der umschließenden Nähe desselben eine zu große Verführung enthalten, um sich nicht, wenn auch nicht an die Beurtheilung, doch an die Besprechung des Gegenstandes zu wagen. Sie müssen vorzüglich lächerlich seyn, weil, eben um der weitläufigen Zusammenordnung des Ganzen willen, die Vergreifungen im Urtheil leicht ungleich bedeutender ausfallen können, als anderwärts, ohne von dem Urtheilenden selbst leichter bemerkt zu werden; ich könnte noch hinzusetzen: weil die in der Seele wohnende Idee des Erhabnen und Großen, sobald die Rede auf den Staat und seine Einrichtungen kommt, so manchen Sprechenden noch überdem geistig berauscht, und ihn hier zu Urtheilen verleitet, die er sich anderwärts selbst nicht verzeihen würde, die aber hier eben deswegen doppelt lächerlich erscheinen; und weil das Falsche in der Beurtheilung des Großen und Starken überhaupt an sich schon viel leichter ins Lächerliche fällt, als in dem Kleinen, und minder Bedeutenden. Aber eben deßwegen, weil man jene verführerische Seite der Sache, weil man die unwiderstehliche Einla-

Digitized by Google

dung kennt, welche schon in der bloßen Ansicht des erhabnen Gegenstandes für jeden liegt, der seinem Kopfe einen männlichen Gedanken abgewinnen zu können glaubt, verzeiht man auch in diesem Fache der Wissenschaften, oder, wie ich mich lieber ausdrücken möchte, in diesem Zweige der unterhaltenden Verstandesübung, was man in tausend andern nicht verzeihen würde, und erträgt Lächerlichkeiten, und gutgemeinte Sinnlosigkeit in anerkannt sinnigen und verständigen Menschen mit Gleichmüthigkeit oder einem bedauernden Achselzucken. Auch wird man nicht leicht finden, daß auch der gemeine Mann in Beurtheilung der Einsichten andrer so sondernd zu Werke gehe, als in dieser Rücksicht. Wie oft hört man sagen: ein sehr gescheuter, geschickter Mann; nur auf die Politik muß man nicht mit ihm kommen. Man kennt die Klippe, und rechnet hier dem Verstande nicht ins Allgemeine an, was man ihm anderwärts sehr anrechnen würde. Ich möchte hieher auch die Geduld und Nachsicht zählen, mit welcher man sich in dergleichen Krisen alles Staatsverhältnisses, als

unsre Tage enthalten, Projekte und Plane, welche entweder blos das Studirzimmer oder die Flasche erzeugt, oder gar die Erfahrung bereits öfter und neuerdings vielleicht verworfen hat, von neuem vorlegen läßt, und in wenig verändertem Gewande willig, vielleicht in dem nämlichen Journale, zum zweyten und zehnten Male wieder liest, wenn ich diesen Umstand nicht lieber dafür benützen möchte, um zu beweisen, wie unüberwindlich bey dem lesenden Publikum das Interesse für die Sache selbst seyn müsse, wenn schon dieses Interesse auch hier in einer falschen Wendung erscheint. — Es bietet diese Seite der Sache so viele einzelne Punkte dar, daß die Auswahl in der That schwer wird.

Alles glaubt sich itzt für den Staat, oder, richtiger gesprochen, für eine Mode, welche in der Tagesgeschichte eine besondre, Rechtfertigung findet, zu interessiren, wenn es überall das Ohr hinreicht, wo, in welchem Tone es auch sey, von dem allgemeinen Staatsverhältniß ein und das andre Wörtchen zu hören

Digitized by Google

iſt. Es hat ſeit Jahrtauſenden ſo manche gewaltſame und minder plötzliche Umwandlungen von Staaten gegeben, es ſind bürgerliche Regimente vernichtet worden, welche, gegen ihre jedesmalige Welt gehalten, ungleich größeres Gewicht hatten, als das franzöſiſche je gegen das übrige Europa gehabt hat; aber nie konnte durch dergleichen politiſche Ereigniſſe die leidenſchaftliche Neigung zu eilenden Beurtheilungen der ſchwürigſten Aufgaben des Staatsrechtes und Staatsglücks ſo geweckt werden, als jetzt. Man ſah die Maßen fallen; man fürchtete; man ſuchte ſich zu ſichern; oder, im andern Falle, man ſah ſie fallen, und half den Fallenden oder den Stürzenden, oder aber blieb ruhig. Ueberall die Thätigkeit in Rückſicht des Nähern, d. h. entweder des fallenden Reiches ſelbſt, oder in Bezug auf eignes bevorſtehendes Schickſal, oder, im andern Falle, Ruhe. Nirgend jenes Mittelding von Theilnahme und intereſſeloſer Neugier, jene Strebſamkeit in den Köpfen der Bürger, nach Kenntniß von Dingen, deren allgemeine Anſichten zwar, wie wir bereits er-

wähnten, jedem frommen müssen, aber so umfassend, wie sie von jedem itzt gefordert, und in der Art, wie sie häufig gegeben werden, dem Fordernden nicht dienen, und dem Ganzen sehr schaden können. — Warum es ehedem nicht so seyn konnte, ist hier nicht die Art zu untersuchen. Die Gründe liegen ziemlich am Tage. Ich will hier nur daran erinnern, daß einestheils die kultivirteren Völker der alten Welt den Geschäften ihrer Staaten näher waren, als es die jetzigen nach größerer Ausbildung der Staatsmachinerie seyn können, und daher weniger Interesse an der weiteren Ansicht des Verhältnisses im allgemeinen fanden, dessen angewendete Theorie sie so nahe anzog und so lebendig beschäftigte, anderntheils aber die damaligen Philosophen — wohin ich hier auch die Volksredner rechnen will — nicht die Gelegenheit hatten, sich so häufig und mannichfaltig mitzutheilen, als es unsern philosophirenden Köpfen durch den Druck und die Leselustigkeit des Publikums leicht wird. — Aber, höre ich antworten, unsre Zeiten sind auch ganz anders gestaltet. Je-

Digitized by Google

de Periode hat ihre eignen Bildungsmittel für den innern Menschen im allgemeinen, und für den Menschen im Staate und dessen bürgerliche Denk- und Handlungsweise. Die Griechen und Römer entbehrten die Mittel für diese glückliche Verbreitung eines philosophischen Interesse (man erlaube mir die Sache bey ihrem beliebten Namen zu nennen) an dem Staate; sie würden sie aber herzlich gern gebraucht haben, wenn sie sie gehabt hätten, und wer weiß es, ob nicht die Umwandlungen ihrer Staatsverfassung schneller und geordneter entwickelt worden wären, wenn den regen Patriotismus jener Bürger noch überall eine rege Staatsphilosophie angesprochen hätte. — Es giebt für jede Zeitperiode besondere Bildungsmittel, dieß gebe ich zu; die Verbreitung allgemeiner Ansichten geselliger Verhältnisse gehört zu denen, welche auf unsere Zeiten besonders passen, auch dieß gebe ich zu; aber nie kann ich zugeben, daß die hochfahrenden Anwendungen, welche man sich jetzt bey uns in jeder Ecke öffentlicher Versammlungsorte von den allgemeinsten und weite-

sten Grundsätzen der Staatskunde erlaubt, zu diesen Mitteln gehören. Indeß liegt der Grund, warum sich das Interesse an der guten Sache hier so oft verbildet, größtentheils, wenn ich recht sehe, in dem Tone, wie man es zu erwekken sucht. Wenn nämlich aus der Wißbegierde der Einzelnen, und aus dem durch die Zeitumstände besonders lebhaft aufgeregten Wunsche nach Kenntniß des Staatsverhältnisses, jenes werkthätige Interesse an dem Staate selbst und den Bürgerpflichten hervorgehen soll, wovon wir oben (S. 10 f.) sprachen, und welches durch diese Wißbegierde blos begründet wird: so ist es vor allen Dingen erforderlich, daß die Belehrung über die weite, schwer zu übersehende Anstalt in einer hohen Einfalt, und mit der großen Ehrwürdigkeit vor das Auge des zu unterrichtenden Bürgers trete, welche der heiligen Grundlage der Staaten eigen ist. Ohne diese Einfachheit und anspruchsfreye Würde müssen zwey vorzügliche Zwecke geradezu verloren gehen. Der eine ist in der Verständlichkeit, der andre in der leichten Anwendbarkeit der Grund-

Digitized by Google

sätze auf die würklichen Lebensverhältnisse. Allein hierinn eben liegt der Fehler bey uns. Man vernachlässigt die Verbindung der Belehrung und der Ausbildung, und will immer nur entweder laut philosophiren, ohne an die Anwendung zu denken, oder schnurstracks anwenden, ohne sich um bestimmte und überzeugende Begründung zu kümmern. — Wir haben gegenwärtig zwey Haupttöne, aus denen unsre politischen Belehrungen sprechen. Der eine ist über den Rhein zu uns herüber gekommen, der andre in Deutschland zuerst hörbar geworden. Der erste soll wie kriegerische Instrumentalmusik würken. Er greift von allen Seiten schlagend auf die Empfindung los, und will das Interesse erzwingen. Er pocht mit klingenden Worten, mit mächtigen Darstellungen der hohen Bestimmung der Staaten und ihrer Bewohner, mit nervigten Denksprüchen, am liebsten aber mit harten Gedanken bey dem Leser an, welche ihm seine Anforderungen glänzend vor das Gesicht, und sein Elend dicht neben diese Anforderungen stellen. Er besticht nicht selten durch glückliche Bündig-

Digitized by Google

keit des Ausdrucks und eine gewisse gesunde Kürze, die uns Deutschen ziemlich fremd ist. Ich möchte diesen Ton den Trompetenton der politischen Philosophie nennen. Er ist den meisten französischen Politikern eigen, und ich glaube dem verehrungswerthen Rousseau nicht Unrecht zu thun, wenn ich ihn für den Stifter dieses Tones halte. Man nenne das Werk, in welchem blendendere Bestechung in Worten, Gedanken und Wendungen herrscht, als in seinem „Gesellschaftsvertrag;" man zeige mir den deutschen Schriftsteller, der philosophische Bemerkungen, und eben so oft vielleicht philosophische Fehlgriffe so laut ins Ohr zu schreyen verstände, wie er; und doch scheint immer nur die Sache selbst zu sprechen. Er gewinnt durch seine trotzige Unbefangenheit, und berauscht durch das Feuer seiner Darstellung. Ihn hat man in den neuesten Zeiten am meisten und sehr oft glücklich nachgeahmt, sich aber immer mehr an das Gewaltige seines Ausdrucks, als an die Art seiner Darstellung selbst und seiner Wendungen gehalten, weil man sich sehr richtig über-

Digitized by Google

zeugte, daß gerade hiermit am meisten zu gewinnen sey. — Man will ein philosophisches Feuer anzünden, und dann philosophiren; man will den Menschen erobern, und dann seinen Verstand belehren; er soll wollen, und dann sich fragen, warum? — Aber ist dieß nicht blos eine gehässige Ansicht der Sache? Ist es nicht vernünftig und lobenswerth, daß man den Menschen erst erwärme, ehe man ihn zu einem grossen Geschäft bestimmt? daß man den Geist erst aufrege, ehe man ihn zu einer gespannten Thätigkeit auffordert? daß man den trägen Alltagssinn der Eingebürgerten erst gewinne und ermuntere, ehe man ihm anmuthe, an die schwürige und weitaussehende Beurtheilung seiner bisherigen Ideen und Verhältnisse zu gehen? Haben wir nicht bey unsern Nachbarn das redende Beyspiel vor Augen? Was beseelte und beseelt noch itzt Bürger und Soldaten mehr zu Entschluß und That, als waltende Beredsamkeit? — Alles kommt auf den Zweck an. Wenn die Würkung auf den Augenblick berechnet werden muß, müssen andre Mittel angewendet

werden, als wenn sie sich allmählig und geordnet äußern, und demnach hinlänglich in dem Innern des Menschen begründet und vorbereitet werden soll. Wenn der Soldat in die Schlacht geht, wenn der Bürgerkrieg von Tag zu Tage Entscheidungen durch Gewalt fordert, dann ist es freylich vor allem nöthig, die Seele der Einzelnen, zu der jedesmal zunächst drängenden That dahinzureissen, dann heischt es der Drang der Umstände, den Bürger in die Thätigkeit hineinzutreiben, und nicht darauf zu warten, bis ruhige Ueberzeugung in ihm vernünftigen Wunsch und geordnete Thätigkeit aus ihm herausarbeite; dann ist ein erstürmtes Interesse am Orte. Aber gilt denn dieses Interesse der Sache im allgemeinen, oder gilt es der drängenden Nothwendigkeit? Was soll der ruhige Bürger, der friedliche Bewohner unerschütterter Staaten mit diesen Uebertäubungen? Er will sich unterrichten, nicht sich mit Ton und Wort belagern; er will mit sich selbst einig werden über eine unzählige Menge von Erscheinunge, welche tagtäglich vor ihm vorübergehen, nicht aber sich

gefangen nehmen lassen durch grelle Gemählde; er will sich mit einem ihm wenig bekannten Ganzen allmählig vertrauter machen, nicht aber unter Neuheit und Glanz des Ausdrucks die Sache kaum ahnen. — Zwar möchte man mir entgegnen, daß die Hoheit der Sache auch Hoheit des Ausdrucks erfodere, und daß es sich kaum denken lasse, daß der Sprechende richtiges Interesse an dem großen Gegenstande habe, wenn sich seine Seele nicht auch in großen Worten äußere; vielleicht setzt man auch noch hinzu, daß eben jetzt, wo die wichtigsten Ideen in diesem Gebiete seit langem Schlaf erst wieder erwacht und in Umlauf gekommen seyen, es um so natürlicher und sogar Pflicht sey, mit möglichster Stärke und reger Lebendigkeit über die hieher einschlagenden Materien zu sprechen. Allein hier werden wir uns leicht vereinigen, denn die Frage ist nur, ob die Hoheit in stolzen Worten und Wendungen sey? — Eben dahin wollen auch wir. Hoch und würdig soll man den erhabnen Gegenstand behandeln, aber eben deswegen möglichst einfach. Es bedarf für den überlegenden Mann

keiner

keiner Bestechung noch Blendung. Die gewinnende Wahrheit braucht nur in schlichten Worten über diesen Gegenstand zu sprechen, und er muß gewonnen seyn. Es ist gar nicht schwer, der Wahrheit hier ihr rechtes und dabey ein sehr empfehlendes Kleid anzupassen. Die Wahrheit ist überall hehr und groß, der Gegenstand, von dem sie hier zu sprechen hat, einer der größten, welche sie finden kann; das Interesse muß kommen. Es muß kommen, ohne daß erst dazu feyerlich eingeläutet wird; der Bürger muß mit seiner Bürgerlichkeit bekannt werden, und sich über seine Rechte und Pflichten Rechenschaft geben können, ohne daß er sich erst an stolze Formen gewöhne, die der natürlichen Darstellung so fremd sind, als die Feyerlichkeit dem geselligen Leben.

Doch wir erwähnten oben eines doppelten Tones, in dem unsre Schriftsteller zu sprechen pflegen, um Interesse am Staatsverhältniß zu erregen. Bis hieher vom ersten. Der andre ist, wie wir bereits erwähnten, von Deutschland ausgegan-

Digitized by Google

gen. Durch ihn wird zu gleichem Zwecke, wie von dem erstern, aber auf sehr verschiedenem Wege gearbeitet. Jener Ton legt sich, wenn ich so sagen darf, hart ans Ohr, dieser hart an den Verstand. Nach der Meynung beyder Gattungen von Schriftstellern soll niemand ungewonnen von hinnen gehen. Wenn nämlich dort die Ueberzeugung laut und gewaltig auf uns zuschrie, so kommt sie in dieser zweyten Manier mit einer so gelehrten und vornehm vernünftigen Gründlichkeit und Darlegung auf uns zu, daß man den Herren würklich die Ehre geben muß, zu bekennen, daß sie sich es herzlich angelegen seyn lassen, den Menschengeist über diesen grundwichtigen Gegenstand des menschlichen Erkenntnißvermögens — um die gehörigen Worte zu brauchen — mit sich selbst ins Reine zu bringen. Man kann sich kaum erwehren zu erwiedern, daß er auch würklich, wenn auch nicht allemal aufs Reine, doch aufs Trockne komme. Ich spreche nämlich von den jetzt unter dem philosophirenden Publikum Deutschlands herrschenden Darstellungen dieser Mate-

Digitized by Google

rien, welche den Staat nicht viel anders als ein Exercitium behandeln, deſſen ſchulgerechte Bearbeitung vom Lehrer aufgegeben worden. Sie philoſophiren auf den armen Bürger mit einer ſolchen Weitſchweifigkeit, philoſophiſche Bündigkeit genannt, los, daß dem unbefangenen Manne wahrlich vor aller Gründlichkeit angſt und bange werden muß, und man ſich keinesweges verwundern darf, wenn ihn entweder die Sache anekelt, oder er es ſich ſelbſt anmaaßt, ebenfalls über jeden Gegenſtand ſich auszubreiten. Es wird blos darauf ankommen, ob Männlichkeit oder Eitelkeit bey ihm überwiegt. Im erſten Falle muß es ihm widrig ſeyn, ſich die Philoſophie, oder, wie ich hier lieber ſagen will, die geſellige Lebensweisheit, als ein ſo wäſſerichtes Gericht auftragen zu laſſen, im zweyten muß er ſich ſehr leicht dem Geſchäft gewachſen glauben, ſich über einen Gegenſtand, den er täglich ſo vor Augen hat wie den Staat, in dehnenden Erklärungen ausreden zu können. Manches Richtige wird ihm vielleicht in den gehörten Darſtellungen

Digitized by Google

entgangen seyn, weil sich der Schriftsteller denn doch nicht so recht der Schulsprache enthalten konnte. Er hält sich aber nur daran, daß es ihm unverständlich gewesen, und findet für seine Nachahmungen darinn die Beruhigung, es allenfalls hier auch mit dem eignen Verständniß nicht so genau nehmen zu dürfen. Hiezu kommt noch, wenn ich recht sehe, daß manche, ich möchte sagen fast alle, welche zu dieser Methode gehören, gern die Sache des Rechts und der Geschichte mit der Moral vertauschen, und da, wo sie nur demonstriren sollten, auf das Gefühl Rücksicht nehmen, wenn sie es auch schon nicht Wort haben wollen. Und da weiß man ja, wie weit Thor und Thür der weitschichtigen Behandlung geöffnet ist. Ich sage der weitschichtigen Behandlung, nicht der unbestimmten; denn, wenn ich auch schon diesen Ausdruck aus allen dergleichen Schriften mannichfaltig rechtfertigen könnte, so will ich mir doch den Verdruß ersparen, den ich nothwendig von den Begünstigern dieser Darstellungsart erdulden müßte, da sie alle ihre weit ausholen-

Digitized by Google

den Erörterungen, wie wenig befestigt sie auch in ihren Gründen seyn mögen, doch gern unter der Form der höchsten Gründlichkeit vorzutragen pflegen. Auch haben wir gar nichts dagegen, daß, was sie vorbringen, würklich Auseinandersetzungen sind, nur müssen wir uns den Namen Zusammenstellungen verbitten. — Doch ich habe bey dieser Manier noch insbesondre einiger zu gedenken, welche diese ausgesponnenen Vorträge noch überdem in einer Sprache aufstellen, die unmöglich den Zweck richtiger und gesunder Belehrung begünstigen kann. Wir redeten bereits oben von mit unterlaufender Schulsprache, allein in der That kam es vor ein paar Jahren (jetzt scheint man etwas davon zurückgekommen zu seyn) nicht blos vor, sondern es war Sitte geworden, auch in dergleichen Belehrungen gelehrt gründlich seyn zu wollen. Man sprach in einer so erhabenen Trockenheit, daß der ungeübte Leser nicht wissen konnte, ob er um der Trockenheit oder der Dunkelheit willen zuerst aufhören sollte. Eben aber mit diesem Hange zu einer dergleichen Schulsprache hängt die

oben gerügte Weitschichtigkeit nahe zusammen. Sobald nämlich diese Schriftsteller ihre gewohnte Sprache, um deutlicher zu werden, vergessen wollen, verfehlen sie den Weg, und fallen aus der Deutlichkeit in jene langweilige Gründlichkeit.

In der That weiß ich nicht zu sagen, welcher von diesen beyden Tönen noch am ersten zu entschuldigen seyn möchte. Fast gerathe ich in Versuchung, für den ersteren zu stimmen. Denn, wenn wir die falsche und zerstörende Anwendung abrechnen, welche wir oft in Frankreich davon gesehen haben, und ihn überhaupt nicht in seiner größten Heftigkeit nehmen: so ist es in jedem Falle natürlicher, eine Menschenmasse, welche im Ganzen genommen sich mit der höhern und geregelten Verstandesbildung minder abgeben kann, durch eine kräftige, wenn schon vielleicht etwas sinnliche und heftige Ansprache zum Interesse an einem Gegenstande führen zu wollen, als durch kalte und ungelenke Weitschichtigkeit in den Darstellungen.

Digitized by Google

Man müßte mir denn einwenden wollen, daß die deutsche Ruhe für dergleichen Methode ungleich mehr geeignet sey, als die französische Lebhaftigkeit. Ich läugne dieses keinesweges, möchte aber doch in dieser Rücksicht nicht gern zu den Deutschen gehören. Wahr ihr es allerdings, daß uns dergleichen ungleich eher angemuthet werden mag, als unsern Nachbarn, aber Anmuthungen sind und bleiben Anmuthungen. Wenig fehlt, daß ich nicht sage: es ist besser gar nicht, als langweilig und pedantisch philosophiren. Laßt den Bürger lieber ohne eure Anweisung, als daß ihr ihm mit dem Guten Langeweile macht, und ihn methodisch darinn irre führt. Gewiß steht zu hoffen, daß ihn, ohne dergleichen Zuthun, Zeitumstände und Beobachtung aller der Ereignisse, welche sich in unsern Zeiten um ihn herdrängen, zu gesunderen und fruchtbareren Erwägungen führen werden, als es durch jene vornehme Verständigkeit je möglich werden wird. Gewiß wird ihn die Schule unsrer Zeit eher und glücklicher zum vernünftigen und ruhi-

Digitized by Google

gen Bürger bilden, als die erkünstelte Ruhe und Langweiligkeit jener Belehrungen; gewiß wird er die bescheidene Vertheidigung seiner Rechte durch den Anblick des Drucks und Gegendrucks und der daraus entstehenden Würkungen in auswärtigen Staaten richtiger und natürlicher erlernen, als ihm modische Schulgerechtigkeit in jenen Untersuchungen je sie zu lehren im Stande ist. Wenn sich Staaten bewegen, so wird die Welt erschüttert, und wenn Staaten durch lebendige Handlung ihres großen Wesens Lehren aufstellen, so muß die belehrende Philosophie doch ja den gemessenen Schulton vergessen, wenn sie gehört seyn, und Gutes stiften will. Praktisch muß sie reden, d. h. sie muß kurz und bündig darstellen, erinnern, warnen. Im Gegenfalle spielt sie der starken Riesenhandlung der Staaten gegenüber eine Figur, die sie nie spielen sollte, und kann, weit entfernt, ein richtiges Interesse am Staate zu erregen, oder dasselbe zu ordnen, nichts als das Interesse am Staate verderben. — Doch ich gerathe zu weit. Indessen hoffe ich, daß man mich bereits aus dem Obigen

hinlänglich verstanden haben wird, daß ich weder den einen, noch den andern dieser beyden Töne (um bey meinem vorigen Ausdrucke zu bleiben) billige, und dem erstern nur im Verhältniß zu dem letztern den Vorzug gab, gegen den ich weitläufiger reden zu müssen glaubte, weil er in Deutschland zu Hause, und uns Deutschen also besonders nachtheilig ist. Uebrigens brauche ich wohl nicht zu bemerken, daß ich nur die Schriftsteller meynen kann, welche zu meynen sind, nicht aber alle. Eben so wenig brauche ich mich auch wohl zu entschuldigen, daß ich nicht namentlich diejenigen anführe, welche ich meyne. Die Bestimmung dieses Buches müßte mich rechtfertigen, wenn es nicht schon der alte Grundsatz thäte: der Sache feind, den Personen freund.

Daß ich endlich nicht erst von den deutschen Nachahmern jenes zuerst charakterisirten Tones spreche, wird man mir wohl nicht verdenken, wenn man diese Nachahmer und ihre Schriften kennt. Wenn irgendwo der Ausspruch re-

Digitized by Google

dend eintrifft, daß Nachahmer ein erbärmlich Volk sind, so ist es hier. Man muß sie gelesen haben, um zu sehen, daß ich ihnen nicht zu viel thue.

Also Einfachheit war es und natürliche Würde, was wir an diesen Darstellungsarten vermißten, und weßhalb wir ihnen das Verdienst, ein gehöriges und vernünftig geordnetes Interesse am Staate zu erwecken, absprechen zu müssen glaubten. Um die Wahrheit dieser Behauptung zu begründen, verweise ich auf den täglichen Augenschein, der uns kaum Beyspiele eines verkehrteren Interesse darbieten könnte, als es würklich der Fall ist.

Und gleichwohl soll, wie wir oben angaben, auf der Emsigkeit in dem Streben nach stets wachsender Einsicht in die Staatsverhältnisse der schöne Gegenstand dieser einleitenden Darstellung, das richtige Interesse an dem Staate und dem aus ihm sich erzeugenden Glücke der Einzelnen, beruhen. Es scheint dem-

Digitized by Google

nach, daß unsre Zeiten von diesem höchsten aller irdischen Interesse ziemlich weit entfernt seyen. — Das möchte ich aber nicht sagen. Vielmehr überzeuge ich mich, daß nie vielleicht der Sinn für richtiges Interesse reger und seiner glücklichen Entwickelung näher gewesen sey, als eben jetzt. Aber nur muß ich gestehen, daß ich diese Behauptung, welche mir um so lieber und werther ist, je inniger sie mit meinem Herzen in Verwandtschaft steht, weniger zu Ehren der Gelehrten als der Zeitumstände aufstellen kann, da ich mich überzeuge, daß die Gelehrten und Philosophen ihren Weg nur der Zeit, nicht aber die Zeit den ihrigen ihnen nachgegangen sey. Der Sinn für jenes richtige Interesse muß itzt seiner glücklichen Entwickelung nahe seyn, denn wenn hätte der Bürger jedes Staates mehr und stärkere Aufforderungen zum Nachdenken über seine Verhältnisse als Bürger, wenn bestimmteren Anlaß gehabt, zu erwägen, was mit und in den Staaten vorgehe, und in wiefern die Totalveränderungen, welche wir so häufig gesehen haben, mit seinen Verbindlichkeiten und

Digitized by Google

Rechten in Verbindung stehen; wenn hätte er mehr Aufmunterung erhalten können, das Staatsverhältniß in Rücksicht auf das, was er thun solle, zu betrachten? Und worinn könnten wir anders das richtige Interesse am Staatsverhältniß suchen wollen, als gerade in dem Bestreben, dasselbe insofern kennen zu lernen, als die Kenntniß für das Leben frommen kann?

Es läßt sich aber ein dergleichen Interesse in einer doppelten Beziehung denken. In der einen ist es von jedem guten Manne und Bürger, in der andern nur von einigen zu erfordern. Die erste nämlich trifft das praktische Leben unmittelbar. In dieser Gattung unseres Interesse liegt der Grund guter Bürgerlichkeit. Alles, was in diesem Geiste von Einsichten in das Staatsverhältniß erworben wird, trägt reiche Frucht in dem lebenden Staate, weil es eben um des Lebens willen erworben worden. Um des Lebens willen erwerben heißt uns aber mit steter Rücksicht auf die würkliche, werkthätige Handlungsweise, und in der Absicht, jene Verbindlichkei-

ten und Rechte, von welchen wir so eben sprachen, besser zu überschauen, die Anordnung des Staatskörpers kennen zu lernen suchen. Wer das Ganze einer Sache kennt, sieht das Einzelne richtiger an; wer sich mit der allgemeinen Verbindung bekannt gemacht hat, in welcher der Staat in sich selbst, als Ganzes betrachtet, und zu seinen einzelnen Bürgern besteht, in welcher er für sie handelt und von ihnen fordert, ihnen giebt und von ihnen empfängt, diesem muß die Beantwortung unzähliger Fragen leicht werden, die von unberufenen Urtheilern so oft und in so falschem Tone gethan zu werden pflegen. Er lernt sich überzeugen, daß nicht gerade immer eben so, wie, oder eben da, wo vom Bürger gegeben wurde, auch wieder vom Staate geleistet werden müsse, da er es vor Augen hat, daß das Ganze zurückgiebt, während im Einzelnen hingegeben wird, oder, daß der Staat auf einer Seite empfangen, und auf einer andern zurückgeben kann. Er kennt die mannichfaltige Verflechtung der einzelnen Staatseinrichtungen, wenn er sich auch schon öfters bescheiden muß,

Digitized by Google

sie nicht übersehen zu können. Und eben dieser letztere Umstand, diese vernünftige Bescheidenheit ist ein neuer Vortheil, welchen er aus jener Kenntniß zieht, ein Vortheil, der ihn vor unzähligen Vergreifungen in seinen Urtheilen, und mancherley unnützen Zweifeln bewahrt, welche ihn nicht mit dem Staate würklich bekannter, sondern blos mit demselben unzufriedener machen. Ich gedenke nur beyläufig noch, daß es allein durch diese Untersuchungen dem Bürger möglich wird, seine Pflichten auf die beste Art zu erfüllen, oder, mit andern Worten, durch die besonnene Art, wie er sie erfüllt, dem Willen des Staates in die Hand zu arbeiten; denn es ist ja bekannt und augenscheinlich, daß der Staat, wie streng und bestimmt er auch befehle, dennoch von der Ueberlegung des Bürgers noch erwarten muß, daß er das Befohlne nicht, wie im erzwungenen Dienst das vernunftlose Wesen, blos nach dem treibenden Gebote, sondern mit Sinn, und auf die dem Zwecke am besten entsprechende Art leisten werde.

Digitized by Google

Wir gedachten aber noch eines andern Intereſſe am Staatsverhältniß. Es gehört für alle diejenigen, welche die Anſtalt betrachten, um ihren Geiſt an der Beurtheilung derſelben im allgemeinen zu üben, nicht gerade, um durch dieſe Beurtheilung für ihr Leben im Staate Belehrung zu gewinnen. Wir können dieſes Intereſſe gegen das erſtere nicht herabwürdigen, denn warum ſoll man ſich nicht auch am Staate blos wiſſenſchaftlich üben dürfen? Jede Uebung und insbeſondere jede wiſſenſchaftliche Uebung iſt Gewinn für den Geiſt. Aber jenes Intereſſe war unentbehrlich, denn es gieng von dem Herzen aus, und entſtellt, wenn es mangelt, das geſellige Leben; dieſes iſt nur gut und löblich, aber das würkliche Leben kann ohne daſſelbe beſtehen. Eben daher aber war auch jenes für alle nothwendig, ſo wie es dieſes nur für einige iſt.

Uebrigens iſt es klar, daß die von uns dargeſtellten Würkungen eines gehörigen Intereſſe am Staate nicht nur durch die oben charakteriſirte Belehrung vom Staatsverhältniß, welche

Digitized by Google

wir theoretisch nannten, sondern eben so auch durch die vorher behandelte praktische begründet werden können; wenn wir auch schon zugeben müssen, daß der ersteren hierinn der Vorzug gebühre. Von selbst aber wird sich bey dem, der den Staat in dieser Beziehung auf seine Handlungen und Pflichten kennen lernen will, die Wahl zwischen natürlichen und blos-modischen oder kunstgerechten Darstellungen entscheiden, von denen wir oben nur in ein paar Beyspielen sprachen. Keine dieser Behandlungsarten wird je als Frucht jene Lebendigkeit im Sinne und im Thun des Bürgers erziehen, welche wir oben als die Blüte des bürgerlichen Interesse darstellten. Rege und warm kann der Bürger für seine Bürgerlichkeit einzig nur werden, wenn die Wahrheit, daß es nirgend besser als in geordneten Staaten seyn könne, sich ihm so einfach und unbefangen ans Herz legt, als sie jedem Unbefangenen in der einfachen Grundlage der Staaten erscheint.

Er=

Gesellschaftsrecht.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesellschaft.

Erstes Kapitel.

Naturstand, und Zusammengesellung der Menschen.

Wenn wir den Menschen in der mannichfaltig zusammengesetzten Staatsverbindung betrachten wollen, wird es nothwendig seyn, ihn vorher bis auf seine früheren Zustände, und zu den Veranlassungen zurückzubegleiten, durch welche er dem Bedürfnisse eines Staates näher gebracht wurde. Wir werden dadurch einen doppelten Vortheil gewinnen; einmal uns mit mehrerer Deutlichkeit in die Weitläufigkeit des Staates hineinzudenken; sodann, den Menschen selbst in seinem wachsenden Willen und Plane bestimm-

Digitized by Google

ter vor Augen zu haben. Das Erste kann fast nie der Fall seyn, wenn man dem Leser sogleich das ganze Staatssystem vor Augen legt, was sich keinesweges auf einmal und auf einen einzigen, sondern nur nach und nach und auf sehr verschiedene Gründe gebaut hat, und bauen muste. Wunsch und Wille der geselligen Menschen würkte mit Gelegenheit und Umständen stets zusammen, und hundert Gegenstände liegen in dem Bezirke unsrer Staaten mit eben dem Rechte, als wir sie aus einem Staate, in seiner ursprünglichen Natur gedacht, weglassen müssen. — Wenn wir aber den Menschen zunächst in einfachen und wenigen Verhältnissen betrachten, so muß es uns auch leicht werden, immer jedesmal natürlich mit seinen Wünschen und Bedürfnissen fortzugehen, und jenen Umständen und Gelegenheiten ungezwungen zu folgen. So werden wir über verschiedenartige Dinge, welche im Staate verbunden sind, unbefangener und mit mehrerer Ueberzeugung, daß sie verbunden seyn können, urtheilen, und die vielseitigen Foderungen, welche der Bürger an

den Staat thut, und in Rücksicht deren der Staat, um sie gewähren zu können, Leistungen von ihm fordern darf, gleichsam aus der Seele des werdenden Bürgers entwickeln, und einen uns selbst gemüthlichen und sicherern Weg in der Würdigung derselben gehen. Und hierauf insbesondre bezog sich der zweyte obangegebne Vortheil der von uns gewählten Darstellungsart, welche wir historisch-philosophisch nennen würden, weil sie in ihrem Gange der Geschichte aller Staaten folgt, wenn es für die Natürlichkeit einer Sache eines tönenden Namens bedürfte.

Wir haben dieses Kapitel von der Zusammengesellung der Menschen überschrieben; absichtlich nicht von der Gesellschaft, da es uns darauf ankommt, den Menschen bis in seine ersten Annäherungen herab kennen zu lernen, und Gesellschaft, wie wir bald sehen werden, mehr als bloße Annäherung erfodert.

Es scheint aus der Sache selbst zu fließen, daß wir von einer kurzen Darstellung des Zu-

Digitized by Google

standes anheben, in welchem wir, ohne irgend eine gegenseitige Verbindung in die Ansicht zu ziehen, jeden Menschen von Anbeginn in Rücksicht seiner Berechtigung zu betrachten haben. Meine Leser vermuthen schon, daß ich von dem berufenen Naturstande spreche.

Es ist nämlich in den neueren Zeiten so viel über das Verhältniß, in welchem jeder Mensch anzunehmen sey, bevor er sich durch stillschweigende oder ausdrückliche Uebereinkunft mit andern verbinde, gestritten worden, und man hat diesen Streit auf so verschiedene Seiten gewendet, daß es jetzt nothwendig ist, dessen, was hierüber zu sagen seyn mag, unter diesem einmal aufgenommenen Namen einer besondern Lage oder eines Standes zu gedenken, ob sich schon das Nämliche in Beziehung auf die einzelnen menschlichen Berechtigungen und Verbindlichkeiten eben so gut vorlegen ließe. Denn was kann uns der Naturstand anders seyn, als der Zustand des Menschen, in welchem er von Natur anzunehmen ist? Und diesen Zustand müssen wir ja allemal berühren, wenn wir über irgend eine rechtliche Verbin-

Digitized by Google

dung zwischen den Menschen urtheilen wollen. Denn was thut z. B. jeder, welcher einen Vertrag eingeht, wenn er mit sich überlegt, ob ihm dabey nicht Unrecht geschehen werde, als daß er sich selbst fürs erste an die Anfoderungen, die er von Natur machen könne, an das, was man ihm nicht antasten dürfe, erinnert? In dieser Deutung tragen wir demnach auch bey unserer gesellschaftlichen Verbindung unsern Naturstand in unserm natürlichen Rechtszustande mit uns herum. Allein man hat sich nun einmal, vielleicht durch die angenommene Darstellung der Geschichte des Menschengeschlechts veranlaßt, die Sache sinnlich machen wollen, und sich ein Verhältniß von Menschen gedacht, welche, jeder an seinem Theile mit seiner eignen Willkühr allein, gegen einander hanthierten. Dieß hätte seyn mögen; aber man ist weiter gegangen. Man hat einestheils wohl nach den physischen Umgebungen, in welchen ein dergleichen Naturstand anzunehmen sey, gefragt. Wenigstens haben sich die Behandler dieses Naturstandes nicht immer aller Beymischungen enthalten, welche

zu dergleichen Verengungen der Ansicht führen muſten. Und doch ist es sehr augenscheinlich, daß, wenn wir von einem Zustande sprechen wollen, welcher allen Menschen von Natur eigen seyn soll, wir ihn wahrlich nicht in ein bestimmtes äußeres Verhältniß hinpflanzen dürfen, was nicht von Natur allen gleichmäßig eigen seyn kann, da die physische äußere Natur sich nicht überall gleich ist. Aber auch hier sind die Rechtslehrer mit der Ausbildung des Rechts verfahren, wie alle Völker verfahren sind, wenn sie über die physische Menschengeschichte nachgrübelten. Man wollte doch wissen, von wo nun das Menschengeschlecht eigentlich ausgegangen sey, eben so auch von wo nun grade das Recht sich ausgebildet habe. Doch die Unzweckmäßigkeit und Schiefheit dieser Nebenfrage ist so einleuchtend, daß sie sich auch nur mehr in die Behandlung eingeschlichen hat, als besonders erhoben worden ist. Ich muste indessen doch vor ihr insofern warnen, als wenigstens manche angrenzende Nebenideen, wenn auch schon die Frage selbst nicht laut erscheint, die

reine und leichte Ansicht der Sache entstellen können. Wichtiger ist ein andrer Abweg. Wenn wir nämlich von dem ursprünglichen Zustande der Menschen in Rücksicht ihrer Rechte sprechen, so sprechen wir nicht von dem Zustande ihrer Neigungen. Und doch hat man beydes häufig verwechselt, und gefragt, ob die Menschen im Naturstande sich nicht um einander bekümmern, sich umarmen, oder sich bekämpfen würden? Das alles kann uns nicht angehen, die wir nur wissen wollen, was sie thun oder nicht thun dürfen, nicht, was sie zu thun oder nicht zu thun Lust haben werden.

Wenn wir uns nun aber, von diesen Nebenansichten abgesehen, handelnde Menschen ohne gegenseitige Verbindung denken wollen, was werden wir zu bemerken haben? Dieß Einzige, meine Freunde, daß jeder den andern mit aller Anstrengung seiner Kräfte nöthigen könne, allein zu bleiben, und ihn allein zu lassen, oder, mit andern Worten, jeder den andern ungestört in dem Besitze alles desjenigen lassen müsse, was

Digitized by Google

in dem Kreise seiner Kräfte liegt. Jeder hat eine Summe geistiger und körperlicher Kräfte und Vermögen. Diese sind sein. Was er durch sie gewinnt, muß auch sein werden, denn dieser Gewinn ist blos eine nothwendige Würkung der in ihm angenommenen Kräfte. Der Gegenstände aber, an welche er dieses geistige oder körperliche Vermögen anschließen, an welchen er dasselbe äußern kann, sind so viele, als es Dinge giebt, in Rücksicht deren der Mensch thätig gedacht werden kann. Doch müssen wir hier noch alle diejenigen ausnehmen, welche erst durch gesellige Verbindung der Menschen entstehen, z. B. gemeinschaftliche Benutzung eines Landstückes u. s. w. Wenn sich aber nun der eine überzeugen muß, daß der andre etwas durch seine Kräfte gewonnen, sich eigen gemacht habe, so darf er es ihm nicht wieder entreißen, eben weil es durch des andern und nicht durch seine Kräfte zuerst gewonnen wurde. Da aber durch geistige sowohl als körperliche Kräfte Besitzthum erworben werden kann, so müssen wir uns beyde Arten Kräfte in den einzelnen

Fällen denken, und nicht nur was jeder physisch ergriffen, sondern auch was er als Geistesreichthum erworben hat darf ihm nicht abgetrotzt werden. Jeder steht für sich allein, wie nahe ihm auch der andre stehen möge. Daher der bekannte Ausdruck, welchen besonders einige ältere Rechtslehrer von diesem sogenannten Naturstande brauchten: jeder ist Souverain. — Denn wenn es schon richtig ist, daß der Mensch, schon als vernünftiges Wesen nie aufhören könne mit Herrscherrechten begabt, und also Souverain zu seyn, da die Vernunft in keinem Menschen von Anfang her als höher und berechtigter angesehen werden darf, als meine eigne: so ist dieses doch einem sehr augenscheinlichen Mißverstande unterworfen, den man kaum für so leicht halten sollte, als es ein roher Enthusiasmus in den neuesten Zeiten gezeigt hat. Man übersieht nämlich, daß der Mensch zwar nie den Rechten zu entsagen gezwungen werden kann, auf welche sich seine sogenannte Souverainetät im Naturstande gründet, er selbst aber doch der unbedingten Aeußerung mancher derselben ent-

sagen müsse, wenn er aus den Unannehmlichkeiten dieses Zustandes rechtlicher Einsamkeit in die Tranlichkeit des geselligen Verhältnisses übertrete; es sey denn, daß er jeden Augenblick besorgen wolle, wiederum darans verwiesen zu werden. Er ist mit Souverainetätsrechten auch in der bürgerlichen Gesellschaft, nur die Art der Aeußerung fehlt, welche ihm im Naturstande gehörte, weil er sie wegzugeben selbst für gut gefunden hatte. — Insofern also ist jeder in dem sogenannten Naturstande Souverain, als ihm niemand eine Handlung nachweisen kann, wodurch er sich anheischig gemacht habe, den Gebrauch seiner Kräfte irgend zu beschränken. Es ist also die Souverainetät, das Herrscherrecht des Menschen (ich bediene mich dieses Ausdrucks, weil er eben so sprechend als andre, und dabey in diesen Materien der Wissenschaft hergebracht ist), im Naturstande um diese besondern und ausdrücklichen Entsagungen größer. Auf der andern Seite aber ist der Mensch hier auch den Beleidigungen seiner Nebenwohner näher. Er hat nichts als die Ueber-

Digitized by Google

zeugung, daß sie nicht in seine Rechte eingreifen *sollen*, nicht aber einmal die Beruhigung, daß sie es ihm ihrerseits wenigstens *versichert* hätten, es nicht thun zu *wollen*. Was hilft dem rechtlichen Manne dagegen die elende Freyheit, auch seinerseits eben so handeln zu können, weil auch er nichts versichert hat? Kurz die Souverainetät des Naturstandes ist eine armselige Machtvollkommenheit. Jeder ist mehr insofern Herrscher als auch er frey beleidigen mag, als inwiefern er seine Rechte frey zu genießen glauben darf. — Denn welcher Vortheil ist es, daß jeder alles, was er durch seine Kräfte zu seinem Besitzthum gebracht hat, eben weil er niemand eine nähere Verbindung gestattet hat, unberührt und ganz haben und genießen dürfe? Eben weil alles was er hat, weil das ganze Gebiet seiner Würksamkeit in allen Punkten viel mehr, wenn ich so sagen darf, sein seyn soll, als im geselligen Zustande, hat ja auch die Thätigkeit der Uebrigen mehr Punkte wo sie an ihn anstoßen und ihn beleidigen kann. Gleichwohl hat man dieses vollkommene Eigenthum, diese völlige

Digitized by Google

Sonderung alles deſſen was jeder erworben hat von der Annäherung anderer als einen der größten Vortheile dieſes Naturſtandes gerechnet, und insbeſondere die Souverainetät hierauf bezogen. — Erinnert man ſich nun noch daran, daß in einem Zuſtande, wo jeder der unumſchränkte Gebieter ſeiner Kräfte iſt, der, welchem die Natur mehr Kräfte als dem andern gab, dieſes ſein Uebergewicht natürlicherweiſe auch äußerlich werde geltend machen wollen; erwägt man, daß dieſes auch dem ſehr rechtlich geſinnten Menſchen des Naturſtandes vielleicht nicht ungerecht vorkommen könne: ſo muß man ſich wohl überzeugen, daß dieſer Stand kein Stand des Freyheitsgenuſſes, wenn auch ſchon des Freyheitsgefühles ſeyn könne. Ich ſage, es könne dieſes auch rechtlicher Geſinnung vielleicht nicht ungerecht ſcheinen. Denn, bevor eine höhere Gewalt, eine Regierung von mehrern angenommen iſt, unter welche ſie ſich alle mit gleicher Entſagung auf ihre urſprüngliche Kraft begeben wollen, iſt es natürlich, daß jeder das Maaß von körperlichem und gei-

ſtigem Vermögen in andern, gehalten gegen das ſeinige, blos daraus beurtheile, wie es ſich äußert. Hienach mißt er denn vielleicht auch ſeine Anforderungen an andere, und erlaubt ſich, wenn er in ſich ein ſtärkeres Maaß findet, dieſes ihm von der Natur verliehene Uebergewicht auch in der äußern Behandlung der übrigen geltend zu machen. Ehe die Menſchen ſich Fürſten wählen, meynt er, ſeyen die Fürſten der Natur die Herrſcher, und die Natur kann ihren Fürſten keine andere Auszeichnung ertheilen, als ein höheres Maaß von innern oder äußern Gaben. Das Traurige dabey iſt, daß dieſer Philoſophie kein Sinn der Gewaltſamkeit zum Grunde zu liegen braucht, ſondern ſie als ein Werk der ruhigen Beobachtung deſſen, was die Natur gethan hat, angeſehen werden kann. Denn, um unpartheyiſch zu Werke zu gehen, wer mag es von dem Kopfe, der ſeine Gewandtheit, ſeine umfaſſende Kraftübung in der ihn umgebenden Welt, ſeinen glücklichen und weiten Blick in die Zukunft in mannigfaltigen Lebensverhältniſſen erprobt hat, verlangen, daß

er sich dem ungelenken Geiste, der eingeengten Vernunft, und der unglücklichen und armseligen Aengstlichkeit seines Nachbars gleich halten solle? Wer wird es ihm verdenken, wenn er dem Wege der Natur nachgehen zu müssen glaubt, welche ihn und die umgebende Welt sammt den übrigen vernünftigen Wesen erschuf, und annimmt, daß da wo mehr Kraft ist auch mehr gewürkt, und wo mehr übersehen wird, auch mehr angeordnet werden solle, als von der Kraftlosigkeit und Kurzsichtigkeit, die sich nur immer in dem Bezirke weniger Schritte umhertreibt? Der Mensch soll überall vergleichen und urtheilen; so auch sich mit andern vergleichen, und gegen sie beurtheilen. Wenn er nun aber überall findet, daß die schwächeren Kräfte den stärkeren untergeordnet sind, warum soll er bey sich gerade eine Ausnahme glauben, wenn er zum Vortheil seiner eignen Kräfte zu entscheiden genöthigt ist? Er geht lediglich dem allgemeinen Gange der Natureinrichtung nach, wenn er sich erlaubt der Handlungsweise anderer seine Leitung beygeben zu dürfen. — Allein es

Digitized by Google

folgt nur nicht, daß diese andern, welche er nach seiner Ueberzeugung mit Recht leiten zu dürfen glaubt, diese Ueberzeugung auch ebenfalls für rechtlich anerkennen. Wer kann es dem schwächeren Geiste wehren, sich für den stärkeren zu halten? Hieraus entsteht denn natürlich jene berüchtigte allgemeine Gewaltsamkeit in dem Natnrstande, jener Krieg aller gegen alle, über welchen wir in der Geschichte des natürlichen Rechts so langwierige Streitigkeiten finden. Es ist aber nur dieser Zustand allgemeiner Gewalt nicht schon in dem Wesen dieser ursprünglichen Lage der Menschen gegründet, sondern nur die wahrscheinliche Folge des verschiedenen Urtheils, welches jeder mit Recht über die Anwendung seiner Kräfte und die Ausbreitung seines Einflusses auf andre fällen zu dürfen meynt. Er entspringt aus der Ermangelung eines würksamern Mittels als der Gewaltsamkeit, und wird bey sanfteren Naturen seltener eintreten als bey heftigeren, statt jene Vergleichung der gegenseitigen Kräfte, und der Trieb, seine überwiegenden Kräfte auch über-

wiegend würksam seyn zu lassen, sich in jener Lage auch dem ruhigsten Charakter doch immer als vernünftig darstellen kann.

So ergiebt sich denn, daß der Naturstand keinesweges ein Stand der Gleichheit sondern ein Stand der Ungleichheit ist. Nicht einmal kann man uns antworten, daß dieses allerdings in Rücksicht der natürlichen Gaben augenscheinlich der Fall sey, hierüber auch niemand streiten wolle. Wir haben darzuthun gesucht, wie es vernünftig sey, daß sich an diese natürlichen Gaben, bevor anderweite Uebereinkunft eintrete, auch eine natürliche Herrschung anschließe; wir haben gezeigt, daß diese ursprüngliche Ungleichheit auch in Beziehung auf andere in gebietende Thätigkeit übergehen könne. Allein weil doch jeder eben so gut als der andere, wie gesagt, der Meynung seyn kann, daß das Uebergewicht ihm gehören müsse, und diese Ueberzeugung oder Einbildung sich keinem abtrotzen läßt, indem sie sich in dem innern unzugänglichen Bezirke, in Sinn und Geist eines jeden bildet, und daher jener allgemeine Krieg aller gegen alle in jedem Augen-

Digitized by Google

blicke mit allen seinen Widerwärtigkeiten zu befürchten wäre: so müssen wir es natürlich finden, daß die Menschen des Naturstandes gern einen Ausweg ergreifen, der so nahe liegt, daß es nicht einmal erst einer gemeinschaftlichen Beredung (wodurch der Naturstand aufgehoben würde) bedarf, um ihn anzunehmen. Die Natur hat ihnen denselben vor die Augen gelegt, indem sie sie in einer äußern Welt auftreten ließ, wo sich alles sichtbar eintheilen und vertheilen läßt, und die Grenzen in der Regel nicht blos vor dem Geiste, sondern vor den Sinnen gezogen werden können.

Jedem vernünftigen Naturmenschen, welcher jenen Zustand allgemeiner Gewaltsamkeit fürchtet, muß nämlich der Gedanke kommen, daß er, was er ergriffen habe, behalten, und jedem, was er von ihm ergriffen sahe, lassen wolle. So finden wir bey dem Naturmenschen das Verhältniß wieder, wovon wir bereits oben sprachen, da wir sagten, daß jeder dem andern unberührt alles dasjenige lasse, was durch jenes

Digitized by Google

Kräfte gewonnen worden sey. So steht jeder mit seiner Welt allein und regiert darinn frey. Seine Souverainetät ist begründet.

Es steht demnach gar nicht zu leugnen, daß, ehe wir uns die einzelnen Menschen des Naturstandes mit würklich praktischen Gedanken von ihrem gegen einander bestehenden Verhältniß denken, wir in ihnen nicht einen Trieb nach jener Sonderung von einander annehmen können: sondern wir müssen vielmehr glauben, daß sich jeder werde an den andern andrängen und ihn beherrschen wollen, so bald er seine Kräfte überwiegend und sich daher zum Herrscher über andre bestimmt glaubt. Ja selbst dann, wenn wir jene Ueberzeugung von ihnen gewonnen annehmen, daß es besser sey, jedem das, was er ergriffen hat, zu lassen, kann es dennoch nicht fehlen, daß sich nicht das Streben nach Uebergewicht bey jedem hervorthun sollte. Denn, wenn er auch schon dem andern das, was er nur gerade in den Händen desselben verwahrt sieht, läßt, und das physische Besitzthum ihm nicht stört, so wird er sich

demungeachtet in seiner Behandlung so mancherley erlauben, was auf sein anmaßliches Herrscherrecht Beziehung hat, so daß der andre sich nicht dabey beruhigen kann, gesetzt auch, daß er nicht sagen könne, daß er ihm dieses oder jenes genommen habe. Er wird ihn drückend behandeln, ohne ihn zu beeinträchtigen. Erinnern wir uns nun noch überdem daran, daß wir oben sagten, wie nicht blos der Besitz der äusseren Dinge, sondern auch alles desjenigen, was durch den Geist eines jeden sein eigen geworden ist, in den Besitz desselben mit eingerechnet, und von dem andern nicht angeriffen werden dürfe: so muß es uns einleuchten, wie leicht die Herrschsucht verleitet werden könne, in diesem so schwer zu begrenzenden Gebiete den andern nicht nur zu drücken, sondern selbst zu beeinträchtigen, sey es auch vielleicht, daß sie sich selbst überrede, daß in ihrem Verfahren keine Beeinträchtigung, sondern blos der Gebrauch ihrer freyen Kräfte liege; ein Fall, welcher, der Natur der Sache nach leicht vorkommen wird, da die Begriffe von geistigem Eigenthum

in den Einzelnen immer schlüpfrig und wankend bleiben müssen. Denn es hängt zwar der Gedanke, daß auch durch meine geistigen Kräfte etwas mein werden könne, sehr genau und natürlich mit der Ueberzeugung zusammen, daß dieß durch die physischen Kräfte bewürkt werde und gelten solle; allein immer bleibt der wichtige Unterschied, daß im letztern Falle die Ueberzeugung sinnliche Begrenzungen hat, an denen sie sich fest halten kann, wenn es auf Anwendung im einzelnen ankommt, statt sie im erstern sich lediglich selbst überlassen ist, und die Grenzen in der Vernunft allein suchen muß.

Mit einem Worte, wie abgetrennt wir uns auch die Menschen im Naturstande denken mögen, so wird die Neigung zur Herrschaft, und die im Einzelnen vorhandene Ueberzeugung ursprünglichen Uebergewichts, sie doch stets, bey allem guten Willen einander nicht in ihren Besitzthümern anzutasten, gegen einander treiben. — Es giebt zwey Arten der Souverainetät im Naturstande. Die eine könnten wir die ursprüng-

Digitized by Google

liche nennen, welche mit dem einzelnen Menschen geboren wird, und auf dem überwiegenden Maaße seiner Kräfte beruht. Er sucht sich so weit unumschränkt zu machen, als sein Uebergewicht reicht, nimmt so viel er vermag äusserlich in Besitz, und sucht die Handlungen der Uebrigen mit seinen Grundsätzen übereinstimmend zu machen. Indeß schließt diese Art der Souverainetät, wie sich aus dem Obigen ergeben muß, nicht nothwendig Ungerechtigkeitssinn gegen die Uebrigen in sich, da es immer denkbar bleibt, daß der Wille des Ueberwiegenden gut, und auch vielleicht die Handlungen, zu welchen er die, welche er sich untergeordnet hält, nöthigen will, billig seyen. Er folgt einzig und allein einer natürlichen Anweisung, da mehr Würksamkeit anzunehmen, wo mehr Kraft ist. Die andere Art der Souverainetät ließe sich die politische nennen. Da sich nämlich der Verstand der Menschen davon überzeugen muß, daß aus jenem erstern Streben nach Uebergewicht gegenseitige Gewaltsamkeit hervorhen müsse, so muß er es rathsam, und in Rücksicht auf seine Verhältnisse zu meh-

Digitized by Google

reren vortheilhaft finden, jene zweyte Souverainetät zu begründen, von der wir nur eben sprachen, und welche sich auf die unbedingte Sicherheit jedes ersten Besitzes stützt. In beyden Arten aber sehen wir immer nur die erste Handhabung der Kräfte des Menschen, der mit seiner Natur allein gelassen ist, und der sich so gut hilft, als es ihm ohne weitere Beyhülfe möglich ist. In beyden sehen wir immer nur das erste Beginnen eines Wesens, welches sich noch blos fürchtet und um sich schlägt, weil es sich noch nicht getrauen darf, von andern Erwiederung milderer Aeusserungen, und Thätigkeit für gegenseitigen Genuß zu erwarten. Denn, wenn wir schon auch bisher den Menschen im Naturstande bereits neben andre gestellt haben, so hörte er demungeachtet doch keinesweges auf abgetrennt zu seyn, da alles was er in Rücksicht ihrer unternahm, und weßhalb er sich, wie wir uns oben ausdrückten, an sie andrängte, einzig darauf berechnet war, die, welche er neben sich sah, entweder unter sich zu stellen, oder sie nicht näher kommen zu lassen,

da nun einmal nicht verhütet werden konnte, daß sie so nahe waren. — Allein dieser widerwärtige Zustand muß sich früher oder später zum Ende neigen. Wie überzeugt auch der eine von seinem ursprünglichen Rechte zu herrschen seyn, und wie sehr er es fühlen möge, daß zwischen ihm und den Uebrigen nicht Gleichheit, sondern Ungleichheit vorhanden sey; wie sehr auch die Sonderung alles Besitzbaren dem kranken und furchtsamen Menschensinne zu Zeiten frommen, und es ihm wohlthätig scheinen mag, nirgend eine Gemeinschaft mit seinem eigenen Thun und Lassen zu finden: so kann es doch nicht fehlen, daß nicht in jedem allgemach der Wunsch erwachen sollte, seinen eignen Willen freundlich neben dem Willen der Uebrigen wohnen zu sehen, die die Natur durch gleiche Eigenschaften bereits mit ihm befreunden zu wollen schien. Alles in der Welt strebt in seiner Wirksamkeit zu einem Ganzen hin, und das Gleiche schließt sich gern an das Gleiche, das Aehnliche an das Aehnliche an. Ueberall ist Begattung; nicht nur in der leblosen Welt eben sowohl als in der lebendigen,

Digitized by Google

sondern auch in der geistigen gleichmäßig wie in der Körperwelt. Alles Aehnliche kommt sich entgegen, und ein wohlthätiges Geben und Empfangen, wozu nicht gegenseitig genöthiget, sondern nur eingeladen wird, verbindet die befreundete Welt. Ueberall würkt das Ganze der Welt in den einzelnen Wesen, und wie begnügend es für den Verstand sey, sich selbstständig, und von andern unabhängig zu wissen, so blickt doch durch diese Verstandesüberzeugung immer die Neigung hindurch, diese Selbstständigkeit zum Theil auszutauschen, oder, mit andern Worten, sich wohl in den Willen andrer hinzugeben, wenn andre sich dafür in den unsrigen hingeben wollen, und diese Aufopferung nicht abgedrungen werde. Diese Neigung verbindet den Theil mit dem Ganzen, jene Ueberzeugung sondert ihn vom Ganzen, und bringt Mannichfaltigkeit in dasselbe. So schließt sich in unserm Falle der Mensch nicht an die Uebrigen an, weil es ihm vernünftig scheint, mit Sicherheit zu besitzen, aber er will doch gern zu den Uebrigen hinüber, weil ihm diese Verstandesüberzeu-

Digitized by Google

gung allein bald nicht mehr befriedigt, und er eine Entbehrung empfindet, welche nur durch die Befriedigung jenes Wunsches, der in ihm zum Ganzen hinstrebt, begütigt werden kann. Er wünscht sich freundschaftlich zu nähern, da er sich vorher nur entweder als Gebieter, oder wenigstens mit unbezweifelter Ueberzeugung, daß er für sich allein sicher sey, nähern mochte. Er empfängt einen weiteren Kreis wohlthätiger Wahrscheinlichkeit für einen engeren Bezirk äusserer Gewißheit. Er wünscht hinüber in die Gebiete seiner Nachbarn gehen zu dürfen, ohne daß man ihn eher davon abhalte, als bis er sich würklich Handlungen erlaube, welche zwar nicht schon unmittelbar mit seinem Hinübergehen verbunden waren, aber um deren Möglichkeit willen man ihn doch auch von dem bloßen Eintritte auf sein Eigenthum abhalten wollte; er wünscht, daß man sich bis zu der Grenze hin als Freund gegen ihn benehme, wo man genöthigt seyn werde, sich als Feind zu zeigen; er wünscht, daß man für die größere Sicherheit, zu welcher man berechtigt ist, eine Gemeinschaft eintausche,

Digitized by Google

durch welche die Gefahr einer Beeinträchtigung zwar wahrscheinlicher als vorher, immer aber nicht an sich wahrscheinlich wird. Er ist gern erböthig, seinerseits auch von seinem strengen Rechte nachzulassen, jeden Fußtritt in seine Sphäre abzuwehren und will gern ebenfalls für größere Gemeinschaft grössere Besorgniß übernehmen. Sey es auf Gefahr der festeren Ueberzeugung, will er doch um süßerer Hoffnung willen aus seinem eignen und der Uebrigen Wesen eine Gesammtwürksamkeit bilden, welche den Wünschen und Handlungen eines jeden ein weiteres Feld eröffne, als ihm die Abgeschiedenheit darbieten konnte, will ein lieberes und weiteres Benützungsrecht für ein sichereres und engeres Eigenthum gewinnen. Es ist ihm angenehm, in der Hoffnung auf befreundeten Sinn in andern seine Sicherheit zu finden, und er wagt lieber auf Rechnung dieses umfassenden Gewinns, als daß er sich mit der engen Ueberzeugung vermiedenen Verlustes sollte begnügen wollen. Die Wärme des Vertrauens und der Zuneigung für gleichgeartete Wesen überwiegt

die Kälte der klugen Sorgsamkeit für sein alleiniges Selbst. So wird die Zusammengesellung erzeugt. Alle dehnen ihren Willen und ihre Handlungen weiter als vorher, weil alle die Hände dazu bieten, der Handlungsweise aller entgegenzukommen, und weil alle allen näher sind. Jeder hat nun einen freyeren Spielraum für seine Thätigkeit, und jeder die Freude gewonnen, was er that, von dem Thun und Handeln andrer, welche sich daran anschließen, vermannichfaltiget zu sehen; und mit Liebe sieht er jetzt seine Wünsche in veränderter Gestalt zu sich zurückkehren. Das Vertrauen bietet ihm die Befriedigung jener Neigung dar, die ihn zu gleichen Wesen hinführte, und die Thätigkeit Einzelner ins Ganze ordnen sollte. Er fühlt sich reich in seiner Hoffnung auf andre, und gerade der Umstand, daß es nur Hoffnung, nicht mechanische Gewißheit ist, daß er sich überzeugen muß, zwar nicht nothwendig also rechnen zu können, aber doch sich durch eine unwiderlegliche Ahndung getrieben sieht, also zu rechnen, gerade dieß ist doppelt

wohlthätig für ihn. Es geht ihm wie den Menschen, die sich bereits vom Glück begünstigt wissen. Sie unternehmen hundert Dinge, welche sie sich in ihrem ganzen Umfange und allem möglichen Erfolge nicht berechnen mögen, weil die Wahrscheinlichkeit ihnen abrathen würde, aber sie unternehmen sie dennoch, weil sie gewohnt sind zu gewinnen, und weil ihnen der Gedanke zu verführerisch ist, auf wenig getrauet, und viel gewonnen zu haben. Eben dieß, daß sie auf einen fremden Einfluß, auf den Einfluß des Glücks, ihre ungewisse Berechnung bauen, macht ihnen den Empfang angenehmer, und die mögliche Ueberraschung einer schönen Gewißheit überwiegt die Besorgniß, die sich ihnen wegen des Mißlingens aufdrängen müßte. Der natürlich sinnliche Mensch wird froher, wenn ihm das ungewisse Glück etwas darreicht, als wenn ihm sein Fleiß und seine Vernunft Vortheile gewinnt. Er ergeht sich in der Idee, in einer fremden Einwürkung gleichsam ein sorgendes Wesen zu erblicken. Indessen muß diese Vorliebe für dergleichen Empfang augen-

Digitized by Google

scheinlich noch vermehrt werden, wenn sie mit einer andern Neigung zusammentrifft, und diesen Fall haben wir hier. Jeder erwartet die Befriedigung seines ungewissen Hoffens nicht von Ereignissen, sondern von Handlung und Willensthätigkeit derer, mit denen ihm die Natur bereits nähere Verbindung wünschenswerth machte.

Wenn wir demnach den vorigen Zustand der Absonderung (in der Erklärung, welche wir oben davon gegeben haben, und nach welcher er erst auf den ursprünglichen Zustand der Ungleichheit und der herrschsüchtigen Annäherung folgen konnte) mit diesem Zustande der Zusammengesellung in kurzen vergleichen, so finden wir in jenem den Vortheil des völlig unbetretenen Eigenthums, und der hieraus hervorgehenden größeren Gewißheit, keine Widerwärtigkeiten und Entziehungen durch die eingreifende Thätigkeit andrer besorgen zu dürfen; wir finden die Handlungsweise eines jeden mehr auf sich selbst beruhen, und dürfen ihr schon in die-

Digitized by Google

ser Rücksicht mehr Selbstständigkeit zutrauen, wenn wir auch nicht daran denken wollen, daß die größere äussere Sicherheit jedem die Ausbildung seiner eigenen Kräfte erleichtern muß. In dem Zustande der Zusammengesellung hingegen finden wir neben jener Annehmlichkeit der Annäherung im allgemeinen das Ganze gewissermaßen in den Händen jedes Einzelnen, indem er jede Aeusserung seiner Thätigkeit der Thätigkeit andrer mittheilen kann, und so die Bewegung die ganze gesellige Sphäre durchläuft; wir finden ungleich mehrere Gelegenheit für jeden, seine praktische Klugheit ins größere zu berechnen; wir finden die vernünftige Hoffnung gegenseitiger Unterstützung, und endlich eine Verarbeitung der verschiedenen Thätigkeitsart der Einzelnen in einander, welche gegen die Einseitigkeit und Beschränktheit, die aus dem ewigen Einerley des Umganges mit sich selbst nothwendig entstehen muß, bey weitem den Vorzug behält. Erwägen wir nun noch überdem, daß immer noch jedem, sobald er die größere Annäherung würklich gefährdend glauben sollte, das

das Mittel der Abwehrung übrig bleibt, und er, so bald er will, in den Zustand der vorigen Absonderung zurücktreten kann: so kann es nicht fehlen, daß uns der gepriesene Naturstand sammt seiner Souverainetät und den aus ihr hergenommenen Darlegungen dennoch nicht eben annehmlich erscheinen könne. Selbst der von uns erörterte Uebergang in den Zustand der Geselligkeit enthält für uns, die wir an verjährte Sicherung unserer Verbindungen gewöhnt sind, so viele Gründe zur Besorgniß, so viel Ungewißheit in seinen Lockungen, daß wir allerdings zweifeln würden, ob nicht der frühere Zustand düsterer und einsamer Sicherheit diesem heiteren und lebendigen Verhältnisse geselliger Naturen vorzuziehen sey, wenn nicht jenes sehnende Gefühl nach Einigung mit gleichen Naturen unsrer Wahl den Ausschlag gäbe. Allerdings wird indessen dieses an sich lockere Moment, je länger wir unser Lebensglück auf dasselbe bauen, desto mehr auch befestigt. Es tritt zu dem natürlichen Wunsche das mächtige Walten der Gewohnheit hinzu, und gesetzt es fänden die zusammen-

gesellten Menschen in ihren mißlungenen Erwartungen hinlänglichen Grund wiederum zurückzutreten, so werden sie dennoch nicht gern würklich zurücktreten, weil sie so lange bereits in diesem Verhältnisse waren. Der Trieb nach Zusammengattung unter gleichen Wesen, den wir oben erwähnten, ist das eine, der Reiz der Gewöhnung das andre Mittel, wodurch die Natur auch in den Neigungen der Menschen jene allgemeine Stetigkeit und jenen Zusammenhang ihrer Werke sichern wollte. Von mancher Verbindung trennen wir uns ungern, weil wir uns gestehen, daß sie uns diese oder jene Annehmlichkeit gewähre, von einer andern, weil sie uns gerade keinen Nachtheil bringt, und wir bisher in ihr waren, von einer dritten endlich lediglich aus dem letztern Grunde, daß sie bereits lange um uns bestand, ob wir uns schon überzeugen müssen, daß sie würklichen Nachtheil, und jene neue, welche wir beginnen könnten, würklichen Vortheil für uns enthalte. Wir müssen uns sagen, daß, wenn wir noch nicht in ihr wären, wir sie nicht erwählen würden; aber dennoch

wird es uns schwer, sie itzt zu verlassen. Lediglich an der Gewohnheit hängt unser Bleiben in der Verbindung. Wie viel mehr wird sie würken, wenn sie nicht allein, sondern in Gesellschaft mit einer lockenden Neigung erscheint? Und dieses ist unser Fall. Daher sehen wir denn die Menschen sich je länger je mehr an ihrer Geselligkeit gemächlich hinarbeiten, sehen sie ihre gegenseitigen Bedürfnisse austauschen, und Wünsche und Gewährungen gegenseitig verweben, ohne daß sie zu der wichtigen Untersuchung geneigt scheinen, ob denn bey dieser lieblichen Gegenseitigkeit, bey dieser gewünschten Mittheilung eigner Berechtigungen auch in die Länge hin jenes Verhältniß erhalten worden sey, welches bestand, als man sich zuerst einander näherte. Damals hatte jeder noch vor Augen, wie so ganz selbstständig er vorher gewesen war, zählte, daß ich so sage, dem andern jede einzelne Freyheit überlegend zu, und immer war es ihm in den Gedanken, daß er auch wieder in den vorherigen Zustand möge zurücktreten können. Allein dieß hat sich alles geändert. Hin-

Digitized by Google

über und herüber hat man sich von allen Seiten Freyheiten erlaubt; die Wachsamkeit für die Rechte, welche uns trotz aller vor andern empfangenen Gefälligkeiten dennoch nie wider unsern Willen entrissen werden können, ist in Betrachtung jener Gefälligkeiten erloschen, und von überall her sieht jeder mit Begehrungen auf das Gebiet seiner Rechte eindringen, denen er sich zu versagen Bedenken trägt, da auch er in das Gebiet der andern mit seinen Wünschen übergetreten ist. Das ursprüngliche Verhältniß der freundlichen Geselligkeit ist zu einem widrigen Verhältniß der Unbestimmtheit herabgesunken. Alle sind einander überall nahe, ohne es in dieser Art zu wünschen, aber auch ohne sich entschließen zu können, sich wiederum zu trennen. Kein Wunder dann, wenn die Anmaßung einiger diesen Zustand der irregehenden Geselligkeit dafür benützt, ungerechte Herrschung zu begründen. Je näher dem andern, desto näher auch die Gewalt; je ungeordneter die gegenseitige Lage, desto leichter die Ueberwältigung. So darf es uns nicht überraschen, wenn sich der

Digitized by Google

schöne Anblick vertrauenvoller, befreundeter Menschen in einen Schauplatz der Ungerechtigkeit und der Unterjochung verwandelt. Wir finden jenes ursprüngliche Uebergewicht des durch seine Kräfte vorwaltenden Menschen, um dessen willen wir die Menschen sich von einander sondern sahen, schlimmer gestaltet in einer Verbindung wieder, die durch das Gegenbild der Herrschsucht, durch die süße Brüderlichkeit begründet wurde.

So wären denn also wohl alle jene Vortheile, die wir von der Vereinigung der einsamen Menschen erwarteten, bloße Träume einer Hoffnung, die uns unsre Natur in einer schönen Ausbreitung zeigte, deren sie nie theilhaft werden könnte? So wäre ja wohl namentlich jene weitere Ausbildung und Vermannichfaltigung unsrer Kräfte durch Anschließung derselben an die Kräfte anderer ein phantastisches Gebäude, was sich zwar beginnen, nicht aber erhalten ließe? So wäre ja wohl jenes Vertrauen, jene Sicherheit, welche jeder in dem brüderlichen

Digitized by Google

Wollen des andern, und in der ihm entgegenkommenden Gleichheit ihrer Naturen zu finden glaubte, nur eine verführende Lockung der Sinnlichkeit, und Wehr und Waffen gegen das brüderliche Wesen besser und rathsamer als Freundlichkeit und Umarmung? — So sollte man glauben, wenn man dieses erste Zusammengesellen mit seinen unausbleiblichen Würkungen betrachtet, ohne daran zu denken, daß es vielleicht nur auf eine glückliche Anordnung ankomme, um auch hier das Gute und Schöne zu behalten, und Gefahr und Mißtrauen zu entfernen.

Das Mittel der Hülfe ist leicht gefunden, die Anwendung aber ist schwürig. Vereinigung aller über bestimmte Regeln in der Ausübung ihrer Geselligkeit ist das Mittel; aber die Frage bleibt übrig, die schwere Frage: wie diese Vereinigung zu bewürken sey? Wähne man nicht, daß sie um so leichter zu gewinnen seyn müsse, je mehr wir uns überzeugen, daß allen die Fortdauer der Geselligkeit, trotz allen Unannehmlichkeiten und Hindernissen in dem ge-

genwärtigen Zustande derselben, zum Bedürfnisse geworden sey. Gerade in dem Kleide, wie sie ihnen die ungeregelte Natur bot, und also gerade mit den von uns aufgeführten Unvollkommenheiten war sie den meisten lieb. Sie konnten sich in ihrem Hange zur Geselligkeit gehen lassen, einander nach Gelegenheit brauchen oder nicht brauchen; sie gefielen sich, mit einem Worte, in dieser gefährdenden Lockerkeit ihrer Lage. Die Gutmüthigen trösteten sich damit, daß auch sie von sich empfangen ließen, wenn sie andern anmutheten, empfangen zu lassen; die Bösartigen benützten die Unstetigkeit des Ganzen, um unter den einzelnen Trümmern das beste Theil für sich auszuwählen. Und gesetzt, daß wir alle mit gleichem Interesse an der bestehenden Lage der Dinge annehmen könnten, worüber werden die Menschen je weniger einig, als über Regeln, welche weit hinaus reichen sollen, als über einmal bestehende, und durch den Gebrauch geheiligte Verhältniße des täglichen Lebens? Und gleichwohl ist dieses alles unser vorliegender Fall. Erwägen wir nun

Digitized by Google

hie nächst noch, daß sich die Gutmüthigkeit nirgends öfter als eben in dem Punkte des geselligen Umgangs und der daraus fließenden traulicheren Lebensverhältnisse auf ihren arglosen Willen zu berufen pflegt, und jede Einengung durch strengere Regel für einen despotischen Eingriff in ihre unbefangene Handlungsweise hält; so müssen wir es klar vor Augen haben, wie schwer es halten müsse, jene natürliche Vereinigung für Regelmäßigkeit in der gegenseitigen Handlungsweise unter der geselligen Menge geltend zu machen.

Indessen muß es sich doch mitunter treffen, daß die Ungemächlichkeit dieses lockeren Ganzen sich einzelnen vernünftigern Köpfen aus der Menge mit Wahrheit und lebendiger darstelle; vielleicht trifft es sich auch, daß sich gerade bey ihnen die Umstände dieser Ungemächlichkeit vermehren. So beginnt die Kur der kranken Geselligkeit. Sie werden sich mit denen vereinigen, mit welchen sie in den nächsten Verhältnissen stehen, werden zunächst in den Verbindungen, wo

sie sich am meisten berühren, über gewisse Normen einig zu werden suchen, und allmählig ähnliche Normen über angrenzende Punkte ihrer gegenseitigen Thätigkeit verbreiten.

So wird es Tag in dem geselligen Chaos, und der Weg von der Zusammengesellung zur Gesellschaft ist betreten. Wir könnten sagen, es sey der Rückweg, um die gegenseitige Handlungsweise wiederum in engere Grenzen einzuschließen. Sie bedarf dessen, wie wir gesehn haben, und der gewählte Weg bewürkt es, ohne jene von uns angegebenen Vortheile der Mittheilung zu vernichten. Jedem waren zwar, wie die Sachen jetzt standen, die ursprünglichen Rechte auf sein Eigenthum geblieben, aber nie war er gewiß, ob nicht ein naher Eingriff in seine Rechte bereit sey, da ohne bestimmtes Maaß und Ziel sich das Benehmen seiner Nachbarn um ihn herdrängte. Die Thätigkeit aller floß in einander. Jetzt soll diese gegenseitige Hingebung aufhören. Man will sich nahe seyn, aber man will wissen, wie nahe.

Digitized by Google

So stehen wir denn an dem zweyten Kapitel. Ich habe am Schlusse des gegenwärtigen blos noch etwas zu bemerken, was ich für manche meiner Leser übergehen könnte, nämlich, daß allerdings diese Folge des Naturstandes, der Zusammengesellung, und der Gesellschaft schwerlich irgend wo in der Geschichte mit allen diesen Bestimmungen werde aufgefunden werden. Es ist allerdings nicht nothwendig, daß die benachbarten Menschen überall erst die Unannehmlichkeiten jener einsamen Souverainetät kosten, ehe sie sich einander nähern. Sie gesellen sich vielleicht bey dem ersten Erblicken freundlich zu einander. Eben so wenig läßt sich behaupten, daß überall zwischen dem Naturstande und der Schließung des eigentlichen Gesellschaftsvereins der von uns beschriebene Mittelzustand der blossen Geselligkeit mit allen seinen Nachtheilen und Vortheilen, mit der Annehmlichkeit des zwanglosen Vertrauens, und der Gefahr seiner Unzuverlässigkeit so ausführlich gelegen habe, als wir in unsrer Darstellung gewesen sind. Man sah sich vielleicht, lernte sich kennen, wünschte dauernde An-

näherung, und griff bald zu der Verfestigung der am nächsten liegenden Verhältnisse. Auf gleiche Art läßt es sich denken, daß diese von uns gesonderten Zustände, wenn wir nicht immer von allen Verhältnissen dieser Menschen zugleich reden wollen, zusammen vorhanden seyen. Man gesellt sich bey der einen Gelegenheit zu einander; man tritt wieder in seine ursprüngliche Sonderung zurück; bey einer neuen Gelegenheit würkt der Wunsch nach Mittheilung aufs neue, aber auch hier führt die Besorgniß wieder zurück; man gesellt sich endlich vielleicht in den meisten Verhältnissen, und dauernd zu einander, einige aber behält man auch fortwährend der ursprünglichen Abgeschiedenheit vor. Nicht anders mit dem Beginnen der eigentlichen Gesellschaft. In einzelnen Verhältnissen gedeihet die gegenseitige Handlungsweise zur Festigkeit, in andern bleibt sie noch locker und unbestimmt.

Allein wenn schon die Würklichkeit diese Ordnung der verschiedenen Zustände nicht enthält, so brauche ich mich dennoch nicht einmal durch

das Anſehen unſrer beſten alten und neuen Rechtslehrer zu entſchuldigen, welche die Sache ebenfalls im hiſtoriſchen Gewande vorgetragen haben, wenn ich dieſer Darſtellungsart eine vorzügliche Brauchbarkeit zuſchreibe. Fürs erſte laſſen ſich die natürlichen Vorſchritte des Gemüths zu einem Zwecke am faßlichſten und anſchaulichſten mittelſt ihrer Würkungen darſtellen; namentlich aber iſt dieſes dann der Fall, wenn es Vorſchritte zu einem minder einfachen äuſſeren Verhältniſſe ſind, wie wir es hier gerade finden. Wir wollen uns zu einer richtigen Anſicht der zuſammengeſetzteſten aller geſelligen Verbindungen anſchicken, und wählen dazu den Weg, daß wir die Vorſtellungen von äuſſerem Befinden der Menſchen, welche die Seele berühren müſſen, ehe ſie eine volle Idee vom Staate gewinnt, in einzelne angebliche Lagen der Menſchen, daß ich ſo ſage, ſammeln. Es ſind dieſe Lagen würklich vorhanden geweſen und mußten es ſeyn, und, waren ſie vorhanden, und ſollten richtig angeſehen werden, ſo überzeugten wir uns, daß es ſo, wie wir es gethan

haben, habe geschehen müssen; nur aber waren sie nicht überall vorhanden, und es entwickelten sich die einzelnen Verhältnisse nicht immer so ins Einzelne, als wir sie hier dargestellt haben. Allein des nur eben erwähnten Vortheils nicht zu gedenken, so kommt uns diese Art der Entwicklung insbesondre dann zu statten, wenn wir die verkehrten Wünsche so mancher würklicher Staatsbürger sammt so manchen das gemeinsame Glück störenden Handlungen klar und richtig beurtheilen wollen. Alle diese Unternehmungen haben Auflösungen des allgemeinen Bandes zum Zwecke — oder führen wenigstens zu denselben — welchen immer irgend eine Gattung von Nachtheilen folgen muß, die wir in den so eben erörterten Zuständen gefunden haben. Aber diese Nachtheile pflegen so leicht übersehen zu werden, da wir, wenn es Abänderungen eines allgemeinen Zustandes gilt, immer nur an den Punkt zu denken pflegen, welchen die Abänderung zunächst trifft, nicht aber an die weitern Folgen derselben. Haben wir aber eine Lage vor Augen, wo uns diese Folgen alle zusammengeordnet er-

Digitized by Google

scheinen, und grenzt diese Lage vielleicht gar mit der vorliegenden, welche wir erschüttern wollen, so kann es nicht fehlen, daß die Abmahnung lauter und würksamer seyn müsse. Man sieht sich in dem Zustande, der uns so nahe liegt, und wo man doch von so weit aussehenden Fährlichkeiten umringt ist. Einzig die genauere Betrachtung der früheren Folgen des ungesellschaftlichen Zustandes kann die Menschen im Staate lebendig warnen, keine unkluge Hand an ihren gegenwärtigen Zustand zu legen. Und nie kann diese Betrachtung mehr vonnöthen seyn als eben itzt, wo man gewohnt ist, die Bürger durch falsche und glänzende Darstellungen von der wohlthuenden Lage, in welche sie von der Natur, ehe die Staaten errichtet wurden, gesetzt worden seyen, zur Thätigkeit gegen die etwanigen Gebrechen der Staaten zu ermuntern; wo man, statt über die Natur eines umfassenden Verhältnisses zu belehren, mit einigen romantisch-philosophischen Ideen darüber hingleitet, um die Begriffe von demselben zu verwirren. Je anschaulicher und historischer

der Bürger sich die früheren Zustände an einander anschließen sieht, desto mehr muß er sich überzeugen, daß der Mensch damals zwar freyere Foderungen thun, aber auch, neben mancherley Ungemach, nur ungewisse Gewährungen erwarten durfte.

Digitized by Google

Zweytes Kapitel.

Gesellschaft.

Wir verließen in dem vorigen Kapitel die Menschen bey dem Bemühen, ihre gegenseitige Annäherung unter gewisse Regeln zu bringen, durch welche die Unstetigkeit des bisherigen geselligen Zustandes gemindert, das Wohlthätige desselben aber vermehrt werden sollte. Wir fingen an, weniger auf das Zutrauen zu rechnen, hofften aber desto mehr von einer bestimmten Begrenzung der geselligen Verbindung.

Allein, wird man fragen, sollten sich denn auch nicht von Anbeginn her die Menschen wenigstens über gewisse Gegenstände bestimmter vereinigt haben? Sollten denn gar keine Versprechungen, keine wörtlichen oder stillschweigenden

Versicherung statt gefunden haben? Wo ist nun die Grenze des gesellschaftlichen Zustandes? Unsre Antwort ist sehr einfach. Wo sich diese bestimmteren Vereinigungen fanden, da eigentlich näherte man sich dem gesellschaftlichen Zustande; wo sie sich aber besonders sichtbar äußern, reden wir von würklicher Gesellschaft. Allerdings ist dieß unbestimmt gesprochen, aber wo in dem Verhältnisse, welches wir wörtlich bezeichnen sollen, keine genaue Begrenzung eintritt, ist es nothwendig, in die Erläuterung des Begriffes diese Unbestimmtheit mit aufzunehmen. — Daß nicht jede Vereinignng, jeder Vertrag Gesellschaft sey, sind wir überzeugt, aber wenn wir die Grenze angeben sollen, wo sich die Uebereinkunft in Gesellschaft verwandle, so können wir nichts weiter sagen, als daß wir da von Gesellschaft reden, wo sich die durch die Uebereinkunft geschlossene Vereinigung für gemeinschaftliche Würksamkeit auf einen bestimmten Zweck hin vorzüglich sichtbar äußere. So finden wir dieß insbesondre, wenn die Verbindung auf lange Zeit geschlossen ist; oder wenn die Mittel der gemein-

schaftlichen Würksamkeit bey den einzelnen Mitgliedern immer an das Gemeinschaftliche des Zweckes erinnern. Immer aber gehört dazu, daß dieses sichtbar werde. Daher wir z. B. eine Verbindung von zwey Personen zu einer gemeinschaftlichen Arbeit blos einen Vertrag, sogleich aber eine Gesellschaft nennen, wenn die Uebereinkunft auch dahin lautet, den erworbenen Gewinn unter sich zu theilen. Im Gegentheile aber nennen wir es wiederum keine Gesellschaft, wenn die bezweckte Thätigkeit vielleicht blos in einer einzigen Handlung besteht. Es muß nicht blos Gemeinsamkeit, sondern gemeinsames Zusammenwürken sichtbar werden. Wo aber auch irgend beyde Umstände, nämlich wahres gemeinschaftliches Würken, und vorzügliche äußere Bemerkbarkeit desselben eintreten, da sprechen wir auch von Gesellschaft, und keinesweges kommt es auf Anzahl der Personen oder andre besondre Nebenumstände an. Eben deswegen aber können wir auch in den geregelteren Vereinigungen mehrerer Einzelner aus der Menge bereits die erste Entstehung des allgemeinen Gesellschafts-

zuſtandes ſehen. Sey es, daß das feſtere Band nur in Rückſicht einzelner Gegenſtände vorkomme; ſey es, daß ein großer Theil der Menge ſich deſſen auch noch nicht einmal im einzelnen, oder jede Verbindung wieder in Rückſicht andrer Gegenſtände bediene, als die andre; immer iſt doch in die Maße Geſellſchaftszuſtand eingetreten, und dehnt ſich, je häufiger jene einzelnen Verbindungen werden, und je ſichtbarer die Gemeinſamkeit des Würkens erſcheint, deſto mehr über das Ganze aus. Freylich aber wird der Geſellſchaftszuſtand am ſichtbarſten werden, je mehrere ſich in Rückſicht Eines gemeinſamen Zweckes feſte Verhaltungsregeln für ihre gegenſeitige Würkſamkeit bilden, oder in je mehreren Gegenſtänden ſich die nämlichen Perſonen in dieſer Art gegen einander verplichten. Setzen wir z. B. den Fall, daß drey oder vier übereingekommen wären, einen Fleck Landes urbar zu machen, ſo liegt in dieſer Uebereinkunft allerdings bereits die Natur des Geſellſchaftlichen. Allein gemeinſames Würken wird ſichtbarer werden, wenn ſich zu dieſen vieren noch vier geſellen.

Digitized by Google

Das Verhältniß ist in seinen Regeln nicht abgeändert, aber der Name Gesellschaft wird der Verbindung nunmehr gewisser seyn, als vorher, obschon sie sich immer nur mit Einem, und mit dem nämlichen Gegenstande wie vorher, beschäftigt. Nehmen wir auf einer andern Seite an, daß jene nämlichen vier sich bald nach ihrer ersten Verbindung wegen des Stückes Land auch noch dahin vereinigten, die Produkte ihres anderweitigen Fleißes gegen einander auszutauschen, und an einem Baue zusammen zu arbeiten, so würde es der nämliche Fall mit der Bezeichnung als Gesellschaft seyn. Die Regeln der Verbindung möchten die nämlichen bleiben, aber augenscheinlicher würde die Verbindung, wenn die letztern beyden Bestimmungen noch zu der ersten hinzukämen, und der Name einer Gesellschaft würde ihr weniger fehlen. In diesen und ähnlichen Fällen ist es insbesondre klar, daß es nicht nothwendig eines lange daurenden Zweckes bedarf, um eine Verbindung Gesellschaft zu nennen, ob man schon ehedem an dieser Bedingung festhing. — Doch genug von der

bloßen Namensbestimmung, über die wir nicht einmal so viel gesagt haben würden, wenn nicht so viel Falsches über den Begriff Gesellschaft, und mit so vielen Worten und so entscheidendem Tone bisher immer gesagt worden wäre. — Ueberall ist Gesellschaft, wo ein auf feste Regeln gegründetes gemeinschaftliches Hinwürken vorzüglich sichtbar wird.

Aber was ist denn aus der Freyheit geworden, wenn wir diese feste Regulirung des gegenseitigen Thuns annehmen? Ursprünglich war doch jeder mit seinem eignen Willen allein, war selbst der Gesetzgeber und der Vollzieher; und gesetzt, daß ihn die besondre Lage, in der er sich befand, vielleicht diesen Vorzug der vernünftigen Naturen nicht mit besonderer Annehmlichkeit genießen ließ, so blieb ihm doch immer der Vorzug selbst, und die trostreiche Hoffnung ihn in besserer Lage besser zu benützen zu können. Auch als er in den Zustand geselliger Annäherung trat, verlor er nichts von seiner Freyheit, denn, wie wir gesehen haben, kam es nur auf ihn selbst

Digitized by Google

an, in jedem Augenblicke wieder in die vorige Abgeschiedenheit zurückzugehen, und auch selbst die Austauschungen der geselligen Thätigkeit blieben immer in seiner Willkühr, da eben in der Ungewißheit was gegeben oder empfangen werden solle das Wesen dieses Mittelzustandes der ursprünglichen Einsamkeit und der Gesellschaft bestand. Aber jetzt, wo er nicht mehr vor jeder Handlung sich bestimmen kann, ob er sie thun, oder unterlassen, ob er sich dem Wunsche des andern nähern oder versagen wolle; jetzt, wo er seine Handlungsweise durch voraus festgesetzte Regeln und Zusagen eingekerkert hat, wo statt der wohlthätigen Willkühr des Zutrauens ihm die Nothwendigkeit seinem erklärten Entschlusse nachzukommen die Hände bindet; jetzt; und sich ihm der andre gleichsam aufdrängen kann in seinem Gebiete, statt er es ihm vorher erlauben mußte; und wo er sich gezwungen sieht, in die verschiedenste Handlungsweise dieses andern einzuwilligen, wie nahe sie ihm auch treten mag, sobald sie nur nicht jene angenommenen Regeln verletzt; jetzt hat er sich doch wohl an-

Digitized by Google

genscheinlich von der Freyheit entfernt, und seinen Zustand also verschlimmert, da Freyheit das höchste Gut des Menschen ist und bleibt. — Dennoch müssen wir behaupten, daß eben jetzt erst die Sicherung der Freyheit anfange gewonnen zu werden. Zunächst dürfen wir nicht übersehen, daß es ja auch eine Handlung seiner Freyheit war, wenn er diese Beschränkungen entwarf oder genehmigte. Er lebt demnach, so lange er in dem durch jene Regeln festgestellten Zustande lebt, in dem Genusse dieser seiner freyen Handlung. Daß ihn aber seine Vernunft dahin leiten mußte, seine Freyheit gerade dafür anzuwenden, sich in seinem geselligen Benehmen zu beschränken, dieß können wir nicht als einen Abgang an der Freyheit selbst betrachten, sondern müssen es vielmehr auf die Rechnung der Lage des Menschen im allgemeinen schreiben, innerhalb deren auch überhaupt seine Freyheit nur gedacht werden kann. Doch lassen wir diese Seite der Sache, wie wenig auch dagegen eingewendet werden mag. Aber weßwegen schätzen wir denn unsre Freyheit so hoch, als um uns

frey für unser Glück regen, als um in Rücksicht unsres moralischen und physischen Wesens alles Mögliche für die Zufriedenheit mit unserm Zustande thun zu können? Keinesweges gründet sich der Genuß unsrer Freyheit auf einen weiten, sondern auf einen glücklichen Kreis unsrer Thätigkeit; nur in ihrem Genusse aber kann uns die Freyheit lieb und werth erscheinen. Es wird demnach die Frage blos und allein seyn, ob wir uns nach dieser scheinbaren Einengung besser zu befinden glauben müssen? Denn dann ist uns der ganze Kreis, in welchem wir thätig seyn wollten, geblieben, und nur das Unannehmliche möglichst aus demselben verwiesen. Und dieß ist hier unser Fall. Wir müssen glauben, daß es besser sey, näher aber sichrer, als weiter aber unsichrer zu würken; obschon, wenn uns dieser wahre Vortheil aufgezwungen, und nicht von uns selbst erwählt worden wäre, dieser Eingriff in unsre Freyheit den Werth des ganzen Zustandes, in welchem wir jetzt unsre Freyheit erst recht zu genießen glauben, vernichten würde. Vorzüglich klar wird dieser Gewinn an Frey-

heitsgenuſſe, wenn wir uns daran erinnern, wie natürlich es in jenen Zuſtänden der urſprünglichen Einſamkeit und lockeren Geſelligkeit war, daß die gröſsere Kraft in dem einen die geringere Kraft in dem andern unterdrückte. Jetzt gilt keine Norm der vorhandenen inneren oder äuſseren Kraft, ſondern lediglich ein zwiſchen alle gegenſeitige Kraft der Verbundnen hingeſtelltes Geſetz, auf welches zwar alle Kraft hinwürkt, an welchem ſich aber auch alles Uebermaaſs bricht. Es ſind demnach in Rückſicht der Einzelnen hier zwey Fälle: der, welcher ſchwächere Kräfte hatte, gewinnt durch die Feſtſetzung des neuen Verhältniſſes, denn er darf ſich nun ungeſtört und furchtlos bis an jene Grenze getrauen; jener hingegen, welchem ſein Uebergewicht Vorſchritte der Beherrſchung geſtattete, muſs verlieren, denn er kann nur bis an die feſte Grenze. Allein da es auch ihm am Herzen liegt, gegen andere in einer beſtimmten Nähe zu leben, deren Regelmäſsigkeit die Ausbreitung ſeiner Kräfte in die Länge nothwendig neuen Zuwachs gewinnen laſſen muſs, ſo opfert auch er

gern jene urſprüngliche Freyheit für dieſe neue Geſtaltung derſelben auf. Vielleicht liegt bey ihm auch noch die Ueberzeugung im Hintergrunde, daß, dieſer äußern Begrenzung ungeachtet, dennoch die größere Kraft die größere bleibe. Und er hat Recht. Denn wer wird es überſehen, daß alle dieſe für das äuſſere Benehmen feſtgeſetzten Punkte der umfaſſenderen und gewandteren Thätigkeit immer nur ein geringes Hinderniß ſeyn können, um dennoch zu überwiegen? Sie erkennt die Gleichheit des andern in Rückſicht jener Regeln, und ſchreitet nicht über dieſe Grenze, weil es widerrechtlich ſeyn würde; aber was iſt der Vortheil dieſer engen mechaniſchen Gleichheit gegen alles das, was dem ſchwachen Geiſte durch kein Geſetz gegeben, und durch keines dem ſtarken genommen werden kann, gegen den umfaſſenderen, glücklicheren Blick im allgemeinen, der ſich auch ſelbſt in der Behandlung jener gemeinſamen Geſetze äuſſern wird; gegen die Behendigkeit, jede Lage zu ſeinem möglichſten Vortheil zu nutzen und zu wenden, und gegen das Vermögen, den Willen des Schwächeren auf man-

cherley Wege zu leiten, und zu handhaben? Hierinn eben begeht die alltägliche Beurtheilung immer einen auffallenden Fehler, indem sie auf die äussere gesellschaftliche Gleichheit bey weiten zu viel Gewicht legt. Die Gesetze derselben sind nichts als sinnliche Andeutungen, und Erinnerungen an eine vollständige Gleichheit, die, wenn sie möglich wäre, die gesellschaftliche Einigung noch fester zu befördern scheinen würde, da sie jedem das Urtheil über den andern erleichterte. Wie wir sie aber haben sind sie lediglich Ausgleichungen einzelner Rücksichten, und auch hier, der Natur der Dinge nach, nicht von der hohen und unbedingten Würksamkeit, die ihnen das gewöhnliche Urtheil beyzulegen pflegt. Auch brauchen wir nur daran zu denken, daß immer nur ein bestimmter Zweck die gesellschaftlichen Verbindungen gründet, und daher die nothwendige Gleichheit auch immer nur in *seiner* Rücksicht eingeleitet werden kann, um uns auf eine andere Art von dem nämlichen zu überzeugen, daß die gesellschaftlichen Gleichheitsgesetze nur Nothbehelfe sind, um die unvertilgbare,

Digitized by Google

von allen Seiten her sich andrängende Ungleichheit in Einem Punkte zu bezwingen. Mit einem Worte, der stärkere Geist giebt seine ursprüngliche Freyheit gegen diese Einengung hin, und übt sein Uebergewicht durch sie vielleicht desto sichrer und bestimmter gegen den schwächern, denn er hat mehr Handhaben, um ihn festzuhalten; der schwächere Geist willigt gern ein, denn er sieht sich in einigen Rücksichten wenigstens dem stärkern näher gerückt. — So ist denn die Entsagung auf die ursprüngliche Freyheit bey dem natürlichen Herrscher nicht nur selbst ein Werk freyer Willkühr, sondern in der That mehr Gewinn als Verlust, bey dem natürlichen Unterthan aber ebenfalls ein Werk freyer Willkühr, und zwar ebenfalls Gewinn, aber nur in Rücksicht der zunächst bezweckten äußern Lebensverhältnisse.

Es ist demnach, um kürzlich zu wiederholen, in Rücksicht des Genusses nichts von der Freyheit durch die gesellschaftliche Einigung verloren gegangen, es wäre denn, daß man die freyere Gelegenheit für den Stär-

Digitized by Google

kern, nach allen Seiten hin zu unterdrücken, Freyheit nennen wollte. Wir würden aber dann von dem Widerspiele unsres Gegenstandes, von einem widerrechtlichen Zustande, sprechen. Es ist vielmehr der Genuß der Freyheit in höherem Grade gewonnen, denn ein Theil der überwiegenden Kraft ist vernichtet, ist an die Einigung veräußert, und die Vereinigten genießen der Früchte ihrer Handlungsweise mit mehr Bestimmtheit. Demnngeachtet aber bleibt die ursprüngliche Ungleichheit auch in der Gesellschaft noch überall ausser den einzelnen festgestellten Punkten würksam und von mächtigem Einfluß, da die natürliche Herrschung zwar von den Menschen in einzelnen Fällen bestimmt, nie aber überwogen werden mag. Es wäre abgeschmackt, annehmen zu wollen, daß die Gesellschaft errichtet sey, um die natürliche Ungleichheit zu vernichten, oder mindesteus ihren Druck unfühlbar zu machen. Die Gesellschaft ist bloß um der Geselligkeit willen da, und kann nur dazu dienen, die Menschen wenigstens in einigen Rücksichten, worinn sie sie einander

Digitized by Google

sichtlich gleich macht, ihre Verschiedenheit vergessen zu lassen.

Auf keine Weise stimmen wir also mit jenen Schriftstellern überein, welche den Eintritt in die Gesellschaft als den Scheidepunkt zwischen der Freyheit und Sklaverey betrachten. Es sind ihrer, namentlich seit Rousseaus Zeiten, ziemlich viele. Und Rousseau selbst giebt auch in den Stellen seines Gesellschaftsvertrages, wo er die Einigung einladend darstellt, gerade durch seine zu ausgekünstelte Darstellung, hinlängliche Gelegenheit, an der glücklichen Ausführung des Ganzen zu zweifeln, was so schulgerecht wie er es organisirt schwerlich in dem würklichen Leben erscheinen und für dasselbe passen möchte. Man geht gern auch hier von einem Extreme zum andern. Entweder verlangt man eine Einrichtung, wie sie nur auf dem Papiere dastehen kann, für die Störungen in der praktischen Erfahrung aber nicht haltbar ist, oder man spricht von den widrigen Ereignissen dieser Erfahrung allein, und stellt den Mißbrauch, welchen manche Regierung von der Hingebung der

Einzelnen unter allgemeine Gesetze macht, als die Regel der Einigung selbst auf. Es kann leicht aus der gesellschaftlichen Einigung Unterdrückung und rechtswidriger Zwang entstehen, wir leugnen es nicht; aber mehrentheils entspringt dieses Unwesen daraus, daß man die Punkte, in welchen man sich unterwerfen wollte, nicht genau bezeichnete, und daher die Regierung leicht verleitet werden konnte, weiter auszugreifen, als es die Meynung der Unterwürfigen war, oder es liegt eine Unachtsamkeit von Seiten der Regierten selbst zum Grunde, welche die ersten Anmaßungen der Regierenden ruhig mit ansahen, und sie durch diese stillschweigende Einwilligung nicht selten würklich berechtigen, in diesen Maximen der Gewaltsamkeit fortzufahren. Die rechtliche Einigung selbst führt nicht zu Sklaverey, aber Mißverständniß und Nachlässigkeit führen dazu.

Anderntheils erscheint es aber auch als abgeschmackt, die freye Handlungsweise der Menschen erst von der Gesellschaft an datiren zu wollen. Augenscheinlich haben sie sich insofern

die Hände gebunden, als sie versprochen haben sich ferner nicht anders, als auf eine bestimmte Art zu benehmen. Die Frage war aber nur immer, ob diese Sicherheit gewährende Beschränkung der ursprünglichen Freyheit, oder jene ungesicherte Willkühr besser für sie und wohlthätiger sey? der bessere Genuß der in etwas beschränkten Freyheit ist mehr werth, als die vorherige unbeschränkte Freyheit, die aber von tausend Zufällen beschränkt und vernichtet werden kann. Aber es hängen die Menschen so sehr an dem geliebten Begriffe der Freyheit, daß es jenen Philosophen wenig zu verdenken ist, wenn sie ihnen in dem Zustande beschränkender Geselligkeit, worinn die Vernunft allein das Glück der Menschen sehen kann, jenes Phantom, von dem sie sich denn doch nicht trennen mögen, wenigstens vorzuspiegeln suchen.

Das Band der geselligen Vereinigung bindet, aber es drückt nur den, der rohe Ungebundenheit liebt. Wem der Zwang der Gesellschaft nicht wohlthätig ist, gerieth entweder in eine Verbindung, welche mit dem heiligen Na-

Digitized by Google

men Gesellschaft betrügt, oder er verdient es in jener traurigen Freyheit zu leben, aus welcher sich die Gesellschaft erhob.

Wenn aber nun gesellschaftliche Einigung so nothwendig und für das Wohlbefinden der Menschen unentbehrlich ist, gleichwohl aber die nächsten Grenzlinien des Begriffes Gesellschaft nur schwer angegeben werden können, sollte denn nicht vielleicht die Natur selbst, die sich doch immer in der Leitung der vorzüglichsten Bestimmungspunkte des Menschen so sichtbar sorgsam erweist, ohne besondere Mühwaltung der Menschen einige Beyspiele aufgestellt haben, in deren Einrichtung wir Muster sehen könnten? So hat man gefragt, und die Frage war sehr natürlich; nur hat man die Beantwortung häufig verfehlt. Allerdings nämlich ladet die Natur, durch Bemühungen, welche allen Menschen überall gleich lockend sind, zu gewissen Verbindungen vor andern ein. Nur aber bleibt immer die Frage, ob dieß wahre Gesellschaften, oder nur Verbindungen sind, von denen der Uebergang zur Gesellschaft leichter und wahr-

Digitized by Google

ſcheinlicher iſt, als bey allen andern. Wir ſprechen von der Ehe und der Verbindung zwiſchen Eltern und Kindern, mit andern Worten, von den ſogenannten natürlichen Geſellſchaften. Die nähere Entwickelung ihres innern Weſens gehört nicht hieher; wir werden indeß, in Beziehung auf den Staat, unten dazu Gelegenheit finden. Jetzt gilt es blos die Bemerkung, daß man ſich ſehr zu hüten habe, die gewöhnlichen Verhältniſſe zwiſchen den genannten Perſonen als Beyſpiele zu betrachten, von denen in einzelnen Rückſichten der Maaßſtab für die Beurtheilung von Geſellſchaften überhaupt genommen werden könne. Nicht den geſellſchaftlichen Charakter dieſer Verbindungen konnte die Natur ſtiften; er beruht ewig auf Uebereinkunft. Nur einladen konnte ſie, nur durch die Süſſigkeit der natürlichen Annäherung jene Uebereinkunft näher rücken. Ich gedenke nicht einmal, daß zwiſchen Eltern und Kindern, während die Verbindung gerade am innigſten iſt, nie wahre Geſellſchaft ſtatt finden kann, ſondern nur im allgemeinen wollte ich erinnern,

daß es natürliche Gesellschaft lediglich in sofern giebt, als die engsten natürlichen Bande zu denselben einladen. Nicht mit Unrecht nennt man aber diese Verbindungen die ersten Gesellschaften, denn in der That ist es sehr wahrscheinlich, daß würkliche Gesellschaft da am ersten entstanden seyn werde, wo die Natur am meisten einlud; nur sind sie nicht schon von Natur wahre Gesellschaften.

Noch kann ich nicht umhin auf einen Nachtheil aufmerksam zu machen, welcher aus der Annahme dieser natürlichen Gesellschaften entspringt. Man verlangt nämlich gern von den Genoßen andrer und namentlich politischer Gesellschaften eine Hingebung und eine Folgsamkeit, welche sich freylich in jenen Zirkeln finden müssen, wo die natürlichen Bande die Menschen gegenseitig befreunden, eins sich um dieser Traulichkeit willen gern in den Willen des andern fügt, und das Zutrauen dem, welchem der kleine Kreis vielleicht manche Wohlthat verdankt, gern manches gestattet, was in einem auf strengem Rechte ruhenden Zustande Anmaßung seyn würde.

Was hier im kleinen gut und reizend ist, wird im großen böse und gefährlich. Glücklich ist der Staat, wo das Zutrauen der Bürger auf dem Fürsten wie auf einem Vater ruht, neben diesem kindlichen Zutrauen aber männliche Wachsamkeit steht. Verloren ist der Staat, wo dem Fürsten daran liegt, um dieses kindlichen Zutrauens willen, die männlichen Bürger mit der Willkühr eines Vaters behandeln zu können, wie rein und lauter auch seine Absicht seyn möge. Im Herzen soll die Vaterliebe bey ihm wohnen, und ihn wie einen Vater für seine Bürger erwärmen, in seinen Handlungen soll er sie als Männer betrachten, die zwar einem Freunde auftragen konnten, sie zu leiten, sehr wohl aber wissen, was sie ihm auftrugen, und sich bey dem Auftrage ihre Erwachsenheit vorbehielten. Diese Seite ist indeß so oft dargestellt worden, daß es mir mehr darauf ankommen muß, auch auf die entgegengesetzte aufmerksam zu machen. Wenn nämlich schon die Bürger nichts vom elterlichen Verhältniß wissen wollen, sobald es auf Einschränkungen ihrer Handlungsweise ankommt,

Digitized by Google

so suchen sie es doch sehr gern hervor, wenn es Nachsicht und Erlaubniß gilt. Sie wollen Männer seyn, wenn sie fordern, Kinder, wenn von ihnen gefordert wird. Diese Schwäche der Menschen kannten die Klügeren unter den Selbstherrschern von Anfang der Staaten her. Um nur Ein Beyspiel anzuführen, will ich meinen Lesern blos das Benehmen der ersten Alleinregenten Roms zurückrufen. Augustus machte nach Willkühr Gesetze, und vernichtete sie nach Willkühr. Dennoch stand sein Thron ruhig und fest, das Volk pries seine Väterlichkeit auf mannichfaltige Weise, und nannte ihn mit Enthusiasmus den Vater des Vaterlandes. Aber welches war sein Benehmen? Ueberall schien er den Römern ihre Anforderungen an den Staat in der alten Art und Weise zu sichern, hielt ihrer schwachen Unbefangenheit die sollennen Namen der republikanischen obrigkeitlichen Würden wenigstens zum Anschauen vor, ob er gleich die Kraft und politische Würksamkeit derselben längst vernichtet hatte. Er hütete sich in dieser Rücksicht die willkührliche Würksamkeit eines

Vaters zu zeigen; er zeigte mehr die Aengstlichkeit eines Bevollmächtigten. Ganz anders verfuhr er, wenn es widrige Würkung der Gesetze auf die einzelnen Bürger betraf. Sehr oft erließ er gegen die Gesetze Leistungen und Strafen, zeigte ungescheut und frey seine Willkühr, und doch erhob man ihn gerade um dieser Willkührlichkeit willen noch höher. Man übersah ihm ungerügt manche härtere Bestrafung, manche gesetzwidrige Auflage, weil er vorher auf eine angenehme Art gesetzwidrig verfahren war. Wie das Kind für ein Geschenk dem Vater manche drückende Handlung verzeiht, verziehen die Römer um einer glänzenden Begnadigung willen zehn minder auffallende Härten. Und ähnliche Beyspiele finden wir in allen Staaten. Wo wir in den alten oder neuern Zeiten eine angemaßte Regierung finden, finden wir auch in der Regel daß der, welcher das Regiment an sich riß, diese Schwäche des Volkes benutzte, und in einzelnen Fällen gegen die Gesetze gelind war, um seine väterliche Gesinnung preisen zu lassen. Ich will aus den

Digitized by Google

neuern Zeiten nur an das Beyspiel des glücklichen Tyrannen Cromwel erinnern.

Doch genug von diesen unrichtigen und schädlichen Anwendungen des häuslichen Verhältnisses auf die öffentliche Gesellschaft. Ich glaubte um so mehr etwas weitläufiger darüber seyn zu müssen, je versteckter sich oft diese unrichtige Vergleichung zwey ganz verschiedener Verhältnisse, und je gefährlicher daher äußert. Die erste Ansicht lehrt freylich schon diese Verschiedenheit, allein wenn es auf Empfindungen ankommt, verstalten sich dem Menschen auch die natürlichsten Aussichten. Daß wir aber bereits hier von dieser besondern Materie sprechen, und nicht das Ganze bis auf jene Stelle versparen, wo wir von der Beziehung des Staates auf diese sogenannten natürlichen Gesellschaften zu reden haben werden, läßt sich, wie mich deucht, sehr rechtfertigen. Denn vom Anfange unsrer Betrachtungen kommt es sehr darauf an, daß wir alles in der Gesellschaft auf Festigkeit und Recht gründen, nichts auf Unbestimmtheit und wohl oder übelgemeinter Willkühr beruhen lassen. Es ist

eine längst gemachte Bemerkung, daß gerade das Verhältniß der häuslichen Verbindungen auch für die geordnetesten Köpfe, die in aller andern Rücksicht scharf und richtig vom Staate urtheilen, dennoch eine Klippe ist, an der sie um so öfter scheitern, je mannichfaltiger die Gelegenheiten sind, dasselbe zu Gunsten Einzelner anzuwenden, deren Klagen freylich hörbarer werden, als eine noch so bündige Erwägung der anerkanntesten Grundsätze in der Saatsverbindung. Uebrigens aber ist es augenscheinlich, da man insbesondre diese Verhältnisse auf den Staat angewendet wissen will, während man über andre hinwegspringt, die würklich auf strenges Recht gegründet sind, und mithin weit natürlicher angewendet werden könnten.

Digitized by Google

Drittes Kapitel.

Gesellschaftsvertrag.

Was wir bisher sagten, betraf den Gebrauch und Mißbrauch des Begriffes von einer Gesellschaft. Allein es sind uns hiernächst noch verschiedene wichtige Fragen zu erörtern. Die erste und wichtigste betrifft das Mittel, durch welches die blos geselligen Menschen in würkliche Gesellschaft treten. Wir haben es immer durch Vereinigung und Uebereinkunft bezeichnet. Jetzt wollen wir es Vertrag nennen. Was durch diesen Vertrag erreicht werden solle, haben wir bereits im vorigen Kapitel kennen gelernt, daher wir hier über den Inhalt des Gesellschaftsvertrages schweigen, oder uns doch mit wenigen Worten in Verfolg dieser Betrachtungen begnügen können. Uns soll gegenwärtig nur der Vertrag als Vertrag, und in seiner Eigen-

Digitized by Google

schaft als bündiges und unumstößliches Vereinigungsmittel beschäftigen.

Wir müssen in dieser Rücksicht zuförderst einige Worte über die Gültigkeit der Verträge im allgemeinen sagen, weil diese Materie in der philosophischen Welt seit kurzen wieder so laut zur Sprache gekommen ist, daß ich mit Recht von meinen Lesern getadelt werden würde, wenn ich die Sache nicht wenigstens berührte. Augenscheinlich aber erfordert es der Zweck dieser Unterhaltungen, daß wir nur die Hauptansicht dieser Materie und auch diese auf möglichst natürlichem, keinesweges aber auf kunst = und schulgerechtem Wege betrachten.

Die Betrachtung unserer Natur führt uns überall zu der Ueberzeugung, daß Planmäßigkeit in unsere Handlungen unser stetes Augenmerk seyn muß. Das Wesen unserer Vernunft ist darauf gegründet, daß überall von uns geordnet, Gedanke an Gedanken, und Absicht an Absicht gereiht werde. Jeder hat dieses Gesetz der Planmäßigkeit (Konsequenz) in sich, je-

Digitized by Google

der aber kann ihm auf seine eigne Art nachgehen, kann es auch, in Rücksicht seiner selbst überall, wo er sich befinde, und, wenn wir uns die mehreren Menschen gesondert von einander denken, auch gegen andere vernachlässigen. Denn wer mag sich das Recht anmaßen, dem andern Regeln aufzuzwingen, wie er sich selbst zu behandeln habe, und wer darf den andern, der neben ihm lebt, ohne sich weiter über eine besondre Verbindung ihm mit verständigt zu haben, darüber zur Rede stellen, daß er seine Erwartung täuscht, und eine Handlungsweise plötzlich verläßt, auf welche jener so eben die seinige berechnet hatte? Allein auf der andern Seite müsten die gleichen Menschenwesen nur neben einander stehen, um sich zu kränken, und ihrer Natur gegenseitig zu widerstreben (was ein augenscheinlicher Widerspruch wäre), wenn es nicht Mittel geben sollte, die Planmäßigkeit, welche jeder für sich selbst als Gesetz anerkennen muß, auf ein gemeinsames Benehmen überzutragen. Es ist nichts als eine Verbindung mehrerer gleicher Naturen über gemeinsame Bear-

Digitized by Google

beitung des Hauptpunktes ihrer Gleichheit. Es kann aber eine dergleichen gegenseitige Zusammenordnung und Verfestigung der Handlungsweise nicht anders als durch einzelne, nur so und nicht anders zu erklärende Aeußerungen eines jeden bewürkt werden, daß er gesonnen sey, künftig so und nicht anders zu handeln. Sollte dieß nicht gelten, so müßte die Natur des geselligen Menschen der Natur des Menschen an sich widersprechen. Daß aber eine dergleichen einzelne Aeußerung für eine ganze Zukunft ausreichen müsse ist nothwendig, weil dies das einzige Mittel ist, um den Zweck, dessen Richtigkeit wir dargethan haben, zu erreichen, indem allerdings, wenn einestheils von der Zukunft, anderntheils aber auch von einer Bestimmung, welche jetzt vorhanden seyn soll, die Rede ist, die Gegenwart (die gegenwärtige Aeußerung) für die Zukunft bürgen muß. — Es muß möglich seyn, die Handlungsweise Mehrerer planmäßig zu vereinigen, und damit dieses möglich werde, müssen die Einzelnen es von einander bestimmt erfahren. Es geht dies aber nicht

Digitized by Google

anders an, als durch entscheidende Aeußerung vor Anfange des Unternehmens.

Diese Art des Beweises allein möchte haltbar seyn, aber sie ist es auch von allen Seiten. Eins der Gegenargumente müssen wir indeß doch beantworten. Es ist von dem, allen Menschen gleichmäßig geltenden Moralgesetze hergenommen. Wie kann, fragt man, ein Mensch sich verbindlich machen, für die Zukunft eine Reihe Handlungen seinem jetzt geäußerten Willen gemäß einzurichten, da die Betrachtung dessen, was um ihn ist, sein Urtheil über die Recht- und Pflichtmäßigkeit einer Handlung bestimmen muß, diese äußere Welt sich aber unmittelbar nach jener gethanen Aeußerung verändern und ihn zu der Ueberzeugung bringen kann, daß das, was damals recht war, es jetzt nicht mehr sey? Da sich, auch bey unveränderter äußerer Lage, seine eigne Ueberzeugung von dem moralischen Gehalte dessen was er versprach ändern kann? Der Einwurf liegt nahe, und scheint wichtig, da er aus dem höchsten Gesetze was wir kennen hergenommen ist. Wir wollen die beyden Punkte,

Digitized by Google

die er enthält, sondern, und die Beantwortung wird klar seyn. Was nämlich den letzten Punkt anlangt, so legt man uns etwas unter, was wir gar nicht gesonnen sind zu behaupten. Denn wenn zu der Zeit, als die angeblich verbindliche Aeußerung gethan wurde, bereits die Unrechtmäßigkeit dessen, was sie enthielt, vorhanden war, so kann die Aeußerung selbst nicht verbinden, da das moralische Gesetz ewig ist, und also auch durch diese Handlung nicht unterbrochen werden kann. Es macht auch keinen Unterschied, ob der Versprechende damals als er versprach die Unrechtmäßigkeit einsehen konnte, oder sie ihm noch verborgen seyn mußte. Denn, wenn es dem Versprechenden möglich war, zu wissen, daß er unrecht handle, indem er verspricht, so liegt die Schuld an ihm, daß jenes ewige Gesetz von ihm beleidigt wurde, und er hat, gesetzt daß es nicht dahin kam, daß er es würklich wußte, dennoch nichtig gehandelt, der Vertrag muß fallen, und er muß den andern schadlos halten. Konnte er es hingegen damals, als er versprach, nicht wissen, so mag er sich jetzt noch so sehr

überzeugen, daß er, nachdem er nun würklich weiß, was ihm damals zu ergründen unmöglich war, nicht versprechen würde, und der Vertrag muß dennoch stehen bleiben; denn auf der einen Seite kann das Urtheil über eine Handlung nur mit Rücksicht auf die Zeit, wo diese Handlung unternommen wurde, gefällt werden, und damals, als der Versprechende zusagte, reichte sein ganzes Beurtheilungsvermögen nicht bis an den Umstand oder die Gründe heran, welche ihn jetzt anders handeln heißen würden; auf der andern Seite aber wird er dadnrch festgehalten, daß der andre nun einmal seine Handlungen vernünftigerweise auf diese seine Zusage berechnen mußte. In Rücksicht des ersten Punktes aber, wo die Aenderung nicht in seiner innern Ueberzeugung von der damaligen Lage der Dinge, sondern darinn liegen soll, daß nach gethanem Versprechen Umstände eintraten, welche ihm die Erfüllung seiner Zusage als nunmehr unrecht darstellen: so ist ja eben diese seine Zusage sammt der daraus entspringenden Planmäßigkeit auch ein Umstand in der moralischen

Welt, und zwar ein sehr wichtiger Umstand, welcher früher als jene späteren Umstände vorhanden war, und an welchem er daher auch, wenn es eine Stetigkeit und Beharrlichkeit in dem Guten und Rechtmäßigen geben soll, mehr als an diesen letzteren Umständen hängen muß.

So viel über die Gültigkeit der Verträge überhaupt, aber nur so viel, ob wir schon, wenn uns nicht unser Zweck vorschweben müßte, manchen einzelnen Punkt, und insbesondre noch manchen Einwurf berührt haben würden. Wenn wir aber diese allgemeinen Grundsätze auf den Gesellschaftsverein anwenden wollen, so brauchen wir jene verbindenden Aeußerungen, jene Zusagen, nach dem, was wir oben über das Wesen des Gesellschaftlichen sagten, nur zunächst auf das vorzüglich sichtbare gemeinsame Hinwürken derer, welche sich gegenseitig äußern, zu beziehen.

Es giebt daher keinen eignen Gesellschaftsvertrag, sondern es ist ein Vertrag im allgemeinen, gedacht in besonderer Beziehung auf das Charakteristische des Begriffes

Geſellſchaft. Hieraus folgt aber nun nicht, daß wir jeden Vertrag einen Geſellſchaftsvertrag nennen würden und könnten, ſonden wir können dem Geſellſchaftsvertrage nur keine beſondere Natur einräumen, und beſchränken den Begriff blos auf die mehrere Beziehung des Vertrages auf das in demſelben befindliche Geſellſchaftliche. Bey allen denjenigen, welche das gemeinſame Hinwürken deutlicher erſcheinen laſſen, iſt es daher nicht unrecht, ſich des Ausdruckes zu bedienen, denn wo wir jene urſprünglich in jedem Vertrage liegende geſellſchaftliche Natur beſonders augenſcheinlich fanden, ſprachen wir von Geſellſchaften im engern Sinne, ſie beruhen aber alle auf Vertrag; mithin muß bey ihnen der Ausdruck Geſellſchaftsvertrag vorkommen können. In dieſem Sinne ſchrieb Rouſſeau ſein Werk über den Geſellſchaftsvertrag. Denn ob er ſchon in dem ganzen Buche von nichts als dieſer beſondern Materie ſpricht, ſo iſt doch alles bloße Anwendung der allgemeinen Lehre von Verträgen auf den Fall, wo die Menſchen vorzüglich lange dauernde Verbindungen und in Bezug auf

recht viele Verhältnisse zugleich abschließen wollen. Er beschäftigt sich daher auch in seinem Werke mehr mit Erörterung der wichtigsten Umstände, welche den Unerfahrnen bey einer so umfassenden Verbindung in der Anwendung der allgemeinen Vertragsgrundsätze irre führen könnten, als mit Auseinandersetzung einer besondern Charakteristik des Gesellschaftsvertrages.

Keinesweges ist demnach der Vertrag für eine Gesellschaft bindender und geheiligter, als jeder andere Vertrag; nur wichtiger ist er und um seines größern Umfanges willen, die Nothwendigkeit einleuchtender, mit aller möglichen Wachsamkeit über demselben zu halten. Eben so wenig könnten wir nach dem Bisherigen auch sagen, daß der sogenannte Gesellschaftsvertrag verwickelter sey, als überhaupt Verträge es sind. Es wird vielmehr das Vertragsverhältniß in Beziehung auf Gesellschaften einfacher, als in unzähligen andern Verträgen. Denn es ist ja eben das Wesen der Gesellschaften, daß wir überall recht lebhaft daran erinnert werden, daß Gemeinsamkeit statt habe; da wir hingegen

Digitized by Google

mannigfaltig bey Verträgen äußerste Verschiedenheit in dem Würken der Einzelnen finden, und sie als Glieder des Ganzen blos insofern erkennen, als wir an das allgemeine Vertragsband denken. Insbesondre macht nicht Anzahl der Personen, sondern Verschiedenheit in dem Verhältnisse derselben zum Ganzen die Ansicht eines Vertrages schwürig und verwickelt. Allein man hat immer beydes verwechselt, und den gesellschaftlichen Vertrag, besonders in Rücksicht zahlreicher Verbindungen, in drey besondere Verträge zergliedert, gleich als wüchse der Vertrag selbst mit der Menge der sich Vertragenden.

Aus diesen falschen Ansichten einer einfachen Sache, welche von den meisten neueren überscharfsinnigen Staasrechtslehrern durch ihre weit ausgesponnenen Erläuterungen allerdings noch befördert worden sind, lassen sich denn die so oft gehörten Klagen denkender Bürger erklären, welche entweder die Philosophie des bürgerlichen Verhältnisses anekelt, oder welche, durch dergleichen Lektüre verleitet, ihrem eignen Lebensglücke abhold werden. Man glaubt

zu erörtern und verwirrt, glaubt Einsichten zu verbreiten, und nimmt gegen die wichtigsten Einsichten ein, glaubt dem Staate gute Bürger zu verschaffen, und verschafft ihm mißtrauische Glieder, welche bloß Schwürigkeit oder Mangel an Kühnheit abhält, das Band zu zerreißen, an welchem sie sich so mystisch und unergründlich, wie sie meynen, leiten lassen müssen.

Doch wir wollen, um wenigstens vom hergebrachten Wege auszugehen, etwas näher betrachten, was man mit jenen drey Verträgen, welche der Gesellschaft zum Grunde liegen sollen, wolle. Erst müssen, so sagt man, die künftigen Gesellschafter doch einig darüber werden, daß sie Gesellschaft wollen, und dieß schon erfodert einen Vertrag, da denn doch von einer rechtsbeständigen Einigung die Rede seyn soll. Nennen wir diesen Vertrag den Einigungsvertrag. Allein dieß reicht nicht hin. Man muß auch über die Bedingungen einig werden, unter welchen man den im allgemeinen bereits angenommenen Zweck der Gesellschaft ausbilden will. Es bedarf demnach

eines neuen Vertrages. Diesen wollen wir den Verfassungsvertrag nennen; denn diese Bedingungen in einer Summe zusammengedacht, machen die Verfassung des Ganzen aus. Beyde Verträge aber liegen immer noch von den Gesellschaftern abgetrennt da, denn wer soll sie in Ausübung bringen? wer die einzelnen Fälle unter die von der Gesellschaft gebildeten Gesetze ordnen? Es reicht nicht hin, daß die Gesellschaft sich unter den todten Buchstaben der Uebereinkunft zu fügen gelobe; sie muß auch geloben, lebenden Personen in der Belebung des Buchstabens zu folgen, und über ihre jedesmalige Anwendung des Gesetzes nicht zu klügeln. Wir brauchen demnach einen dritten Vertrag, den wir den Unterwerfungsvertrag nennen wollen.

Dieß sind die angeblichen drey, jedem Gesellschaftsverhältniß zum Grunde liegenden Verträge. Wir wollen sehen ob wir die Unstatthaftigkeit dieser Darstellungsart anschaulich machen und eine natürlichere angeben können.

Digitized by Google

Wenn wir von einem Ganzen sprechen, welches sich äusserlich thätig erweißt, so können wir es schwerlich eher als vollendet annehmen, als bis alles in ihm geordnet ist, um die Thätigkeit sogleich beginnen zu können. Es kann früher ein Ganzes, nur aber nicht dieses Ganze seyn. Wenden wir dieß aber auf unsern Fall an, so finden wir, daß die Gesellschaft nicht eher Gesellschaft ist, als nach geschlossenem Unterwerfungsvertrage. Denn wie will sie sich, der todten Uebereinkunft gegenüber, thätig erweisen? Sie muß die Uebereinkunft von Personen erklärt und angewendet sehen. Die Unterwerfung unter gewisse Personen, oder mit andern Worten, die Uebertragung der Erklärung des gesellschaftlichen Willens an besondere Personen wird mithin die augenscheinlichste Bedingung seyn, an welche die Gesellschafter sich bey ihrem Zwecke erinnern mußten. Ist aber dieß, so sehen wir auch, daß der Unterwerfungsvertrag nicht ein besonderer Vertrag, sondern ein Hauptbestandtheil des Verfassungsvertrages ist. Wenn sich keine Ausübung des ge-

Digitized by Google

sellschaftlichen Willens ohne diese Unterwerfung denken läßt, so ist auch keine Verfassung ohne denselben denkbar. Wenn wir aber den Vereinigungsvertrag genauer erwägen, so möchten wir eben so finden, daß auch er ohne den Verfassungsvertrag ein Unding sey, welches zwar auf dem Papiere dargestellt, keinesweges aber bey vernünftigen Menschen als ein Schritt zu einem Zwecke angenommen werden könne. Denn welcher Vernünftige kann sich rechtlich anheischig machen, etwas zu wollen, ohne sich über das Wollen der Bedingungen zugleich zu erklären? Es giebt keinen auffallenderen Widerspruch. Eher läßt es sich denken, daß er über jede einzelne Bedingung rechtlich einig werde, dann das Ganze zusammenfasse, und über die ganze Einigung einen besondern Einigungsvertrag abschließe.

Es ist mit dieser Darstellung, wie mit vielen Materien gegangen, die die Gelehrten aus der praktischen Welt entlehnten, und nun schulgerecht klar machen und auflösen wollten. Sie sind über der Entwickelung selbst irre, und niemand ist,

Digitized by Google

um gelind zu sprechen, durch sie klüger als er vorher war, geworden. Jeder besonnene Mensch in der Gesellschaft denkt sich: so ist es, weil wir so gewollt haben, und ergründet erforderlichen Falles die Vereinigung nach Maaßgabe der einzelnen Fälle. Keiner aber denkt sich: so versprachen wir uns, die Sache ins Werk zu richten, klug oder unklug, zweckmäßig oder unzweckmäßig, (da von rechtlicher, mithin ein für allemal unerläßlicher Vereinigung auch beym Einigungsvertrage die Rede seyn soll) dann fragten wir, und vereinigten uns auch darüber wie es eigentlich anzufangen sey, und endlich besprachen wir uns auch, wie es zu machen sey, daß das Ganze nicht in sich selbst zurückfalle, sondern sich in würklicher Thätigkeit äußere. Durch einen Vertrag ist die Gesellschaft entstanden, aber wie sie ist, ist sie es auch nur durch einen Vertrag. — Wie nennen wir nun aber diesen Vertrag? In dem Sinne, wie wir oben erklärt haben, können wir ihn Gesellschaftsvertrag nennen, auch wohl Grundvertrag, und wenn man mit Verfassung nicht immer einen etwas

engern Begriff verbände, könnten wir ihn auch Verfassungsvertrag nennen. Ueber Worte wollen wir nicht rechten.

Die Gesellschafter sind also über alles, was zu Ausführung ihrer Wünsche dienen mag, einig, und wir verlassen sie, um noch über einige besondre Punkte zu sprechen, welche uns die künftige Lage der einzelnen Gesellschafter, unter einander sowohl, als gegen die Regentschaft anschaulicher machen werden.

Digitized by Google

Viertes Kapitel.

Gesellschaftlicher Wille.

Weil die Mitglieder der Gesellschaft wollten, ist die Gesellschaft. Gleichwohl sehen wir im Verlaufe der gesellschaftlichen Verhältnisse, daß sie oft anders wollen müssen, als sie eigentlich wollen möchten. Dieß scheint widersprechend und widerwärtig. Wir wollen sehen, ob wir uns darüber verständigen können.

Seines Willens wegen ging jeder den gesellschaftlichen Vertrag ein; dessen ungeachtet ist es eben dieser Vertrag, welcher ihn an seinem Willen unzählig oft verhindert, und dennoch muß er den Vertrag halten. Er ist also in manchen Fällen rechtlich gezwungen, wider sich selbst zu wollen. Diese Ueberzeugung ist das, was uns

in unsern bürgerlichen Verhältnissen überall drückt, und uns in allen Gesellschaftsverhältnissen drücken muß. Wie drückend diese Ueberzeugung aber auch seyn möge, so werden wir dennoch dadurch wieder begütigt, daß wir einsehen müssen, daß wir immer zwischen zwey Uebeln das kleinste gewählt haben, und daß sie überdem, wenn wir gleich anfangs vernünftig wollten, nicht oft eintreten könne.

Alle Einzelne wollten also die Gesellschaft. Jeder brachte seine eignen Ideen mit, alle aber sammelten sich denn doch unter dem allgemeinen Begriffe dieser Gesellschaft. Jeder, mit seinen mitgebrachten Ideen in der Seele, verarbeitete neben dem andern den vorschwebenden Zweck, verließ manche eigne, und tauschte manche fremde Ueberzeugung ein, war vielleicht in vielen Fällen zwar mit sich einig, daß die von ihm vorgeschlagene Bestimmung besser als eine andre sey, nahm aber doch diese andre öffentlich an, weil er ein Gleiches in andern Fällen von jenen erwartete. Ideen und Begriffe aller verflossen unbestimmt in einander, und nur die Punkte,

Digitized by Google

über deren Anerkennung man allerseits bey Abschluß der Verhandlungen einig war, machten nun den Willen der Gesellschafter als solcher aus. Aus den Vorstellungen und Wünschen aller war nunmehr einiges herausgehoben, was uns hier, weil es sich traf, daß darinn gerade jeder einzelne mit dem andern einig war, allein als Wunsch und Wille aller gelten muß. In dem Augenblicke, wo man sich nun diese Vereinigungspunkte gegenseitig angelobt, wird demnach ein allgemeiner Gesellschaftswille begründet. Es ist in ihm alles, was alle gleichmäßig wollten, und nichts was der eine von dem andern verschieden wollte. Der Wille aller ist von nun an, insofern sie Gesellschafter sind ertödtet, und sie hören nur ihren vorigen Willen, so lange die Gesellschaft dauert, immer als den gegenwärtigen. Ueberdem hören sie auch nur den vorigen Willen, welchen sie als solchen erklärten. — Zweyerley also ist es vorzüglich, was bey der Zusammenordnung des gesellschaftlichen Willens zu bemerken ist: das eine, daß keinesweges der damalige ganze

Wille eines jeden in Rückſicht der Geſellſchaft in den allgemeinen Willen aufgenommen werden konnte, ſondern nur dasjenige aus demſelben, womit alle übereinſtimmten; das andre, daß auch dieſes, was er einſtimmig mit den andern für ſeinen Willen erklärte, vielleicht ſchon damals, als er es erklärte, nicht ſein eigentlicher Wille, ſondern nur ein Ausweg war, den er ſich erlaubte, um nicht zu ſtören, oder um auf einer andern Seite zu gewinnen. Im Grunde iſt alſo nur ein kleiner Theil von dem Willen aller im allgemeinen Willen, und es iſt eine völlig unrichtige Idee, ſich die Geſellſchaftsglieder mit der ganzen Summe ihres damaligen Willens ſo in den allgemeinen Willen verwebt zu denken, daß man ſie in offenbarem Widerſpruche mit ſich ſelbſt finden müße, wenn ihre Wünſche und Aeußerungen gegenwärtig öfters gegen den allgemeinen Willen lauten. Dieſes eben iſt die Aufgabe in der Sache, daß die Vortheile, welche die Geſellſchafter durch den allgemeinen Willen erlangen, ſo ſichtbar und ſo bedeutend ſeyen, daß ſie den Verluſt ihres

übrigen Willens durch den gewissen und unangetasteten Besitz dieses kleinen Theiles desselben aufgewogen glauben, und darinn eben äußert sich die Weisheit der gesellschaftlichen Regierung, daß sie in der Handhabung dieses kleinen Theiles immer so verfahre, daß die Anzahl der Gesellschaftsglieder, ungeachtet sich ihre Wünsche und Bedürfnisse mit der Zeit umstalten, immer in jeder Lage den Besitz jener damaligen Wünsche in dem glücklichsten und vortheilhaftesten Lichte erblicke. Es geht in aller Gesellschaft, wie in der kaufmännischen. Der Genuß der gesellschaftlichen Vortheile überhaupt ist hier das Geschäft, ist der Handlungszweig, dessen Betreibung dort die Mitglieder übernahmen, und unter dem Gesetze des erklärten allgemeinen Willens der Leitung gewisser Personen übergaben. Nach Maaßgabe der verschiedenen Perioden muß der Geschäftsführer auch die Leitung des Geschäftes verschieden wenden, ohne jedoch von seinen, ein für allemal empfangenen Vorschriften abzuweichen; denn nicht, daß er die Gesellschaftsgesetze gleichmäßig, sondern daß er sie

stets am besten verwalte, lautet sein Auftrag.

Vergessen wir also die Ideale in einem Zustande, der ein menschliches Werk, ein Werk der Nothwendigkeit, und ein mühevoll zusammengesetztes Werk ist. Was nicht im Menschen ist, kann auch aus der Vereinbarung mit andern nicht für ihn gewonnen werden, und ewig gleich bleiben sich keines Menschen Wünsche jemals. Vergessen wir aber auch nicht das Wohlthätige dieser Vereinbarung! Wenn hundert Hände neben mir für einen großen Zweck mir arbeiten helfen, so kann ich gern viele unbedeutendere Zwecke aufopfern, für die ich allein arbeiten müßte. Jeder arbeitet zwar ursprünglich nur um seiner selbst willen an dem großen Zwecke, aber wem ist es unbekannt, daß durch vereinte Kräfte mehrerer auch die Summe des Gewinnes für jeden einzelnen aus diesen mehreren steigt? Je weiter umfassend daher der Zweck, welchen sich die Gesellschaft erwählte, ist, desto größer muß auch der Gewinn für die Erreichung desselben seyn; denn es wird dann nicht nur für eine bedeuten-

dere Absicht, sondern für diese bedeutendere Absicht überall auch mit vereinbarter, und also stärkerer Kraft gearbeitet. Wir setzen aber voraus, daß die Gesellschaft ihren Zweck nicht auf zu verschiedenartige Dinge ausgedehnt habe. Denn in diesem Falle hebt die Mühsamkeit des Ueberganges von dem einen Gegenstande zu dem andern die größere Kraft auf, welche aus der Vereinbarung selbst hervorging. Das tägliche Leben bietet uns auch hiervon das Beyspiel häufig in Handlungsgesellschaften dar. Eine Societät für einen oder mehrere, aber sich berührende Handlungsartikel wird sich, bey geringeren Fonds, unter übrigens gleichen Umständen, in der Regel ungleich eher heben, als eine andre, deren Gegenstände verschiedenartig sind. Der Gewinn aus der Vereinbarung der Kraft sinkt, wenn für die vereinte Kraft zu getrennte Gegenstände gewählt werden. Auch hören wir diesen Grund bey verunglückenden Handlungsgesellschaften häufig anführen. Nur bey größeren, anzahlreicheren Verbindungen, als Handlungsgesellschaften gewöhn-

Digitized by Google

lich sind, vergißt man auf ihn Rücksicht zu nehmen, am meisten bey Beurtheilung von Staatsverfassungen. — Wählt einen Zweck, wo Vereinigung ihren schönen Gewinn würklich äussern kann, bleibt euch treu in euren Absichten, und verlangt von einem menschlichen Werke nichts Uebermenschliches, so kann es nicht fehlen, daß ihr es nie bereuen werdet, Gesellschaft errichtet zu haben. Der anfangs vereinigte Wille wird dann auch in der Folge den Einzelnen als ihr Wille wieder erscheinen, den jeder, ohne ihn im allgemeinen zu verlieren, dennoch nach den verschiedenen Zeiten und Umständen verschieden ausbilden muß. Der allgemeine Wille ist gewiß und unbezweifelt der Wille aller, wenn diese alle, als sie zuerst wollten, vernünftig waren, und es jetzt ebenfalls sind, da sie über die Erreichung ihres Willens urtheilen.

Digitized by Google

Fünftes Kapitel.

Unterwerfung.

Die Gesellschafter haben den Vertrag über die Feststellung ihrer Verbindung abgeschlossen. Sie sind in Rücksicht dessen, was darinn vorkommen, und der Art, wie es vorkommen solle, rechtlich gehalten und unerläßlich vereinigt. Es liegt hierinn eine Hingebung in das Wort ihrer Zusage, welche in der Art, wie wir oben bey Gelegenheit eben dieses Vertrages darthaten, die Gesellschafter dem vernünftigen Zwange aus dem Vertrage unterwirft; eine nöthigende Ueberzeugung, daß, weil sie versprochen haben, sie nun auch gebunden seyen zu halten. Dieß ist die erste und allgemeine Unterwerfung, welche wir in der Gesellschaft finden. Es ist die nämliche,

Digitized by Google

welche sich uns in jedem Vertrage, jedem Kaufe u. s. w. darstellt; denn wenn sich die Partheyen nicht dem Vertrage unterthänig glaubten und glauben müßten, würde das Geschäft erst mit der völligen Beendigung, d. h. mit gegenseitiger Uebergabe u. s. w., als rechtlich abgeschlossen anzusehen seyn. Allein für diese Unterwerfung bedarf es keines besondern, sondern sie ist vielmehr die unmittelbare Würkung eines jeden Vertrages. Bey der gesellschaftlichen Verbindung aber spricht man von einer eignen Unterwerfung durch Vertrag. Und man spricht mit Recht von derselben; denn es ist hier von einer besondern Beschaffenheit der vertragsmäßigen Unterwerfung die Rede, welche eben, weil sie besondere Beschaffenheit ist, auch wiederum besonders rechtlich befestigt werden muß. Bey jener Unterwerfung im allgemeinen nämlich hat jeder, welcher den Vertrag mit den übrigen zugleich einging, auch gleiches Recht über die Erfüllung desselben zu halten, aber auch keiner mehr Recht als der andre. Dieß läßt sich nun wohl in den Fällen denken, wo man über die Erfüllung nicht

verlegen zu seyn braucht, weil vielleicht der Personen nur wenige sind, die Erfüllung selbst leicht ist, oder der Versprechung auf dem Fuße folgt. Sobald aber ein etwas verwickelter Fall eintritt, oder man wegen der, den einen Theil drückenden Erfüllung besorgt zu werden anfängt, pflegt man wohl auch noch besondre äußere Nöthigungsmittel gleich im Vertrage selbst beyzufügen, z. B. Konventionalstrafen. Man will durch sie den Zweifel, welchen man bey sich selbst über die Erfüllung hat, begütigen, ob man schon, wenn wir die Vertragschließenden blos unter einander betrachten, auch hiedurch nichts gewinnt, indem jener Theil, wenn er einmal sein Recht an der Erklärung des Vertrages mißbrauchen will, es auch dazu mißbrauchen kann, die Entrichtung jener Konventionalstrafe zu bestreiten. Ist aber der Kreis der Vereinigten weiter umfassend, oder bezieht sich der Vertrag insbesondere auf viele und mannigfaltige Handlungen, welche nach dem einen Vertragszwecke hingeführt werden sollen, oder leuchtet die aus einer Weigerung von irgend einem Theile hervorgehende

Gefahr für den besonders wichtigen Zweck recht deutlich ein: so wird es auch desto klarer und augenscheinlicher, daß die Erfüllung des Verhältnisses nicht blos dem rechtlichen Willen jedes und aller anheim gestellt werden mag, weil man nicht dafür bürgen kann, daß dieser Wille im Augenblicke der unangenehmen Erfüllung, sey es aus Absicht oder aus Mangel an Einsicht, auch noch rechtlich seyn werde. Und gleichwohl sieht man ein, daß man den Widerstreitenden nicht rechtlich zwingen kann, weil der Vertrag, die rechtliche Vereinigung nur auf dem rechtlichen Urtheil der Vereinigten beruht, die Vereinigten aber nur dann geurtheilt haben, wenn sie alle in dem Urtheil einig waren. Die widerrechtliche Anwendung dieses letzten Punktes ist es, woran jede umfassendere oder verwickeltere Verbindung zu scheitern fürchten muß, wenn sie nicht die Unverbrüchlichkeit ihrer Glieder zur Bürgin hat, oder das Mittel ergreift, von welchem wir nunmehr zu sprechen haben.

Es ist nämlich das natürlichste Mittel was die Vereinigten für den Fall eines sich ergeben-

den Wankelmuthes ergreifen können, daß sie dahin übereinkommen, das ihnen allen in jedem Falle zustehende Recht, über die Anwendung oder Nichtanwendung des Vertrages zu urtheilen, wenigeren als allen, ja möglichst wenigen zu übergeben, vielleicht es sogar Personen, welche nicht zu der Verbindung gehören, zu übertragen. Sie entgehn hierdurch mehr oder weniger der Besorgniß, daß die, welche die von ihnen selbst gelobte Erfüllung drückt, ihrem Angelöbniß dadurch ausweichen, daß sie die richtige Anwendung desselben auf den vorliegenden Fall abläugnen. Wir sagen mehr oder weniger. Mehr, wenn wenigere, weniger, wenn mehrere aus der Gesellschaft die Verwaltung dieses Urtheiles bekommen; ganz entgehen sie der Gefahr, wenn diese Verwaltung außer der Gesellschaft gelegt wird. Was nämlich den ersten Fall anlangt, wo die Verwaltung des Urtheils immer noch in der Gesellschaft, nur aber nicht allen anvertraut bleibt, so bleiben denn doch diejenigen, welchen sie anvertraut wurde, immer in der für das Recht gefährlichen Lage, in

welcher vorher alle waren, und bleibt die Besorgniß, welche vorher alle gegen einander haben mußten, nunmehr wenigstens auf ihnen ruhen, weil sie in Rücksicht ihrer Personen den rechtlichen Willen der Gesellschaft eben so willkührlich und falsch erklären können, als die Gesellschaft vorher von jedem ihrer Mitglieder fürchten mußte. Es ist daher natürlich, daß, je wenigeren diese Verwaltung übertragen wurde, desto mehr auch von dieser Seite die Besorgniß vermindert werde, gänzlich aber wegfalle, wenn die Verwaltenden nicht selbst Gesellschaftsglieder sind.

Uebrigens aber ist noch zu bemerken, daß wenn diese wenigeren nun das verwalten sollen, was sonst allen zukommen würde, ihnen auch die ganze Gesellschaftsgewalt übergeben werden müsse. An sich ist dieß zwar nicht nothwendig, allein man würde, wenn man es nicht thäte, nur vergeblich von der getroffenen Abkunft Vortheil erwarten, da das Urtheil zwar unpartheyischer gefällt werden, immer aber es doch möglich bleiben würde, daß nach gefälltem Urtheil ein großer Theil derer, welche dasselbe widrig

traf, die Vollführung des Urtheils verhinderten, indem die Anwendung der Gesellschaftsgewalt immer dennoch zugleich mit von ihnen beschlossen werden müßte. Zwar läßt es sich denken, daß man einigen aus jenen Wenigeren die Verwaltung des Urtheils, andern aus derselben die Handhabung der Gewalt übergeben habe; allein dieß ändert nichts in der Sache, denn immer bleibt das Ganze, was man übergab, an wenigere als alle übergeben. Wir werden übrigens hierauf noch unten in dem Kapitel von der Gesellschaftsgewalt zurückkommen.

Es leuchtet aber nun ein, daß diese Hinwegnahme der Handhabung des Urtheils von allen, und die anderweite Uebertragung desselben auf eine besondere Uebereinkunft gegründet seyn müsse; denn wie mißlich und in seinen Folgen gefährlich auch dieß vorherige Recht allein seyn mochte, so war und blieb es doch immer der Lage der Dinge nach unwiderleglich. Indessen wird diese Uebereinkunft schwerlich fehlen, da das Vortheilhafte derselben zu sehr in die Augen fällt. Ist sie aber vorhanden, so spricht man

in einem besondern Sinne, welchem auch die Ueberschrift dieses Kapitels gefolgt ist, von Unterwerfung. (Siehe jedoch o. S. 134. und u. S. 180. 181.)

Es ist demnach bey dieser Unterwerfung allemal bereits eine besondere regierende Persönlichkeit anzunehmen, d. h. vorauszusetzen, daß die Gesellschaft sich nicht bloß wie vertragschließende Partheyen überhaupt auf ihren Vertrag verlasse, oder sich unter einander, alle durch alle, regiere. Hiezu, und zu dieser Unterwerfung bedarf es, wie wir sahen, keines besondern Vertrages, sondern diese ist in jedem Vertrage.

Neben der Uebereinkunft der Mitglieder unter einander über eine dergleichen besondere Unterwerfung wird es bey derselben noch eines Vertrages mit denjenigen bedürfen, welchen man die Verwaltung des Urtheils der Gesellschaft übergab. Man wird gegenseitig über die Bedingungen der Unterwerfung einig werden müssen. Daher begreift die Unterwerfung eigentlich zwey Verträge in sich. Jenen, daß, und wie man sich unterwerfen wolle, und die-

Digitized by Google

ſein, daß der Regent die gewünſchten Punkte ſeinerſeits halten wolle, und was er andrerſeits verlange.

Die Würkungen der Unterwerfung ſind alſo folgende. Zunächſt muß jeder andre von dem Antheile an der Handhabung der geſellſchaftlichen Wirkſamkeit abſtehen, welchen er als ſelbſtthätiges Mitglied vorher haben mußte, wo die Thätigkeit aller Geſellſchafter die geſellſchaftliche Thätigkeit war. Der Antheil aller wird nun von wenigen verwaltet. *) Die geſellſchaftliche

*) Immer noch ſchwebt vielen der Gedanke vor, daß jener urſprüngliche Zuſtand, wo die Zuſtimmung aller zu dem geſellſchaftlichen Willen erfodert wird, praktiſch ausführbar ſey. Man hat von jeher den Irrthum und auf verſchiedene Art, bisher aber immer vergeblich, widerlegt. Gleichwohl iſt die Sache ſehr plan und klar. Aber man läßt ſich durch zweyerley, dünkt mich, vorzüglich irre leiten; einmal dadurch, daß man ſo oft Verträge unter mehreren beſtehen ſieht, wo alle ſich zuſammen über die jedesmalige Benützung ihres Vertrages verſtändigen, ohne einem dritten oder einem aus ihrem Mittel eine beſondere Auktorität einzuräumen; und ſodann

Kraft hat sich auf weniger als alle konzentrirt. Eine zweyte Würkung ist, daß die Erklärung durch die Ansicht mancher so genannten Demokratien, wo die Stimme des Volkes bey den Entscheidungen recht vortönt, man recht sichtlich aufmerksam gemacht wird, daß jeder im Volke zu der Entscheidung beytragen könne, z. B. bey den ehemaligen feyerlichen Landesgemeinen in den demokratischen Kantonen der Schweiz, oder, in den alten Zeiten, den solennen Volksversammlungen der Römer. Bey dem ersten Falle, dem gewöhnlichen Vertragsverhältniß nämlich, vergißt man erstlich, daß unter einigen wenigen Personen diese Einstimmigkeit wohl allenfalls eher kultivirt werden könne, weil theils nicht so viele Verschiedenheit der Meynung möglich ist, theils auch, wo sie erscheint, nicht so weit ausgreift, und so umfassenden Einfluß hat, als bey großen Verbindungen, jeder auch dem andern zur Vereinigung näher ist, als dort; sodann aber läßt man die Fälle aus der Acht, wo denn doch würklich zu einer besondern Auktorität geschritten, und ein Schiedsrichter oder würklicher Richter angegangen werden muß. Bey dem zweyten Falle aber vergißt man den eigentlichen Punkt, von welchem die Rede ist. Denn

Digitized by Google

des gesellschaftlichen Willens nun in der besondern Verstandesanwendung dieser Wenigeren er-

wer entscheidet denn bey jenen Versammlungen? Wahrlich nicht die Allheit sondern die Mehrheit (nicht zu gedenken, wie stürmisch es schon um die Mehrheit hergeht), und überdem wer wird denn zusammen gerufen? Nicht alle Bürger, sondern die so und so qualificirten Bürger. Und noch dazu entscheidet dieses Ganze auch nicht in allen, sondern nur in wenigen, vielleicht vielen Punkten der Regierung. Es ist ein Mißverstand, wenn man sagt, in dergleichen Verfassungen habe jeder einen Antheil an der Regierung. Es kann ihn jeder haben, in wie fern seine Stimme vielleicht in einem besondern Falle zur Mehrheit gehört. Er kann ihm aber auch um der nämlichen Verfassung willen entsagen müssen, in wie fern er in einem andern Falle der Minorität beypflichtet. Allerdings gehört in dergleichen Staaten das verfassungsmäßige Ganze der Bürger zur Regierung; nur aber sind in diesem verfassungsmäßigen Ganzen nicht alle Bürger begriffen, und auch die Begriffenen nur unter Bedingungen mitwürkend.

Am besten fällt die praktische Unhaltbarkeit einer Regierung, an welcher alle Antheil haben

ſcheint. Die übrigen Geſellſchafter aber können demungeachtet gegen dieſe Erklärung nie etwas einwenden, als wenn ſie darthun können, daß ſie dem Geſellſchaftsgeſetze, zu welchem ſie gehören ſoll, gerade widerſpreche. Geſetzt auch, daß ſie beweiſen könnten, es gebe beſſere Erklärung, zweckmäßigere Anwendung des angenommenen Grundſatzes, oder den Verfügungen

ſollen, in die Augen, wenn man an die Vollziehung von Strafgeſetzen denkt. Alle ſind einſtimmig geweſen, daß auf dieſe oder jene Handlung die bezeichnete Strafe folgen ſolle. Es iſt ein allgemeines Geſellſchaftsgeſetz. Jetzt erſcheint eine dergleichen Handlung und die Strafe ſoll erfolgen. Allein um die Strafe in dieſem einzelnen Falle zu beſchließen, gehört ebenfalls wieder die Einwilligung aller, und mithin auch des zu Beſtrafenden dazu. Dieſer wird ſie verweigern, und das Geſetz kann nicht in Erfüllung gehen. Oder will man entgegnen, daß die Verfaſſung auf dergleichen Einzelne betreffende Fälle allerdings nicht auszudehnen ſey; ſo erwiedern wir, daß man dann eine Unendlichkeit von Ausnahmen, und ſo eine andre Verfaſſung haben werde.

Digitized by Google

der Regentschaft hänge eine nicht nachahmungswerthe Eigenthümlichkeit, eine Individualität an, an welcher man die besondere Art des oder der Regenten wieder erkenne: so ist es ihnen dennoch nicht erlaubt daran zu klügeln und zu bessern, weil es unumstößlich ist, was sie selbst rechtlich wollten, nämlich, daß diese Personen, welche nun einmal nicht ohne diese Eigenthümlichkeiten sind, die Repräsentanten ihres im allgemeinen erklärten Willens seyn sollten. Dann aber hebt sich dieß auf, wenn sich darthun läßt, daß dieser Wille mit dieser Anwendung unbedingt unverträglich sey; denn dann müßten sie ihren eignen Willen vernichten. — Eine dritte sehr wohlthätige Würkung ist die Behendigkeit, mit welcher nunmehr der gesellschaftliche Wille in seiner Anwendung auftritt. Die Behendigkeit steigt und fällt im umgekehrten Verhältniß mit der erwählten Anzahl der Regenten. Hieraus ergiebt sich denn, daß jeder Zweck der Gesellschaft durch die Unterwerfung gewinnen muß, da nicht bloß möglichst genaue, sondern auch möglichst leichte Erreichung erfo-

Digitized by Google

derlich ist. Eine vierte Würkung finden wir in der Erleichterung und Belebung des Gehorsams der einzelnen Mitglieder gegen die Gesetze der Gesellschaft. Denn lassen wir auch die Gesetze, oder vielmehr den gesellschaftlichen Willen im allgemeinen, ihnen vorher bekannt und sie überzeugt gewesen seyn, ihm in ihren Handlungen folgen zu müssen: so wird doch der Wille der Gesellschaft selbst beredter, wenn er von einzelnen Personen ausgesprochen wird, wird dadurch anwendbarer, daß es ihnen leichter möglich ist, in die besonderen Punkte der Gesetzgebung einzugehen, und Verfügungen für das Einzelne zu treffen, zu denen die unbehülfliche Menge sich nie würde haben vereinigen können, und die Anzahl der Mitglieder fängt itzt an deutlich zu verstehen, was sie vorher oft nur geahndet haben würden. Aber eben in dem Gehorsam ist ja wohl auch die Klippe, an welcher alles Gute, was wir bisher aus der Unterwerfung gefolgert haben, scheitert? Der Gehorsam bekommt durch die Unterwürfigkeit unter einzelne, besondere Personen eine Wendung, deren Nachtheile und

ausgebreitete Folgen fast alles Gute, was aus der Verbindung selbst zu erwarten steht, zu überwiegen scheinen. Je mehr die Mitglieder nämlich das Ansehen und die Würde der Gesellschaft, welchen sie folgen wollen, mit sichtbarer Persönlichkeit vereinigt sehen, desto leichter verwechseln sie auch in ihrem Gehorsam und ihrer Unterwürfigkeit diese mit jenem, und beugen sich vor der Person, wenn sie sich nur vor der Würde und Hoheit des gesellschaftlichen Willens, oder bestimmter, vor der unverbrüchlichen Gesetzmäßigkeit deßelben beugen wollten. Diese Wendung des gesellschaftlichen Gehorsams führt zu Sklavensinn, und nichts kann dem Menschen so theuer seyn, was er nicht aufopfern müßte, um dieser Entwürdigung seiner selbst zu entgehen. — Dieser Einwurf geht von einem richtigen Grundsatze aus, ist aber im erweiternden Modeton aufgestellt. Die Wahrheit liegt, wie überall, so auch hier in der Mitte. Der Nachtheil ist zu besorgen, aber nicht ausgemacht und gewiß, und um der bloßen Gefahr willen wäre es thöricht den ganzen Zweck der Gesellschaft

Digitized by Google

aufgeben zu wollen. Der Zweck ist wünschenswerth; er kann mittelst Unterwerfung besser als ohne dieselbe, oder vielmehr ohne sie gar nicht gut erreicht werden, dabey aber ist Mißbrauch zu fürchten; was kann natürlicher seyn, als das Ganze zu lassen, dem Mißbrauche aber möglichst vorzubeugen?

Der Vorbeugungsmittel aber sind viele. Die meisten liegen in der besondern Organisation der Unterwerfung, d. h. in den besonderen Abstufungen und Beschränkungen, nach welchen man die Gewalt der regierenden Persönlichkeit in den einzelnen Fällen näher bestimmt hat. Diese Organisation wird durch zwey Rücksichten begründet, durch Zweckmäßigkeit im ganzen oder in einzelnen Theilen der Verwaltung des Gesellschaftswillens, und durch Mißtrauen und Besorgniß möglicher Anmaaßung von Seiten der Regentschaft. Die erste Rücksicht bewürkt insbesondre, daß die Regierung in einzelnen Verhältnissen an besondere Verordnungen gebunden wird, ihr auch wohl Personen beygesellt werden, deren Rath wenigstens sie hören, oder ohne deren Ein-

Digitized by Google

stimmung sie hier oder dort nichts verfügen solle. Bey allen unter dieser Rücksicht begriffenen Fällen geht die Gesellschaft von der Natur der Gegenstände aus, welche sie verwaltet wissen will, und so verschieden diese sind, so verschieden können auch die Mittel und Wege seyn, welche sie für ihre Absicht ergreift. Je größere Vorsicht darinn liegt, um die regierende Persönlichkeit vor Mißgriffen zu bewahren, desto besser sind sie gewählt. Die zweyte Rücksicht geht von Betrachtung der Gewalt aus, welche durch die Unterwerfung in die Hände dessen, dem man sich unterwarf, gelegt wird, und was in dieser Rücksicht geschieht, zweckt darauf ab, den Gesellschaftern Rechte an dieser Gewalt vorzubehalten, und sie nicht unbedingt und ohne mögliche Einsicht in die Anwendungen derselben den erwählten Personen zu überlassen. Sie können hier verfügen, daß entweder Rechenschaft abgelegt werden solle, oder sogar von der Gesellschaft aus eigenem Antriebe nachgefragt werden könne, oder endlich die Gesellschafter oder deren Abgeordnete entweder beständig, oder wenig-

Digitized by Google

stens in wichtigeren Angelegenheiten zugezogen werden müssen. In die einzelnen deßhalb zu treffenden Einrichtungen werden wir unten, wenn wir vom Staatsverhältniß reden werden, Gelegenheit haben mehr einzugehen. Auch sie können unendlich verschieden seyn, und was an dem einen Orte zweckmäßig und billig war, kann am andern unzweckmäßig und ungerecht seyn. Nirgend ist die Gefahr größer, durch zu große Vorsicht den großen Zweck selbst zu vernichten, und aus Furcht vor Tyranney und Mißbrauch der Regierung in den Zustand der Regierungslosigkeit zu verfallen. Es ist eine bekannte Bemerkung, daß wenn Anmaaßungen entgegengegangen werden soll, sich leicht Anmaaßung von der andern Seite einfindet. Der Streit gegen Anmaaßung wird leicht selbst Anmaaßung. Das Beyspiel geben uns fast alle ältere und neuere sogenannte Republiken.

Die Stütze aber, ohne welche keine Gesellschaft, auch bey der bestorganisirten Verfassung, bestehen kann, ist das gegenseitige Vertrauen.

Digitized by Google

Die Vorkehrungs- und Sicherungsmittel sind bloße Maschinen, das gegenseitige Vertrauen ist die belebende und erhaltende Kraft. Wo dieses fehlt, wird die Vorsicht zur Störung des Guten, und der Eifer für den Zweck des Ganzen erkaltet oder wird durch Widerwärtigkeit vergiftet. Dieses Vertrauen kann aber freylich nur gegenseitig auf würdigen Eigenschaften beruhen. Sind diese von beyden Seiten vorhanden, so kann es nicht fehlen, daß die Unterwerfung zur Zufriedenheit beyder Theile Früchte bringe. Ist die regierende Persönlichkeit mit Verstand und gutem Willen ausgerüstet, so gilt der Satz: je einfacher die Organisation der Unterwerfung, desto glücklicher das Ganze. Das begründete Vertrauen der Regierer läßt keine Besorgniß des Mißbrauches zu, und jene Behendigkeit des gesellschaftlichen Willens, welche wir oben zu den Hauptvortheilen aus der Unterwerfung zählten, ist mehr und sichrer gewonnen. Hat hingegen die Gesellschaft Ursach zu Mißtrauen gegen die Regentschaft, so überwiegt freylich der gegentheilige Satz: je vorsichtiger und abgemessener die Or-

ganisation der Unterwerfung, desto besser und sichrer. Die ganze Anstalt ist und bleibt dann ein Versuch, bey dem man am meisten darauf zu sehen hat, daß, wenn alles umschlägt, wenigstens doch das kleinste Unglück nur eintrete. — So hat das Glück auch hier die Hand im Spiele, und im allgemeinen zu bestimmen, ob einfachere oder zusammengesetztere Organisation der Unterwerfung vorzuziehen sey, ist eine Unmöglichkeit. Wer sich für die einfachere erklärt hat für sich, daß der Zweck, welcher bey aller Unterwerfung anzunehmen war, behende Regsamkeit der Gesellschaftsmaschine, besser erreicht werden könne; und wollen wir der menschlichen Voraussetzung folgen, daß im Zweifelsfalle der Mensch für gut gehalten werden müsse, so hat er alles gewonnen. Ueberwiegt anderntheils das Mißtrauen in die mannichfaltige Gelegenheit, welche dem Regenten gegeben ist, der lockendsten aller Versuchungen, der Herrschsucht, Gehör zu geben, so müssen wir uns für die möglichst bedingte Unterwerfung erklären. Die Erfahrung entscheidet hierüber nichts. Wir ha-

Digitized by Google

ben, auch in der neueren Geschichte, Reiche gesehen, welche sich erst aus dem Dunkel einer unbestimmten und widerstreitenden Strebsamkeit erhuben, als sie die Bedenklichkeiten vergaßen, und unbedingtere Unterwerfung beschlossen. Die Geschichte führt uns aber auch andre Beyspiele an, wo die Blüte der Staaten erst mit der vorsichtigeren Verfassung begann. Ich will in der ersten Rücksicht nur Dänemark, in der zweyten die Schweiz und die vereinigten Niederlande erwähnen. Hätte sich die letzte Umwandlung der Regierung in Frankreich bereits durch die Zeit bewährt, und wären die vorherigen Regierungsformen, auf deren Haß die gegenwärtige gegründet ist, nicht mehr Anarchien und Tyranneyen, als Verfassungen und Regierungen gewesen, so würde ich das auffallendeste Beyspiel für die erstere Rücksicht von der Tagesgeschichte Frankreichs entlehnen können; allein was vernünftig und wegen Erfahrung gehofft werden kann, ist immer noch nicht durch Erfahrung erwiesen. Das Eine nur will ich zuletzt bemerken, daß man in der Geschichte mehrentheils den

Hauptgrund, warum unbedingtere Unterwerfung beglückte, in dem aus Mangel einer stetigen Gewalt entspringenden Unglück der früheren Zeiten, und in dem abgenöthigten Wunsche finden wird, sich lieber, wenn auch schon vielleicht mit einiger Anmaaßung, doch nach bestimmten Grundsätzen und von einer konzentrirten Gewalt regiert, als von einer würksamkeitslosen Verfassung hin und her geworfen zu sehen.

Ich komme kürzlich zu einer Verwechselung der Begriffe, deren ich um so mehr gedenken muß, je gewöhnlicher sie zu seyn pflegt. Man glaubt mehrentheils Bedingtheit der Unterwerfung mit der größern oder kleinern Anzahl der Personen, welchen man die Regierung überträgt, in genauem Verhältniß. Je weniger regierende Personen, desto unbedingter, je mehrere, desto beschränkter glaubt man die Unterwerfung. Allein eine kurze genauere Ansicht der Sache lehrt, daß dem nicht also ist. Denn einestheils kann wenigen, oder vielleicht sogar einer einzigen Person die Regierung der Gesellschaft übergeben, diese eine Person aber durch so mannichfaltige Bedingun-

gen in ihrem Willen beschränkt seyn, daß ihre bestimmtesten Entschlüsse immer noch einer möglichen Abänderung unterworfen sind, oder sie wenigstens nur in einzelnen Verhältnissen allein vollendet wollen kann. Wir finden das Beyspiel in so manchen beschränkten Monarchien, unter denen ich blos der Englischen gedenken will. Anderntheils aber kann die Regentschaft zwar einem Kreise mehrerer Personen, aber so übergeben seyn, daß, wenn diese mehreren übereinstimmend wollen, keine Abänderung möglich ist. Noch überdem kann man vielleicht diese Uebereinstimmung dadurch erleichtert haben, daß man die Beschlüsse derselben wenig bedingte. Das Beyspiel gaben unter andern Venedig, mehrere der aristokratischen Kantone der Schweiz, und geben noch unzählige kleine Staatsverfassungen, namentlich mehrere des deutschen Reiches. Keinesweges also steigt und fällt die Bedingtheit der Unterwerfung, und die vorsichtige Sicherung der Unterworfenen mit der Anzahl der regierenden Personen. Man hat Zutrauen und Bedingtheit verwechselt. Denn

allerdings setzt es mehr Vertrauen voraus, wenigeren den höchsten Willen zu überlassen, als mehrere an demselben arbeiten, ihn durch mehrere Hände gegangen, und so erst vollendet wissen zu wollen. Wie groß und weitumfassend auch die Beschränkungen seyn mögen, so bleibt der regierenden Persönlichkeit doch immer das Hauptgewicht übergeben, und eines oder weniger Kräften dieß anzuvertrauen erfodert gröſsere Zuversicht, als wenn Druck und Gegendruck der Kräfte mehrerer vorausgesetzt werden mag. Außerdem aber müssen wir noch erwähnen, daß jene Meynung insofern gegründet scheinen möchte, als darinn, daß mehrere gehört und befragt werden müssen, allerdings eine Bedingtheit und Beschränkung liegt. Allein es folgt nach dem Bisherigen hieraus nur immer noch nicht unmittelbar eine Bedingtheit der Unterwerfung, welche nicht in der Art wie die Entscheidungen ausgesprochen werden sollen zu suchen ist, sondern in den Beschränkungen, an die man das Beschließen selbst geknüpft hat.

Digitized by Google

Aus dem, was wir bisher über die Anordnung in der Unterwerfung gesagt haben, ergiebt sich nun, daß die Entscheidung, wo nun eigentlich die Regentschaft, wer für Regenten zu halten sey, keinesweges so leicht seyn könne, als man dem ersten Anscheine nach wohl glauben möchte. Das gemeine Leben findet bey den Staatsgesellschaften keine Bedenklichkeit, wo die Regierung liege. Wer am meisten und im höchsten Glanze erscheint ist dem gemeinen Urtheile der Regent. Und in der That liegt dieser Bestimmung etwas Wahres zum Grunde. Denn es ist allerdings anzunehmen, daß man da, wo das Höchste im Staate liegt, nämlich die Sprache und Erklärung des gesellschaftlichen Willens, auch den meisten äußeren Glanz, die meiste sinnliche Würde hingelegt haben werde. Wäre dieß nicht, so müßte zweckwidrig gehandelt worden seyn. Allein die Sache bleibt nur immer diese, daß das Regiment nicht gerade da auch am meisten seyn muß, wo es sich am lautesten äußert. Der Wille der Gesellschaft kann anderwärts gewonnen und bestimmt, an-

derwärts dem Publikum als Wille der Gesellschaft aufgestellt werden. Jenes Urtheil ist also nur auf sinnliche Ansicht gegründet. Wir finden auch, daß man bey andern Gesellschaften als dem Staate nicht unbedingt eben so urtheilt. Dort spricht man mehr von Gesellschaftsgesetzen, von Administration, von Beamten, deren gegenseitigem Verhältniß, und bey jedem derselben von dessen besonderem Geschäft. Vielleicht ist man bey dem Staate so schnell mit der Bestimmung fertig, weil man das verwickelte und umfassende Regierungsganze zu erörtern scheut. Genau erwogen aber scheinen wir nicht anders bestimmen zu können, als daß die Regentschaft und mithin auch der Empfang der Unterwerfung unter allen denen Personen getheilt sey, welche am höchsten und in letzter Instanz zur Aussprechung des gesellschaftlichen Willens verfassungsmäßig beytragen müssen. Sie alle zusammen regieren. So sind z. B. die Stände manches Landes der Regentschaft beyzuzählen, gesetzt auch, daß sie nur eine verneinende Stimme haben sollten. Der gemeine

Sprachgebrauch folgt indeſſen jener erſtern Andeutung, und thut vielleicht nicht ganz unrecht daran, da er denn doch Benennungen nöthig hat, und in die letztangegebene Unterſuchung einzugehen oft mißlich und vergeblich ſeyn möchte.

Was endlich die Dauer der Unterwerfung anlangt, ſo iſt dabey ganz auf den Geſellſchaftsvertrag und die Punkte deſſelben zu ſehen, welche das Verhältniß der Einzelnen zur Regentſchaft, und die Bedingungen, unter welchen dieſe ihre Geſchäfte handhaben ſoll, betreffen. Die Geſellſchaft iſt der Regierung während der Zeit, wo ſie regieren ſoll, Gehorſam und zwar unbedingten Gehorſam ſchuldig; das heißt, genauer beſtimmt, die Geſellſchaft muß der Regierung nicht allein in alle demjenigen, was ſie anordnet, ſondern auch in der Art und Weiſe, wie ſie es anordnet, gehorchen. Geſetzt in dieſem letzten Punkte ſollte in den Geſellſchaftsgeſetzen der Regierung alles frey gelaſſen ſeyn, ſo muß die Regierung jede beliebige Art und Weiſe wählen können, ohne daß der Einzelne über das

Zweckmäßigere oder Beſſere mit ihr rechten dürfte. (Wir berührten dieſes bereits oben.) Was in den Geſetzen nicht beſtimmt iſt, ſo heißt die allgemeine, unerläßliche Regel, erwartet ſeine Beſtimmung von der Regierung, und was ſie beſtimmt wird für den Fall, wo ſie es beſtimmte, Geſetz. Genau betrachtet betrifft aber alles, was die Regierung beſtimmen kann, immer nur Art und Weiſe der Vollziehung des geſellſchaftlichen Willens. Jedes Geſetz, jede Verfügung und Verordnung, jede Erlaubniß und jedes Verbot, alles ſind bloße Deutungen. Lediglich alſo, wenn ſich erweiſen läßt, daß der geſellſchaftliche Wille auf keine Weiſe ſo gedeutet werden könne, oder, mit andern Worten, nur wenn man die Handlungsweiſe der Regierung mit dem ihr anvertrauten Zwecke in geradem Widerſpruche findet, nur dann iſt es erlaubt, ihr den Gehorſam zu verſagen. Allein auch in Rückſicht dieſes Falles iſt das Urtheil möglichſt vorſichtig zu faſſen. Denn der Widerſpruch iſt noch nicht erwieſen, wenn ſich einer und der andre überzeugt hält, daß er vorhan-

Digitized by Google

den sey; sondern diese Ueberzeugung muß mit Gründen, welche er gegen jeden rechtfertigen und feststellen kann, unterstützt werden. Der Widerspruch muß dem gesunden Menschenverstande eines jeden aus der Gesellschaft einleuchten. Denn daß er, obschon Gesellschaftsglied, von dem Widerspruche vernünftig überzeugt sey, kann immer dennoch die Regierung nicht antasten. Sie ist blos der Gesellschaft, dem Ganzen, welches sie konstituirte, Rechenschaft schuldig, und nur das Urtheil der Gesellschaft, daß ihre Handlungen dem übertragenen Gesellschaftswillen widersprochen haben, kann für sie Gültigkeit haben. Nicht also das übereinstimmende Urtheil mehrerer aus der Gesellschaft, auch nicht der meisten Mitglieder, sondern lediglich das von der ganzen Gesellschaft genehmigte Urtheil über einen dergleichen Widerspruch kann der Handlungsweise der Regierung schädlich werden, und diesen allerdings weiten und langwierigen Weg hat jedes einzelne Gesellschaftsglied zu gehen, welches in Rücksicht seiner Person allein oder des Ganzen einen dergleichen

Widerspruch gefunden zu haben glaubt. Ein kürzerer Ausweg ist ihm indessen noch übrig: es kann die Gesellschaft verlassen; vorausgesetzt, daß sich dieß mit der Verfassung vertrage, und er seine Verbindlichkeiten als Gesellschaftsglied erfüllt habe. — So schwer hält es ein Band zu trennen, was rechtlich geknüpft ist. Es bedarf einer lebhaften Vergegenwärtigung alles des Guten, was aus der festen Vereinigung hervorgeht, und nur durch die Festigkeit vorhanden seyn kann, um sich über die Schwürigkeit zu trösten, welche sich um der nämlichen Festigkeit willen auch findet, manches Böse als Böses anerkannt zu sehen.

Ist es aber auch einmal so weit gekommen, daß der gesellschaftlichen Regierung irgend eine dergleichen Handlung auf dem angegebenen Wege vorgeworfen werden kann, so hört sie auch sogleich auf Regierung zu seyn, und ihr Amt ist einmal für immer geendigt. Es ist dieß, wie hart es immer scheinen mag, in der Natur des Vertragsverhältnisses gegründet; denn es ist ausgemacht, daß wer in irgend ei-

nem Theile den mit andern eingegangenen Vertrag beleidigt, sich am ganzen Vertrage vergangen hat, da derselbe ein unzertrennliches Ganze ist, und nur bey diesen Grundsätzen die rechtliche Unverbrüchlichkeit dieses Ganzen bestehen kann. Habe sich die Regierung gegen den Einzelnen oder unmittelbar gegen die Gesellschaft vergangen, sey die dem gesellschaftlichen Willen widersprechende Handlung von engen oder weiten Folgen, sey sie durch gegentheiliges Benehmen der nämlichen Regierung wieder scheinbar ausgeglichen oder nicht, es bleibt ewig fest, daß durch das Vergehen das Recht derselben an der ferneren Handhabung des Gesellschaftswillens vernichtet ist. So spricht das strenge Recht. Eine andre, uns hier nicht angehende Frage würde freylich seyn, ob es rathsam seyn könne, so ganz streng nach den Grundsätzen des Rechts mit der Regierung zu verfahren, und man nicht einestheils sehr daran zu denken habe, daß auch eine neuzuerwählende Regierung ähnliche Fehler begehen könne, und anderntheils daran, daß eine bereits geübte Regierung

gierung immer den großen Vorzug der Erfahrung und der Bekanntschaft mit den Verhältnissen vor einer neuzuerwählenden behält. — Je härter übrigens hier das strenge Recht redet, und je weitaussehender die Folgen einer dergleichen erwiesenen Handlung für die Regierung sind, desto weniger darf uns, auch in dieser Rücksicht betrachtet, jene Schwürigkeit in der Art des Erweises auffallen und drückend scheinen. — Manche weitere Anwendung der letzten Sätze wird sich im Staatsrechte ergeben.

Wenn wir in wenigen Worten das Verhältniß der Gesellschaftsglieder nach erfolgter Unterwerfung zusammenfassen sollten, so würde es folgendes seyn. Sie bedurften einer Bestimmung und Erklärung ihres von sich gegebenen Willens, welche die Anwendung desselben beförderte, oder, genau erwogen, erst möglich machte, da sich sonst der Gesellschaftswille in dem widerstreitenden Willen der Einzelnen wieder aufgelöst haben würde. Dieses konnten sie aber nicht anders erreichen, als durch Errichtung einer Persönlichkeit, deren Verstandesanwendung

jene Erklärung anheim gestellt bliebe. Diese Persönlichkeit ist die Regentschaft. Jeder ist demnach nunmehr gehalten, die Aeußerungen dieses konstituirten Wesens für Aeßerungen des ursprünglich regierenden Gesellschaftswillens anzusehen, so wie er nach geschlossenem Vertrage diesen Gesellschaftswillen als seinen eignen Willen anzusehen verbunden war. Gesetzt auch der Verstandesgebrauch und die jedesmalige Erklärung desselben sollte mit seinem besten Urtheile nicht übereinstimmen, so kann er doch nicht umhin dieselben für eben so heilig zu halten, als er den gesellschaftlichen Willen halten muß, weil, indem er diesen Regenten genehm hielt, er auch die besonderen Aeußerungen seiner persönlichen Eigenheit genehm zu halten sich stillschweigend anheischig machte. Nur wenn sich unbedingter Widerspruch mit aller vernünftigen Deutung jenes Willens zu finden scheint, und dieser Widerspruch einstimmig von allen Gliedern der Gesellschaft anerkannt wird, kann die Regentschaft in ihrem Ansehen dadurch erschüttert werden. Es läßt sich aber aus diesem allerdings sehr be-

schränkten Stande der Unterworfenen weder persönliche Erniedrigung noch irgend etwas dem Sklavenzustande Aehnliches folgern, da auf der einen Seite alles auf Vertrage beruht, auf der andern aber die Unterwerfung nicht auf die Person, sondern auf den Gesellschaftswillen in dieser Person lautet.

Digitized by Google

Sechstes Kapitel.

Verfassung.

Erst nachdem wir von Unterwerfung gesprochen haben, sprechen wir von Verfassung. Wir folgen hierinn ganz den Aeußerungen, welche wir oben (S. 134. 136.) bey Gelegenheit der angeblichen drey Verträge zu begründen suchten. Unterwerfung und Art und Weise derselben gehört mit zu der Verfassung.

Wir werden aber in diesem Kapitel nicht weitläufig zu seyn brauchen, da dasjenige was

Digitized by Google

wir zu sagen hätten, eben durch die Kapitel von den Gesellschaftsvertrage und der Unterwerfung bereits vorläufig eingeleitet und begründet ist.

Es gehört aber, wie wir schon oben angaben, alles zur Verfassung, worinn Bedingung und Art und Weise enthalten ist, wie der gesellschaftliche Wille sich thätig zeigen soll. Hieher wird demnach fürs erste in Rücksicht der Sache alles zu rechnen seyn, was sowohl die Grenzen des gesellschaftlichen Zweckes näher bestimmt, als die Art des Genusses desselben genauer bezeichnet, eben so auch alles, was die äußeren Mittel zu leichterer und glücklicherer Erreichung desselben betrifft. Zweck selbst und Mittel zu demselben müssen durch die Verfassung verordnet werden. In Rücksicht der Personen aber muß die Verfassung theils das Verhältniß der Thätigkeit der einzelnen Gesellschaftsglieder zu der Regentschaft, theils dieser Einzelnen gegen einander erörtern, muß, mit andern Worten, die Rechte und Verbindlichkeiten der Gesellschaft gegen die Glieder und der Glieder unter sich selbst um-

Digitized by Google

fassen *). Aus dieser kurzen Angabe thut sich aber auch hervor, daß, so verschieden Gesellschaftszweck und äußere Lage der Mitglieder in Beziehung auf die Erreichung desselben gedacht werden können, so mannichfaltige Abstufungen und Eigenthümlichkeiten in der Verfassung nothwendig werden müssen. Es giebt daher keinen Mittelweg für die Behandlung. Entweder müßte in voraus möglichst in alle Arten dieser Eigenthümlichkeiten eingegangen werden, was sich kaum denken läßt, oder es kann, wie bey uns, nur von allgemeinen Angaben die Rede seyn. Wir wollen indessen diese Angaben wenigstens mit ein paar Worten erläutern.

Zunächst wiesen wir der Verfassung die nähere Bestimmung des Zweckes selbst, der Art

*) Will man, so läßt sich die richtige Darstellung und Ausübung der gesellschaftlichen Rechte und Verbindlichkeiten zu den Mitteln für den Zweck zählen, von welchen wir vorher sprachen; ja sie ist genau genommen, das erste und unerläßlichste Mittel. Indeß schien mir die Beziehung, in welcher wir sie hier betrachten, anschaulicher und praktischer, und daher an diesem Orte vorzuziehen.

seiner Benützung, und der für denselben zu gebrauchenden Mittel an. — Die Gesellschaft kann völlig einig darüber seyn, einen Zweck zum Gesellschaftszwecke erhoben zu sehen, aber jeder hat dessen ungeachtet vielleicht einen verschiedenen Begriff von demselben, wenigstens einen und den andern Nebenbegriff, den der andre nicht hat. Er kennt seine Vorstellung von dem Zwecke, wie es bey Planen und Anstalten, wo man immer das Auge mehr auf der Zukunft zu haben pflegt, so häufig zu gehen pflegt, selbst nicht in der gehörigen Klarheit, und wundert sich und widerspricht, wenn er das in der Würklichkeit erscheinen sieht, was nach richtiger Erklärung seiner Aeußerungen erscheinen mußte. Es ist daher nöthig, den Gesellschaftern die einzelnen Punkte in voraus vor Augen zu legen, zu deren Bearbeitung sie ihre Kräfte leihen wollen, und leihen müssen wenn sie sich für den Zweck im allgemeinen bestimmen, und es ist dieß das erste und natürlichste Geschäft der Verfassung. Ich gedenke nicht einmal des sehr gewöhnlichen Falles, wo die Mitglieder sogar nicht, wie

wir vorher annahmen, den Zweck im ganzen wollen, nachher ihn aber nur im einzelnen nicht wiedererkennen, sondern gleich anfangs sich nur einen Theil des Zweckes denken, ihn aber demungeachtet im allgemeinen angeben. — Ein zweytes Augenmerk der Verfassung muß die Art seyn, wie der Zweck von den Einzelnen und für dieselben benützt werden soll. Zwar ist anzunehmen, daß auch die ungebildeteren Mitglieder von der Benützung des Zweckes eine wenigstens lebhaftere Vorstellung haben werden als von dem Zwecke selbst, da der aus dem Zwecke hervorgehende Vortheil die Beziehung war, in welcher sie sich wahrscheinlich für den Zweck interessirten, z. B. bey Errichtung eines Handels nach einer gewissen Gegend hin, als dem Zwecke, der vorzügliche Gewinn, der um der Zeitumstände willen daraus zu hoffen scheint. Allein eben dieses Interesse, diese lebhafte Rücksicht ist es, was an der ruhigen Abmessung und Beurtheilung der möglichen Vortheile hindert. Alle hoffen leicht zu viel Gewinn, oder jeder hofft ihn in der ihm vortheilhaftesten Art. Sehr oft wird

vergessen, daß, wenn man um eines äußeren Vortheils willen ein Ganzes bildet, auch der Vortheil nach dem Zusammenhange des Ganzen geordnet seyn, jeder bey dem Genusse auf die Uebrigen Rücksicht nehmen, und nicht blos in der Art, wie es ihm gerade am vortheilhaftesten seyn würde, genießen wollen muß. Die meisten Menschen verlangen von Verbindungen, in welche sie treten weil sie durch Vereinigung ihrer Kräfte mit andern mehr Würkung von dieser ihrer Kraft erwarten, demungeachtet, daß die Verbindung ihnen möglichst bedeutende Vortheile bieten, sie aber bey dem Genusse derselben keiner wahren oder vermeynten Annehmlichkeit ihrer vorigen Lage berauben solle, und glauben, alles was die Gesellschaft fodern könne, bestehe in den im Vertrage bedungenen eigentlichen Gaben und Leistungen. — Nicht anders geht es oft mit den Mitteln, welche die Gesellschaft um den Zweck der Mitglieder zu erreichen anwenden muß. Den angenehmen oder vortheilhaften Zweck wollten alle, und, weil ihnen der Zweck vorschwebte, auch die nothwen-

Digitized by Google

dig für ihn anzuwendenden Mittel. Allein die leuchtende Vorstellung von dem wünschenswerthen Zwecke verdunkelte die Vorstellung von mancher unvermeidlichen Unannehmlichkeit in den Mitteln. Auch hier insbesondre übersehen die einzelnen Mitglieder leicht, daß die Gesellschaft ein Ganzes ist, und verlangen sehr unbillig, daß sie die Mittel für jedes besondere Lage eigends messen, und ihm auf die für ihn gerade allerleichteste Art auflegen soll. Allerdings ist es nun zwar eine große Pflicht der Regierung, die möglichst leichten Mittel zu wählen, und, da die Verhältnisse der Mitglieder verschieden sind, in sie einzugehen, und jenen Zweck nach ihnen verschieden zu berechnen. Theils aber würde bey größeren Gesellschaften augenscheinlich Verwirrung daraus entstehen, wenn auf jedes Einzelnen besondere Lage Rücksicht genommen werden sollte, theils liegt oft gerade in der Gleichförmigkeit, womit alle oder recht viele zu dem Mittel beytragen müssen, die Brauchbarkeit und Stärke desselben. Eben so, um nur noch ein Beyspiel anzuführen, stößt sich das Urtheil der

Menge sehr oft an die Veränderungen, welche mit den Mitteln vorgenommen werden müssen, weil sich die äußeren Verhältnisse ändern. Jede Veränderung gilt dem, welchem das Alte vielleicht schon etwas drückend schien, für Neuerung, und jede Neuerung ist an sich selbst schon gehässig. Selbstsüchtige Menschen beruhigen sich schwer, und widerstreben den billigsten Verfügungen, weil, wenn sie sie selbst würden haben machen sollen, sie auf diesen oder jenen Umstand in ihrem besondern Kreise noch Rücksicht genommen haben würden, oder weil ihnen alles drückend ist, was nicht allein auf sie berechnet war. Auch hier ist es daher sehr zu rathen, daß die Verfassung in voraus aufmerksam mache, und einleite.

Was aber den zweyten oben angegebenen Punkt, das persönliche Verhältniß in der Gesellschaft, und zwar zunächst das Verhältniß der Gesellschaftsglieder zu der Regentschaft anbetrifft, so wollen wir hier zuvörderst von den im besondern Sinne so genannten

Digitized by Google

Grundverträgen. Sie enthalten, wenn wir nicht hergebrachtermaßen eine zu weite Erklärung geben wollen, verneinende Bestimmungen der Rechte der Regierung gegen die Gesellschaft und dieser gegen die Regierung. Während die übrige Verfassung zwar auch in Rücksicht dieses gegenseitigen Verhältnisses, immer aber nur bejahende Bestimmungen über dasjenige giebt was geschehen solle, bewahren die Grundverträge vor einer zu ausgedehnten Deutung der gegenseitigen Gerechtsamen. Unrichtig ist es, daß man den Begriff der Grundverträge so weit verengen will, daß er sich nur auf die Beschränkungen des einen Theiles, nämlich der Regierung, beziehe, ob wir gleich nicht läugnen, daß das meiste in denselben immer nur diese Seite betrifft. Aber bemerken müssen wir, daß oft in den Grundverträgen besondere Beschränkungen enthalten sind, welche sich nicht an und für sich schon aus dem richtig erklärten Willen der Gesellschaft ergeben würden. Besondere Umstände können besondere Veranlassungen seyn, weßhalb das eine oder das andre ver-

Digitized by Google

fügt werden muß, was außerdem auffallend seyn würde. Wir finden dergleichen eigne Verordnungen in den meisten größern, und namentlich in der größten aller Gesellschaften, im Staate, und in den Staaten vorzüglich, wo sich die Gesellschaft für künftige Wahlen in voraus die Hände band, ich meyne, in den Erbreichen. Der Hauptgegenstand der Grundverträge aber bleibt, wie sich aus dem Obigen ergiebt, die Art, wie die Gesellschaft behandelt und regiert seyn will. Vieles wird zwar darinn enthalten seyn, was die Grenzen der Gegenstände beschränkt, welche unter dem Gesellschaftszwecke liegen, aber die meisten Verfügungen werden immer den Anfoderungen, welche die Regierung um des Zweckes willen machen, insbesondre den Abgaben und Leistungen, welche sie verlangen könnte, Grenzen setzen, werden bestimmen, welche Zwangsmittel sie nicht ergreifen, in welchen Fällen sie noch besondere, ihr außerdem nicht zugeordnete Personen zu ihren Berathschlagungen ziehen, wohin sie die ihr persönlich zugestandenen Vergünstigungen nicht deuten,

Digitized by Google

was sie zu ihrem eignen persönlichen Schutze nicht von der Gesellschaft erwarten, wie weit sie auch die Vertheidigung der Gesellschaft selbst nicht ausdehnen solle. Diese und ähnliche Fälle werden in den Grundverträgen festgesetzt. Und das Nämliche geschieht denn in ihnen auch mit den Gerechtsamen der Gesellschaft gegen die Regierung. Man sieht bald, wie verschieden und abweichend die einzelnen Verfügungen nach der verschiedenen Lage der Dinge seyn können. Auch sieht man, wie leicht es geschehen könne, daß man in den übrigen Verfassungspunkten findet, was man in den Grundverträgen suchen würde, und umgekehrt. Denn in der übrigen Verfassung muß, der Natur der Sache nach, unendlich viel enthalten seyn, was sich auf das gegenseitige Verhältniß der Regierung und der Gesellschafter bezieht. Die ganze Summe dessen, was die Regierung rechtlich thun, und die ganze Art, wie sie es thun darf, eben so alles, was die Gesellschaftsglieder, und wie sie es sich erlauben dürfen, muß in ihr enthalten seyn. Von ihr ist daher auszugehen; die Grundverträge sind

wegen besonderer Bestimmungen zu Rathe zu ziehen.

Neben diesem Verhältnisse der Gesellschaft zu der Regierung muß die Verfassung nun aber auch noch die Lage der Gesellschaftsglieder gegen einander bestimmen. Sie muß sich über die Art der Vertheilung der gesellschaftlichen Vortheile, und die bejahenden und verneinenden Verbindlichkeiten, welche jeder in dieser Rücksicht gegen den andern hat, erklären; muß die verschiedenen Geschäfte in der Gesellschaft anordnen, und die Grenzen und Rechte derselben bestimmen; eben so über die Betreibung und deren besondere Weise verfügen, muß die Glieder gegenseitig wider Beeinträchtigungen verwahren, und ihnen die Folgsamkeit gegen die Gesetze möglichst leicht zu machen suchen; muß, mit einem Worte, die gegenseitige Thätigkeit in voraus möglichst nach dem Gesellschaftzwecke ordnen.

So viel im allgemeinen über gesellschaftliche Verfassung. Eine Bemerkung ergiebt sich aus

Digitized by Google

dem was wir von ihr gesagt haben von selbst. Es ist diese, daß, je genauer die Verfassung bestimmt ist, desto ruhiger, und je zweckmäßiger sie eingerichtet ist, desto glücklicher die Gesellschaft seyn müsse. In der Verfassung ist Ordnung, Wohlbefinden und Dauer der Gesellschaft.

Digitized by Google

Siebentes Kapitel.

Gesellschaftsgewalt.

Die Gesellschaftsgewalt ist der rechtmäßige Zwang, welchen die Gesellschaft vorkommenden Falles als thätiges Ganze ausüben darf. In jedem Mitgliede der gegenwärtigen Gesellschaft war ursprünglich eine Summe von Kraft. Es war demnach natürlich, daß es, als es in die Gesellschaft ging, einen Theil dieser Kraft, so viel nämlich erforderlich seyn würde, der Gesellschaft bestimmte. Die Summe der Kraft aber, welche alle Mitglieder zusammengenommen für

Digitized by Google

die Gesellschaft bestimmten, muß der Kraft gleich seyn, welche nöthig ist, um den gesellschaftlichen Zweck zu erreichen. Hierinn liegt auch zugleich der Maaßstab für den Umfang der Gesellschaftsgewalt. Wo nicht freywillig geschieht, was die Gesellschaft fordern darf, da kann sie angewendet werden; aber auch nirgend mag sie erscheinen, wo freywillig gewährt wird, oder nicht um des Zweckes der Gesellschaft willen genöthiget würde. Sie erstreckt sich zunächst auf die einzelnen Gesellschaftsglieder, und bringt sie durch äußere Mittel dahin, ihrem einmal erklärten Willen treu zu bleiben. Sie kann sich aber auch außerhalb der Gesellschaft gegen alle diejenigen äußern, welche die Gesellschaft ungerecht behandeln. Im ersten Falle heißt sie die innere, im zweyten die äußere Gesellschaftsgewalt; doch ist dieß eine von den obschon nicht unrichtigen doch unnöthigen Eintheilungen. Ohne diese Gewalt wäre das ganze Gesellschaftsverhältniß eine todte Theorie; sie allein giebt ihm Leben.

Digitized by Google

Es äußert aber diese Gesellschaftsgewalt ihre Würksamkeit, durch das gesellschaftliche Regiment. Durch die Regierung wird sie geübt, und alle Unterwerfung, von welcher wir oben sprachen, ist nur unter Voraussetzung dieser Gewalt denkbar; daher wir denn auch ihrer bereits in jenem Kapitel in voraus erwähnten. Einestheils nämlich wurde durch die Unterwerfung bewürkt, daß die ganze Kraft der gesellschaftlichen Einigung an einem Orte lag. Hieraus aber folgt, daß nirgend außer diesem Orte mehr etwas von dieser waltenden Kraft seyn könne, es sey denn, daß es von jenem Orte aus dahin gelegt werde, welches nothwendig muß geschehen können, weil sonst die Gesellschaft ein todtes Ganze würde. Eben aber hierinn äußert sich die Macht, welche dorthin gegeben ist. Denn überall ist Ohnmacht, von dorther aber, von dem Punkte aus, wo das Gesellschaftsregiment ist, kann zur Thätigkeit genöthigt werden. Anderntheils also ist durch die Bedingung der daselbst niedergelegten Kraft auch ein Zwangsvermögen, eine Gewalt

in die Hände der Regierung gegeben, und alle Unterwerfung setzt voraus, daß die Gesellschafter von demjenigen, welchem sie sich unterwerfen, nicht nur ihre Thätigkeit wollen leiten, sondern auch sich nöthigenfalls zwingen, Gewalt gegen ihren widerrechtlichen Willen wollen anwenden lassen *).

Diese Gesellschaftskraft, oder, wie wir in einem allgemeineren Sinne nunmehr sagen wollen, diese Gesellschaftsgewalt, welche auf den in allgemeinen Willen übergegangenen Willen aller gebaut ist, ist demnach, so lange die

*) Man sieht, daß wir zwischen gesellschaftlicher Kraft und gesellschaftlicher Gewalt unterscheiden. Auf diesen Unterschied aufmerksam zu machen ist nothwendig, um Vermögen, und widrige Anwendung des Vermögens zu sondern. Nur in der letztern ist ursprünglich Gewalt, und man hat dadurch, daß man diesen Ausdruck auch da braucht, wo nur von gesellschaftlicher Kraft die Rede ist, der richtigen Vorstellungsart von der Sache bey minder gebildeten Köpfen augenscheinlich geschadet. Die Geneigtheit für die Regierung wird geschwächt, wenn wir sie uns immer nur mit Gewalt ausgerüstet, oder Gewalt handhabend denken, statt

einzelnen Gesellschaftsglieder ihrem früheren Entschlusse treu bleiben, und ihren besondern Willen nach dem allgemeinen Willen biegen und ordnen, nicht nur nicht drückend, sondern die angenehmste und willkommenste Erscheinung, denn sie bürgt am sinnlichsten und sichersten für die Erreichung des gesellschaftlichen Zweckes, und je gegründeter sie ist, desto fester muß die Hoffnung der Gesellschafter stehen; sie wird aber unwillkommen und lästig, sobald sie im engeren Sinne Gewalt ist, das heißt: sobald sie nicht blos die Kraft zu zwingen enthält, sondern würklich zu zwingen genöthigt ist. Es ist dieses aber lediglich dann der Fall, wenn die Gesell-

das wahre, ursprüngliche Verhältniß zwischen ihr und den Gesellschaftern durch den Ausdruck der ihr übergebenen Kraft, des ihr übertragenen Würkungsvermögens richtig und ohne Gehässigkeit bezeichnet wird. Doch wollen wir diesen Unterschied mehr nur bemerken, als ihm in der weiteren Behandlung unbedingt nachgehen. Der hergebrachte Sprachgebrauch ist zu mächtig, als daß wir uns nicht auch in den meisten Fällen des Wortes Gewalt bedienen sollten. Den verschiedenen Sinn wird der Leser nach diesen Bemerkungen aufzufinden wissen.

Digitized by Google

schafter ihren gesellschaftlichen Willen, aus welchem der allgemeine Wille hervorging, verleugnen, und ihrem gegenwärtigen besondern Willen dienen wollen, mit andern Worten, wenn sie widerrechtlich zu wollen anfangen. Alsdann muß die Gesellschaftsgewalt jedesmal in so weit drückend werden, als die Gesellschafter Kraft anwendeten, ihre rechtswidrigen Absichten geltend zu machen, denn sie muß in ihren Zwangsmitteln mit der widerrechtlichen Kraftanwendung jener gleichmäßig fortschreiten, oder, genauer bestimmt, ihr immer um einen Schritt vorauszuseyn suchen, weil die Wage sonst einstehen würde, da doch die rechtliche Gewalt überwiegen soll. Wir können daher den Grundsatz feststellen, daß Gesellschaftsgewalt nur in dem Grade drückend seyn könne, als die Gesellschafter selbst aufhören Gesellschafter zu seyn, je mehr sie es aber sind, desto wohlthätiger und beglückender seyn müsse. — Von einer andern Seite betrachtet, können wir mit dem nämlichen Rechte sagen, so lange die Gesellschaft sey, was die Mitglieder wollten, daß sie seyn sollte, er-

Digitized by Google

scheine die Gesellschaftsgewalt in ihrer Würkung gar nicht als besonderes Wesen, da sie nichts bewürke, als was in dem Geiste der einzelnen Gesellschafter bereits einheimisch sey; nur erst alsdann, wenn sich dieser Geist selbst verleugne, werde er die gesonderte Kraft neben sich gewahr, die ihm, wenn er nicht zurückkehre, mit Nöthigung drohe.

Allein, wenn schon diese Gesellschaftsgewalt, selbst über den einzelnen Bürgern erhaben erscheint, so ist doch nicht zu vergessen, daß diejenigen, welche sie verwalten, eben so gut physische Personen sind, als jene, und eben so wohl irren können, als sie. Die Gesellschaftsgewalt, als moralisches Wesen betrachtet, ist untrüglich, und was sie will, muß die Gesellschaft wollen, weil sie es zu wollen versprach; die Innhaber der Gesellschaftsgewalt aber sind nicht untrüglich; daher muß der Gesellschaft alles daran liegen, dem Unglücke zuvorzukommen, daß diese letzteren anders befehlen sollten, als es die Natur jener Gewalt selbst erheischte. Worinn aber

sollten die deßhalb zu ergreifenden Vorsichtsmaaßregeln enthalten seyn können, als in der Verfassung, und insbesondre in den Grundverträgen? Man halte das, was wir von der Gesellschaftsgewalt bisher gesagt haben, mit jenem Kapitel zusammen, und die Erklärung ist hinreichend gegeben. Alles was wir von dem Innhalte der Verfassung und der Grundverträge sagten, ließ sich nur unter Annahme einer Gewalt, die wir hier noch besonders charakterisirt haben, denken. Diese Gewalt ist die natürliche Bedingung, unter welcher allein dasjenige, was durch Verfassung und Grundverträge festgesetzt worden, ins Werk gerichtet werden kann. Die Verfassung wird ihrer zwar insbesondre gedenken, und, was sie von ihr erwarte, wörtlich und ausdrücklich bezeichnen, kann aber auch ihre Bestimmungen in Rücksicht derselben in ihre anderweiten Verfügungen blos verweben, und nur besonders vorausschicken, wem diese Gewalt übertragen seyn solle.

Digitized by Google

Der größte Fehler einer Verfassung ist, nach Maaßgabe des natürlichen Verhältnisses zwischen dem Zwecke der Gesellschaft und der Gesellschaftsgewalt, darinn zu finden, daß ihre Bestimmungen in Rücksicht des Zweckes mit ihren Begrenzungen der Gewalt nicht zusammentreffen. Wo sich Absicht und Mittel verfehlen, geht alles verloren, und wir sagten nur eben, daß die Gesellschaftsgewalt die letzte Bedingung aller gesellschaftlichen Würksamkeit sey. Es können aber diese Widersprüche auf verschiedene Art vorkommen. So kann auf der einen Seite in der Verfassung manche Veranstaltung für den Zweck getroffen, und manche Thätigkeit verordnet seyn, welche durch Beschränkungen, die der Gesellschaftsgewalt beygegeben sind, unmöglich gemacht wird. Es ist dieß besonders in einzelnen, vorzüglich genau organisirten Punkten des Zweckes der Fall. Die Sorge für diese oder jene Rücksicht wird gern sehr ausführlich, und an einen dergleichen Punkt reiht das Gemüth dessen der ihn verfaßt gern eine Parthie anderer Punkte. Allein bey Anordnung der

Gesellschaftsgewalt findet man eine allgemeine Beschränkung nothwendig, bey deren Aufnahme man an jene besondern Punkte nicht dachte, welche aber den ersten sowohl, als die bey Gelegenheit desselben entstandenen Bestimmungen unkräftig macht. Nicht anders geht es, wenn die Verfassung bey den Beschränkungen der Gewalt an gewisse besondre Fälle, die sie nicht ausdrücklich erwähnt hatte, welche aber doch leicht vorkommen können, nicht dachte. Hierher gehört z. B. daß die Regierung auch bey nothdringenden Umständen, wo es der größten Schnelligkeit bedarf, an die außerdem eingeführten Berathungen gebunden wird. — Ein nicht weniger bedeutendes Gebrechen findet sich andrerseits oft darinn, daß, wenn ich mich eines bildlichen Ausdrucks bedienen darf, der Gesellschaftsgewalt eine Spannung über den Umfang des Zweckes hinaus gegeben worden. Die Regierung hat eine Menge, und vielleicht starke Mittel in Händen, der Zweck selbst aber, um welches willen die Mittel geordnet sind, verlangt ungleich wenigere, oder mindestens nicht die überwältigenden

Digitized by Google

aus den Mitteln. Die Gesellschaftsgewalt an sich betrachtet ist aber so richtig organisirt, daß durch die Anwendung des einen Mittels immer dem andern bereits vorgearbeitet wird, und es liegt den Regierenden mithin die Verleitung sehr nahe, mehr zu thun, als nöthig und gut wäre. Noch übler ist es, wenn das ganze Verhältniß der Mittel an sich betrachtet zu dem Zwecke verfehlt wurde, und die Regierung nicht nur durch die Menge der vorhandenen Mittel und durch die Stärke mancher derselben verführt wird, zu viel zu thun, sondern ihr nicht einmal die Wahl unter passenden und überstarken Mitteln übrig gelassen ist, indem allesammt zu stark sind. In allen diesen Fällen wird der Zweck von den Mitteln erstickt, der Genuß desselben verleidet, und mit der Länge der Zeit selbst aufgehoben. Beyspiele für dieses Gebrechen brauchen wir ebenfalls nicht weit zu suchen. Sie finden sich in so manchen unsrer Staatsverfassungen, insbesondre in kleineren Gebieten. Eines anderweiten Fehlers in Anordnung der Gesellschaftsgewalt brauche ich kaum zu gedenken,

da er an sich schon sehr nahe liegt. Ich spreche von der Wahl widerstreitender Mittel zu den einzelnen Gesellschaftszwecken. So eben sprechen wir von den Fällen, wo das Maaß der Gewalt verfehlt ist; in dem gegenwärtigen liegt es an der innneren Natur der Mittel, welche die Gesellschaftsgewalt anwenden soll. Man hat richtige Zwecke, aber man hat Mittel gegeben, welche zwar zu andern Zwecken passen würden, für diese aber unbrauchbar sind. Dieß führt zu hunderterley Proben und Versuchen, und an Versuchen erkrankt der Gesellschaftsgeist und wird der beste Regent leicht zum Mißbrauche seiner Gewalt geführt. Zu warnen ist jedoch hier auch jede Gesellschaft, daß sie nicht alle Zweige der Gewalt hierinn gleichmäßig beurtheile. Die Verfassung kann über manche derselben vielleicht nicht in voraus bestimmen, weil die Behandlung derselben von Umständen abhängt; vor der Hand aber bedarf es doch wohl einiger Bestimmungen, und diese hat sie gegeben. Ein einziges neues Ereigniß indessen kann die Lage der Dinge ändern, und was in der Ver-

fassung stand kann widerstreitend mit den jetzigen Umständen seyn, und es wird also neuer Versuche bedürfen. Nicht einmal brauchten wir dieß von den anerkanntesten Staatsökonomen in Rücksicht der Finanzeinrichtungen zu sehen, um uns von der Richtigkeit der Sache zu überzeugen. Wir suchten bereits oben die Regierung wegen Umänderung ihres Verfahrens zu rechtfertigen; das Nämliche gilt von der ursprünglichen Regentin, der Verfassung, wenn sie vorläufig der Gesellschaftsgewalt zwar Mittel bestimmt, die Rücksicht auf abgeänderte Umstände jedoch freyläßt. Wahr und ausgemacht bleibt es indessen, daß über manche Anwendung der Gewalt, wo die Umstände auf keine Art unter eine, wenn auch nur wahrscheinliche, Ansicht zu bringen sind, die Verfassung ungleich besser schweigt, als aufs Ungewisse hin nahe bestimmt. Die Besorgniß schädlichen Mißbrauches bleibt, aber es ist denn doch hier immer eher von der Regierung etwas Zweckmäßiges zu erwarten, die die jedesmaligen Umstände vor Augen hat, als von einem allgemeinen Gesetze.

Digitized by Google

Wenn wir die Gesellschaftsgewalt in Beziehung darauf betrachten, daß bereits vor ihr ein gesellschaftlicher Wille vorhanden war, so zeigt sie sich immer nur als allgemeines Vollstreckungsmittel; sie darf denn doch nichts gegen diesen allgemeinen Willen verfügen und ordnen, und diese äußere Kraft erscheint blos als jenem inneren Willen der Gesellschaft beygesellt. Wir nannten sie daher oben eine letzte Bedingung. Alles in ihr ist Ausübung des ewigen Gesetzes des gesellschaftlichen Willens. Allein wenn wir diese Gewalt in Rücksicht der einzelnen Fälle betrachten, welche zwar allesammt von dem allgemeinen Willen umfaßt werden mußten, jedoch aber im einzelnen noch nähere Bestimmung nöthig machen, so finden wir, daß diese Gesellschaftsgewalt, die in jener Beziehung nur ausübend war, auch muß für die Zukunft Verfügungen treffen können. Die Verfassung hat gewisse allgemeine Gesetze gegeben, aber eins dieser Gesetze mußte seyn, daß die Regierung, in deren Händen wir uns doch die Gesellschaftsgewalt zu denken haben, den nur ins allgemeine erklärten

Willen mit den einzelnen Ereigniſſen, die in der Geſellſchaft vorkommen könnten, zuſammenhalten, und in Rückſicht jedes derſelben beſondere Verhaltungsregeln aufſtellen ſollte. Es iſt auch hierinn blos eine Vollziehung, weil aber doch die Aeußerung ſelbſt nicht ſowohl ein Vollziehen, als vielmehr ein Verfügen, ein Gebieten enthält, ſo nennt man die Geſellſchaftsgewalt, in wiefern ſie ſich auf dieſe Art äußert, verfügend oder geſetzgebend. Die urſprüngliche, bleibende Geſetzgebung der Geſellſchaft iſt demnach die Verfaſſung; ihr iſt eine zweyte untergeordnet, von welcher die Gewalt, inwiefern ſie das Recht derſelben anwendet, jene Benennung erhält. — Aber die nämliche Geſellſchaftsgewalt muß auch dafür ſorgen, daß dieſe von ihr getroffenen Verfügungen in jedem einzelnen Falle in Würkſamkeit übergehen. In dieſer Rückſicht betrachtet, heißt ſie in einem engern Sinne vollziehend oder ausübend. Wenn wir ſie von dieſer Seite anſehen, ſo legt ſie die allerletzte Hand an das Werk, wozu die Verfaſſung blos den Grundſtein legte. —

Es zerfällt also die Gesellschaftsgewalt in zwey Theile, oder richtiger, sie kann von zwey Seiten betrachtet werden. Denn hier ist einer Vorstellung von der Sache zu begegnen, welche schon mancherley Irrungen gestiftet hat. Man glaubt nämlich immer, die gesetzgebende Gewalt habe ihre Grenze in der Gesellschaft, wo sie aufhöre, und hier fange dann die ausübende Gewalt an. Bald sondert man es nach der äußeren Form, wie jede Gewalt sich hervorthut, bald nach den Personen, welchen von der obersten Regentschaft die Verwaltung übertragen worden. Besonders ist man geneigt, die gesetzgebende Gewalt lediglich der höchsten regierenden Persönlichkeit zuzugestehen. Allein, wenn wir in die Natur der Sache eingehen, so finden wir bald, daß dergleichen äußere Sonderungen derselben widersprechen. Wir wollen dem nur eben gewählten Gange folgen. Zuerst sprachen wir vom gesellschaftlichen Willen, und zeigten, wie die Gesellschaftsgewalt als von demselben abhängig betrachtet werden müsse. Wir nannten sie ein Vollstreckungsmittel. In

dieser

dieser Beziehung also ist alles mögliche, wie nahe oder entfernt es mit dem letzten Vollziehen in den einzelnen würklich erschienenen Fällen zusammenhänge, nicht Verfügung, sondern Vollziehung, und das Gesetz was die höchste Regentschaft giebt gehört eben so gut hieher, als die würkliche Einkassirung von Geldstrafen, welche die Gesellschaft auf gewisse Handlungen gesetzt hatte. Alles was dem Gesetze dient, muß der Anwendung desselben dienen. Nun aber wäre das höchste Gesetz, die Verfassung, unanwendbar ohne nähere und besondere Gesetze, so wie diese wiederum ohne die letzte Ausführung unanwendbar bleiben würden. Es hängt also alles davon ab, wo wir die höchste Gesetzgebung annehmen wollen. Sie allein führt nicht aus. Auf der andern Seite aber können wir auch überall, die letzte würkliche Vollziehung ausgenommen, Verfügungen in den Aeußerungen der Gesellschaftsgewalt sehen. Denn was thut denn der, welcher, nachdem die Sache den ganzen Weg des streitigen Rechts gegangen ist, dem der unterliegt auf höheren

Auftrag, in letzter Instanz, dieß oder jenes zu leisten gebietet? Er verfügt über den, welchem er ankündigt. Lediglich der, welcher auf Befehl dieses letztern nun würklich empfängt was jener leisten muß verfügt nicht. Daß jener den Befehl, durch den er verfügte, im Grunde nur mittheilte, weil er ihn von höherer Hand erhielt, ändert die Sache im geringsten nicht. Denn auch die Regierung erhält das was sie verfügt von höherer Hand, nämlich vom Gesellschaftswillen und der Verfassung. Oder soll es darauf ankommen, daß denn doch die Regierung, wenn auch schon geleitet durch die Verfassung, und in den Grenzen derselben, immer insofern von dem Ihrigen hinzuthut, als sich vielleicht für einen und den andern Fall mehrere Verfügungen denken ließen, sie aber unter diesen möglichen mehreren gerade diejenige erwählte, welche sie der Gesellschaft bekannt gemacht hat? Zuvörderst möchte dieß wohl auch in den meisten Fällen auf jenen niederen Beamten der Gesellschaft passen, da es immer noch auf ihn ankommen mußte, zu sehen, ob nicht vielleicht

ein Zufall die Anwendung der höheren Verfügung unmöglich mache. Sodann aber wollen wir ja auch nicht gerade sagen, daß er, als diese Person, selbst verfüge, sondern nur, daß in ihm Verfügung sey, die verfügende Gewalt auch in ihm sichtbar werde. — Also überall in der Gesellschaft ist Gesellschaftsgewalt; ob sie aber verfügend oder vollziehend sey, kommt auf die verschiedene Ansicht an.

Zwischen der Gesetzgebung aber, und der Vollziehung scheint noch ein Geschäft in der Mitte zu liegen, über welches man nicht wenig gestritten hat, ob es würklich gesondert zu stellen, oder lieber zu einer oder der andern dieser beyden Aeußerungen der Gesellschaftsgewalt zu rechnen sey. Es ist das Richteramt. Das Gesetz ist aufgestellt, auch ist ein Fall vorhanden, welcher wohl unter das Gesetz gehören kann, aber es fehlt an der bestimmten Entscheidung, daß er würklich darunter gehöre. Das gegebene Gesetz ist todt und regungslos. Es steht blos da, erwartend, daß ihm Leben mit-

getheilt werde. Eben so steht auch das Ereigniß, in Rücksicht dessen es gegeben scheint. Es bedarf einer Thätigkeit, welche beyde nun würklich zusammenführe. Diese Thätigkeit gehört für den Richter. Unsre Sprache hat das Geschäft vortrefflich durch den Namen bezeichnet. Er soll richten, d. h. gegen einander halten und ordnen. Wohin wird nun aber diese Belebung des Gesetzes gehören? Inwiefern der Richterspruch entscheidet, was in diesem Falle geschehen solle, ist das Geschäft augenscheinlich der verfügenden Gewalt beyzuordnen; inwiefern aber anderntheils vom Richter nicht entschieden werden kann, als nach vorausgehendem Gesetze, wornach er entscheidet, geht das Geschäft in die vollziehende Gewalt über. Seiner Natur nach ist daher das Richteramt keine besondere Gewalt. Auch läßt sich der Natur der Sache nach zwischen Verfügen und Vollziehen nichts in der Mitte denken. Allerdings aber bleibt immer ein in die Augen fallender Unterschied zwischen dem Richteramte und der übrigen gesetzgebenden sowohl als vollziehenden Gewalt. Die erstere Gewalt

nämlich sieht immer nur auf zukünftige Fälle, und alle ihre Aeußerungen sind so gestellt, daß, wenn dieser oder jener Fall eintrete, dieß oder jenes geschehe. Der Richter hingegen hat den würklich vorgekommenen Fall vor Augen, und sagt, da dieß geschehen sey, im Gesetze aber in Rücksicht dieses Ereignisses so und so geschrieben stehe, so erfolge dieß. Von der vollziehenden oder ausübenden Gewalt aber unterscheidet sich das Richteramt von der andern Seite. Denn die Vollziehung gründet sich darauf, daß das Gesetz schon würklich auf den Fall angewendet, und nichts mehr übrig sey, als dasjenige, was in dieser Anwendung enthalten war, in der Würklichkeit erscheinen zu lassen. Der Richter aber giebt, während er sein Geschäft betreibt, erst die Bedingung für diese Würklichkeit der Vollziehung. So also hat das richterliche Amt in der That etwas Charakteristisches. Allein dieses Charakteristische liegt nur neben der oben dargethanen Eigenschaft, daß es zu jenen beyden Gewalten gerechnet werden könne, nicht hebt es diese Eigenschaft auf. Daß der Richter

Digitized by Google

den Fall schon in der Würklichkeit vor sich hat, hindert nicht, daß seine Handlung dennoch eine Verfügung, ein Gesetz sey, es unterscheidet dieser Umstand sein Geschäft nur von dem Geschäfte jener Verfügenden, die nur in Rücksicht auf den möglichen Fall verfügten. Eben so in Bezug auf die ausübende Gewalt. Daß er nicht mit eigner Hand so eben vollzieht, hindert nicht, daß das, was er thut, dennoch eine Vollziehung des in dem Gesetze, dem er folgt, enthaltenen Gesellschaftswillens sey; es unterscheidet ihn blos von denen Vollziehenden, welchen nichts als die letzte Hand ans Werk zu legen aufgetragen war. — Daß aber für das richterliche Amt besondere Personen in der Gesellschaft verordnet seyn mögen kann wahrlich in der Sache so wenig etwas ändern, als sich sagen läßt, daß dadurch, daß einer dem andern einen einzelnen Auftrag in einem ihm selbst übertragenen vielumfassenden Geschäfte giebt, dieser Theil des Geschäfts nicht mehr unter ihn gehöre. Das allgemeine Geschäft ist hier die Uebung der Gesellschaftsgewalt, die, wo sie irgend erscheine, als

Digitized by Google

verfügend oder vollziehend betrachtet werden muß. Der Zweig derselben aber, welcher sich durch die so eben von uns angegebenen Eigenthümlichkeiten des Richteramts unterscheidet, ist besonderen Personen übertragen. — Dieß ist die natürliche, aber sehr häufig verkannte und falsch gewendete Ansicht einer Sache, die uns auf allen Schritten des bürgerlichen Lebens begegnet.

Einen Punkt muß ich noch erwähnen, den ich nicht einmal einer Erwähnung werth halten würde, wenn es nicht um eines Irrthums willen, den uns die Erfahrung täglich zeigt, nothwendig wäre. Die Natur des ganzen Verhältnisses der beyden Gewaltszweige gegen einander lehrt es, daß keinem ein Vorzug vor dem andern gebühren könne. Ohne Verfügung ist keine Vollziehung denkbar und ohne Vollziehung alle Verfügung fruchtlos. Es ist gerade als wenn man ergründen wollte, ob Ursach oder Würkung wichtiger sey. Gleichwohl finden wir im gemeinen Leben sehr häufig, daß man der

Digitized by Google

verfügenden oder gesetzgebenden Gewalt den Vorzug zuerkennt. Der Grund scheint darinn zu liegen, daß allerdings die Personen, welche verfügen, gehalten gegen die, welche vollziehen, höher stehen, und jenen gebieten können. Ob dieß gleich nicht einmal immer der Fall ist, da es z. B. in unserm bürgerlichen Kreise manche Kollegien giebt, welche zwar verfügen nicht aber gebieten können. Allein daß die Personen, welche vollziehen, denen, welche verfügen, untergeordnet sind, bewürkt auch immer nichts in Rücksicht jener beyden Gewalten, an sich betrachtet. Die mechanische, äußere Ordnung der Dinge macht es in den meisten Fällen zwar nothwendig, daß der Vollziehende unter dem Verfügenden sey, weil von der Verfügung erst zu der Vollziehung vorgeschritten werden kann. Die Zeitordnung führt mehrentheils zu dieser Unterordnung. Aber die Natur der beyden Gewalten kann durch die Personen, welche ihnen dienen, und eine gewöhnliche Qualität derselben nicht abgeändert werden. Ich führe dieses aber deswegen insbesondre etwas weitläufiger aus,

weil es sich in den meisten Gesellschaften, und insbesondre im Staate findet, daß man die Vollziehungsbeamten nicht nur in Rücksicht ihrer Unterordnung herabgezogen, sondern auch überhaupt ihnen fühlen lassen zu können glaubt, daß sie von geringerer Gesellschaftswürde seyen, als jene. Es geht hieraus der bedeutende Nachtheil hervor, daß alles, was zur Vollziehung gehört, minder von den Gesellschaftsgliedern beachtet, und daher der ganze Gang der gesellschaftlichen Thätigkeit in Unordnung gebracht wird. Gern geben wir zu, daß das Geschäft der verfügenden Beamten in der Regel mehr ausgebreitete und gebildete Geisteskraft fodere, als die Vollziehung, und ihnen auch in diesem Betracht wohl eine höhere äußere Würde zugetheilt werden mag; aber nicht die Schwürigkeit oder selten zu findende Bearbeitung eines Geschäfts bewürkt gesellschaftliche Wichtigkeit, sondern lediglich die Unentbehrlichkeit, und das Ansehen, was dasselbe um der Natur der Gesellschaft willen haben muß. (Ich wünsche nur, daß man diese Rücksicht nicht mit der Rück-

Digitized by Google

ſicht auf Belohnung verwechſeln möge. Denn hier wird es in der Regel heißen, daß, je ſchwüriger das Geſchäft, deſto größer und bedeutender auch die Belohnung ſeyn müſſe.) — Das Geſetz iſt von ewiger Würde, und Vollziehung und Verfügung ſind demſelben gleich unentbehrlich.

Dieß alſo war es, was in der geſellſchaftlichen Gewalt lag: Verfügung, Vollziehung, beydes vermittelt und verbunden durch das in beydes einſchlagende Richteramt. Allein man ſpricht noch von einem eignen Rechte, welches ebenfalls in der Geſellſchaftsgewalt gegründet ſeyn ſoll, dem Rechte der Oberaufſicht. Ich ſollte zwar vielleicht erſt bey der Behandlung des Staatsverhältniſſes von dieſem Rechte reden, da es gewöhnlich nur in Hinſicht auf den Staat aufgeführt zu werden pflegt. Wenn es aber in der urſprünglichen Gewalt, welche auch im Staate keine andre als eine Geſellſchaftsgewalt iſt, gegründet ſeyn ſoll, ſo iſt es wohl auch natürlicher und zweckmäßiger, es ſo-

Digitized by Google

gleich bey der allgemeinen Gesellschaftstheorie zu untersuchen. Vielleicht ist es auch in der Rücksicht gut, als wir hier manche besondere Umstände noch nicht vor Augen haben, welche bey der Betrachtung dieses Rechtes im Staate leicht Veranlassung geben, die Untersuchung des Rechts nicht sowohl auf die Verbindung desselben mit der ursprünglichen Gewalt, als mit diesen Umständen zu stützen, welche eine besondere Aeußerung des gesellschaftlichen Ansehens nöthig zu machen scheinen.

Wer in einer Sache thätig seyn soll, muß die Sache kennen. Die Gesellschaftsgewalt umfaßt aber alle Thätigkeit, welche das gesellschaftliche Wohlbefinden erfordert, mithin muß ihr auch das Recht zustehen, zu ergründen, was zu diesem Wohlbefinden beytragen könne, oder nicht. Sie muß ein fortdauerndes Augenmerk auf den Zustand der Gesellschaft im ganzen, und auf alles dasjenige haben, was Einfluß auf ihn haben kann. Will man dieß ein Recht der Oberaufsicht nennen, so können wir durchaus

Digitized by Google

nichts einwenden. Es ist im Wesen der Sache gegründet. Aber eben deßwegen ist es nur aber auch kein besonderes Recht, sondern ist die allgemeine, an sich schon nothwendige Bedingung, ohne welche keine Uebung der Gesellschaftsgewalt angenommen werden kann. Wir haben es anerkannt, indem wir die Gesellschaftsgewalt anerkannten. Es muß in diesem Rechte liegen, daß die Gesellschaftsgewalt alle zweckmäßige Handlungen vornehmen könne, um zu erfahren, in welchen Punkten sie wohl werde verfügen müssen. Jede Handlung muß derselben hier erlaubt seyn, von welcher sich erweisen läßt, daß sie verfassungsmäßig und in diesem Falle die leichteste sey, um zu einer für den gesellschaftlichen Zweck erfoderlichen Kenntniß zu kommen. Es bereitet in diesem Betrachte das Recht der Oberaufsicht Verfügungen verschiedener Art vor; denn theils können jene Kenntnisse dazu dienen, Verfügungen und Gesetze in Materien zu erlassen, wo sie bisher noch nicht vorhanden waren, theils können sie auch nur bewürken, daß bereits vorhandene Gesetze durch neue Verfü-

gungen näher bestimmt werden, oder für deren bessere Beachtung oder überhaupt zweckmäßigere Ausübung gesorgt wird. Immer aber liegt das Recht der Oberaufsicht in diesem Sinne schon stillschweigend in der Annahme einer Gesellschaftsgewalt, denn die Verschiedenheit der Verfügungen, welche durch dasselbe vorbereitet werden, kann in der Sache selbst nichts ändern. — Wenn man aber unter diesem Rechte einen Inbegriff von Anmaaßungen verstehen, und der Regierung unter diesem Namen gestatten will, alle und jede Handlungen der Gesellschaftsglieder erforschen zu dürfen, ohne Rücksicht, ob dieselben würklich mit dem allgemeinen Gesellschaftszwecke in näherer Verbindung stehen können, und ohne selbst darauf zu sehen, ob man auf Thatsachen gegründete Beweise für die Existenz der Handlungen selbst habe; wenn man unter diesem weitaussehenden Titel den Mitgliedern sogar zumuthen will, gegenseitig ihre Thätigkeit und ganze Handlungsweise zu beobachten, und diese Beobachtungen am angewiesenen Orte niederzulegen; wenn die gesellschaftliche Regierung

zu Nutz und Frommen des nämlichen Rechts Personen duldet oder sogar verordnet, welche selbst und eigends zu Handlungen Gelegenheit geben, welche, würklich unternommen, den Handelnden in ein verdächtiges Licht stellen; wenn man endlich mit diesem Rechte manchen gegen die Verfassung, aber doch aus guter Absicht und um das Ganze vor Schaden zu bewahren unternommenen, oder vielmehr auf gutes Glück gewagten Schritt entschuldigen will; so müssen wir zwar zugeben, daß ein dergleichen Recht nicht schon von selbst mit der Gesellschaftsgewalt zugleich angenommen sey, bekennen aber auch dabey, daß, wie oft auch ein dergleichen Recht, und unter welchem Namen es erscheinen möge, es nie ein Recht, sondern ewig eine Anmaaßung sey.

Es kann übrigens die Oberaufsicht, wie wir sie als Bedingung der Gesellschaftsgewalt darstellen, auch als eine vorbereitende Gewalt angesehen werden. In dieser Rücksicht muß sie verfügen und vollziehen können. Allein man ist

alsdann genöthigt, alles, was zur bloßen Vorbereitung glücklicher Zweckthätigkeit in der Gesellschaft gehört, in dieselbe einzurechnen, und wir kommen auch von dieser Seite wieder auf unsre Behauptung zurück, daß die Oberaufsicht kein besonderes Recht sey. Da indessen diese vorbereitende Anwendung der Gesellschaftsgewalt gewöhnlich unter jenem Namen begriffen, und unter demselben auch unrichtig beurtheilt zu werden pflegt, so wollen wir, am Schlusse unsrer Betrachtungen über die Gesellschaftsgewalt, ein paar hieher gehörende Punkte unter diesem Namen erörtern. — Es giebt zwey Grundgesetze für das Recht der höchsten Aufsicht in diesem Sinne, und diese sind unerläßlich; das eine, daß nicht blos Möglichkeit sondern volle vernünftige Wahrscheinlichkeit vorhanden seyn muß, daß ein Ereigniß dem Gesellschaftszwecke schädlich seyn werde, wenn die Regierung Maaßregeln zu Unterdrückung desselben soll ergreifen dürfen; das andre, daß gleiche Wahrscheinlichkeit vorhanden seyn muß, daß dieses oder jenes, wodurch das Ereigniß herbeygeführt werden

würde, unternommen worden sey, um zu Unterdrückung dieser angeblichen Thätigkeit vorzuschreiten. Des allgemeinen Gesetzes, welches bey allem, was rechtlich in der Gesellschaft geschieht, mitverstanden werden muß, gedenke ich kaum namentlich, ich meyne, daß auch dasjenige, was die Regierung mit Beobachtung jener beyden Grundgesetze der Oberaufsicht vornimmt, nie anders als in den Grenzen der Verfassung vorgenommen werden dürfe. Diese kann sogar gebieten (und es wäre nicht selten wünschenswerth, daß sie so geböte), daß nicht einmal Wahrscheinlichkeit die Regierung zu Vorschritten berechtigen solle, sondern dieselbe nur, wenn der Nachtheil durch jenes Ereigniß unleugbar, und, daß für die Bewürkung des Ereignisses gearbeitet werde, erwiesen sey, thätig zu Werke gehe. Und dennoch ist es an der Tagesordnung, mancherley Verfahrungsarten, die vielleicht, und nur vielleicht der Absicht nach gerechtfertigt werden könnten, welche aber ganz außer dem Wege der Verfassung liegen, mit dem weiten Mantel dieses Rechts einer Oberaufsicht

Digitized by Google

ſicht zu bedenken. Es pflegt dieſes Recht von mehreren Schriftſtellern, denen denn die Praxis nicht ungern folgt, wie ein Nothbehelf betrachtet zu werden, welcher unentbehrlich ſeyn müſſe, da jede Verfaſſung unzulänglich, und es daher jedem Regenten nachzuſehen ſey, wenn er in dringenden Fällen die Linie derſelben überſchreite. Es verſteht ſich freylich von ſelbſt, daß dieſes nicht in ihren allgemeinen Beſtimmungen des Begriffes ſtehen werde, aber es bedarf nur einer genauern Prüfung der Anwendungen, die ſie von dieſem Rechte zu machen pflegen, um mit mir einig zu werden. Vor einer Mißdeutung der Beſchränkungen aber, welche ich bey dem Rechte der Oberaufſicht angenommen wiſſen will, glaube ich um ſo mehr warnen zu müſſen, je mehr die Polizeygewalt unſrer Staaten (auf welche wir auch bereits in dem Geſellſchaftsrechte immer beſondre Rückſicht zu nehmen haben,) dazu Gelegenheit geben könnte. Was ich nämlich oben davon geſagt habe, daß immer nur wenn unleugbare Wahrſcheinlichkeit vorhanden ſey daß etwas auf den Geſell-

schaftszweck Einfluß haben werde, vermöge des Rechtes der Oberaufsicht an Unterdrückung desselben gearbeitet werden möge, ist keinesweges so zu erklären, als dürften auch blos diejenigen Ereignisse unterdrückt werden, welche unmittelbar einen Nachtheil für den Zweck hervorbringen müßten. Die Wahrscheinlichkeit kann vollkommen, d. h. völlig hinreichend seyn, um zu Maaßregeln zu berechtigen, wenn auch schon jenes zu besorgende Ereigniß, an sich betrachtet, gewiß dem Wohl des Ganzen nichts schaden kann, sondern lediglich zu besorgen steht, daß wahrscheinlich aus demselben ein anderes Ereigniß hervorgehen werde, was als nachtheilig für den Zweck angenommen werden muß. Auf wie viele besondere Thatsachen die Wahrscheinlichkeit gebaut, oder genauer, aus wie vielen sie zusammengesetzt werde, kann nicht in Frage kommen, da nicht die Anzahl sondern das Gewicht derselben bestimmen darf. Allerdings aber ist es richtig, daß wenn in dem einen Falle nur eine Thatsache sich zu begeben braucht, in dem andern aber mehrere Thatsachen angenommen werden müs-

Digitized by Google

sen, deren jede nicht wahrscheinlicher ist, als jene eine, die größere Wahrscheinlichkeit auf Seiten jener einen seyn müsse. Je mehrere Thatsachen daher für die Zukunft als würklich angenommen werden müssen, um ein Verfahren zu begründen, desto größer muß die Wahrscheinlichkeit einer jeden derselben seyn.

So viel über das Triebrad in der ganzen Gesellschaftsmaschine, über die Gesellschaftsgewalt. Um sie gehörig zu üben, muß die Regierung den gesellschaftlichen Zweck mit den Mitteln vernünftig vergleichen, alles vorläufig betrachten, dann verfügen, auf die einzelnen Fälle mit Urtheil die Verfügungen anwenden, und endlich vollziehen. Kürzer angesehen aber war in der ganzen Gewalt alles Verfügung und Vollziehung.

Digitized by Google

Achtes Kapitel.

Repräsentation.

Wir müssen uns schon in der Ueberschrift dieses Kapitels eines allerdings fremden und noch überdem schulgerechten Ausdruckes bedienen, da uns unsre Sprache keine Uebersetzung des Wortes darbietet, welche gerade den erforderlichen und mit dem ausländischen Worte einmal verbundenen Sinn umfaßt. Eine kurze Entwickelung des Begriffes wird es lehren. Nachdem wir uns nämlich in den bisherigen Kapiteln mit den ursprünglichen Verhältnissen der Gesellschafts-

Digitized by Google

glieder sowohl, als mit den Abänderungen, welche dieselben durch die Festsetzung eines gesellschaftlichen Regimentes erleiden mußten, beschäftiget haben, so ist es nunmehr Zeit darauf aufmerksam zu machen, wie trotz aller Unterwerfung, und ungeachtet aller Unumstößlichkeit rechtmäßiger Gesellschaftsgewalt dennoch der Einzelne völlig sicher seyn könne, daß ihm kein Unrecht geschehe. Daher verbinden wir dieses Kapitel von der Repräsentation mit dem Kapitel von der Gesellschaftsgewalt, und gehen von dem Grunde der Besorgniß zu dem Grunde der Hoffnung über. Es liegt aber dieser Schutz der Sicherheit vor dem Mißbrauche der Gesellschaftsgewalt in der Repräsentation. Dieser Begriff aber ist es doppelt. Einestheils nämlich wird durch Repräsentation bezeichnet, daß die Regentschaft in allen Stücken daran gebunden sey, allen Andeutungen nachzugehen, welche sie in dem Dokumente des gesellschaftlichen Willens, der Verfassung, davon findet, daß eine gewisse Auslegung der Meynung der Verfassenden am angemessensten sey. (Es widerspricht

dieses keinesweges unserer obigen Aeußerung, daß die Gesellschafter es sich gefallen lassen müssen, wenn auch der Regent seine Eigenthümlichkeit in den Erklärungen der Gesetze und überhaupt in seinem Verfahren befolge. Denn neben mancherley dergleichen Andeutungen, welche die Verfassung enthält, bleibt immer unendlich vieles übrig, worüber sie dem Regenten die Erklärung völlig anheimstellt, und ihm keinen Fingerzeig giebt, welche besondere Erklärung vielleicht die Verfassenden gewünscht, oder welche unter mehreren gleich nahe liegenden sie gewählt haben würden. Von diesen letztern Fällen war dort die Rede, von den ersteren nur kann sie es hier seyn.) Wenn der Regent, ungeachtet dieser Andeutungen oder vernünftigen Muthmaßungen, welche er von der Meynung der vereinigten Gesellschafter hat, dennoch blos nach seinem eignen Sinne erklärt und handelt, so können zwar auch in diesem Falle die Glieder der Gesellschaft aus vollkommenem Rechte nichts mit ihm beginnen, weil die Verfassung nicht buchstäblich wider ihn spricht, aber es erhellt

aus seinem Benehmen, daß er in dem ihm gegebenen Gesetze des gesellschaftlichen Willens nicht die Gesellschafter und die Selbstthätigkeit und den eignen Willen derselben ehrt, sondern seine eigne Persönlichkeit und Gesinnung an die Gesellschaftsgewalt anzudrängen sucht, und ihm die Rücksicht auf sich selbst der Rücksicht auf diejenigen, durch welche er erst in dieser Würde entstand, vorgeht. Er befolgt ihren Willen, weil er das Geschäft übernahm, nicht aber ehrt er ihre Personen in ihrem Willen. So weit ihm die Verfassung ausdrücklich gebietet, das heißt, so weit er rechtlich zu dem Geschäfte gehalten ist, wird er vielleicht pünktlich befolgen, wo ihn eigner Wille leiten müßte, wird er untreu. Gleichwohl liegt eben darinn, daß die Personen in dem Geschäft geehrt werden, theils das sicherste Pfand gegen Mißbrauch der erhaltenen Vollmacht, theils wird das gesellschaftliche Verhältniß dadurch erst über das alltägliche Geschäftsverhältniß erhoben. Es läßt sich indessen dieser vernünftige Wunsch, den eine jede Gesellschaft haben muß, doch durch die Verfassung

Digitized by Google

selbst angab, indem dem Regenten diese Pflicht ausdrücklich aufgelegt wird, überall in den Geist und die Willensmeynung der Gesellschafter einzudringen zu suchen, und ihnen möglichst nachzugehen. Die Art und Weise, wie dieß eingeleitet werde, kann äußerst verschieden seyn. Besser aber, und wünschenswerther allerdings ist es, wenn sich der Regent aus eigenem Antriebe dieses unleugbar schwürige aber auch in gleichem Maaße wohlthätige Gesetz auflegt. In beyden Fällen ist Repräsentation vorhanden, im erstern jedoch rechtliche Repräsentation. So viel über den erstern Sinn dieses Wortes.

Zweyerley habe ich indessen noch zu bemerken. Man würde mich mißverstehen, wenn man sich bey den Andeutungen der Meynung der Gesellschaft, auf welche wir die Pflichten der Repräsentation bezogen, blos schriftlich verfaßte, oder überhaupt dokumentirte Andeutungen denken wollte. Ist die Regierung wahrhaft repräsentativ, so muß der Regent zwar vor allen

Dingen jenen Andeutungen nachgehen, welche in den gesellschaftlichen Urkunden selbst enthalten sind, allein seine Aufmerksamkeit wird sich auch auf jeden andern Umstand richten, aus welchem er den besondern Willen der Gesellschaft errathen könne. Er wird in Sachen des Verstandes ihrem Verstande, in Sachen des Gefühls selbst ihren richtigen Gefühlen nachgehen. Die Repräsentation erstreckt sich über die ganze gesellschaftliche Sphäre, und es läßt sich wohl behaupten, daß fast jede Handlung des Regenten, wie sehr sie auch außerdem mit den Worten der Verfassung übereinstimme, durch die Repräsentation eine andre Gestalt bekomme. Und nicht anders wird und muß es mit den Handlungen der Gesellschafter gegen die Regierung seyn. — Ich komme auf das zweyte was ich zu erinnern habe. Es kann nämlich nicht fehlen, daß der Regent öfters die Neigung der Gesellschafter vernunftwidrig finden sollte. In diesem Falle, oder wenn er sich auch blos überzeugt, daß seine Plane besser seyen, ist er allerdings nicht nur nicht verbunden, zu folgen, son-

Digitized by Google

dern vielmehr zu widersprechen verpflichtet. Anders verhält es sich mit dem, was gleich bey Errichtung der Verfassung oder später einmal als Gesetz von der Gesellschaft aufgestellt wurde. Hier kann er manche bessere Einsicht haben und darf sie dennoch nicht werkthätig befolgen, da seiner Zusage diese ausdrücklichen Satzungen vorgelegt wurden. Allein hier, wo ihm nur aufgegeben ist, in den Willen der Gesellschafter, wegen der Vervollkommnung des Zweckes, möglichst einzugehen, ist anzunehmen, daß nur von dem vernünftigen, wenn auch schon vielleicht besonderen Willen die Rede sey.

Wir sagten aber, daß man mit Repräsentation einen doppelten Begriff verbinde. Im zweyten Sinne gründet sich die Repräsentation auf die Vertheilung der gesetzgebenden und vollziehenden Gewalt unter verschiedene Personen, und auf folgendes Philosophem. Wenn, sagt man, der Regent, oder der, welcher Gesetze giebt, zugleich auch die Vollstreckung in seiner Hand hat, so übt er zwar den öffentlichen Willen insofern

aus, als nicht zu leugnen seyn mag, daß ihm beydes übergeben worden, aber davon abgesehen, daß man sich nun einmal in diese Gefahr begeben wollte, und also die Gefahr gewissermaßen rechtlich geworden ist, wird doch der öffentliche Wille eigentlich zum Privatwillen des Regenten, da er zwar den öffentlichen Willen mittelst der Gesetze öffentlich ausstellen, zugleich ihm aber auch in der angeblichen Ausübung widersprechen kann. Eben aber hiedurch geht die Repräsentation, d. h. die Erfüllung des wahren Willens der Gesellschafter, verloren. Es wird daher gutgethan seyn, die vollziehende Gewalt wieder in andre Hände zu geben, als die gesetzgebende. Immer aber muß hierbey beachtet werden, was in der Regel übersehen wird, daß nämlich die vollziehende Gewalt in ihrem Personale dann mit der gesetzgebenden gleiche Würde erhalten muß. Denn wenn Unterordnung angenommen würde, fiele augenscheinlich der Zweck selbst weg, da das Personale der gesetzgebenden Gewalt dann blos durch seinen Einfluß zu thun nöthig hätte, was es dort

selbst thun konnte. In diesem Sinne kann also nirgend Repräsentation seyn, wo die vollziehende Gewalt der gesetzgebenden verantwortlich ist. — Wir sind in dieser letztern Darstellung unserm ehrwürdigen Kant (z. ew. Fried. S. 24. f.) nachgegangen. Seine Erklärung stimmt mit den Annahmen der besten jetzigen Staatsrechtslehrer von der Repräsentation überein. Allein wir müssen, auch wenn Kant und hundert Staatsrechtslehrer sprechen, unpartheyisch bleiben. Es folgt nämlich aus der gepriesenen Theilung der beyden Gewalten, welche, nach unsrer obigen Darstellung von dem Ueberfließen beyder Gewalten in einander, sich ohnehin schwer bewürken läßt, und allenfalls nur in den höchsten Instanzen einigen Anschein der Wahrheit gewinnen möchte, keinesweges nothwendig, daß der öffentliche Wille nunmehr richtig erfüllt, und die Gesellschafter in demselben dargestellt werden. Denn was hindert denn, daß die gesetzgebende Gewalt andre Gesetze gebe, als die vernunftmäßige Erklärung des allgemeinen, öffentlichen Willens eigentlich

erheischt? Und nehmen wir auch an, daß diese ihrer Pflicht gewissenhaft treu bleibe, was hindert denn, daß die vollziehende Gewalt anders vollziehe, als die gesetzgebende verfügte? Daß das widerrechtliche Verfahren nicht durch eine und die nämliche Person erzeugt wird, kann die Sache zwar erschweren aber nicht von sich ändern; denn nicht von der Handlungsweise einer physischen Person gerade, sondern der ganzen regierenden Persönlichkeit, des Personale, welchem die Gewalt der Gesellschaft anvertraut ist, ist zu sprechen. Demnach bezieht sich dieser zweyte Begriff von Repräsentation nur auf ein allerdings sehr zu empfehlendes Mittel, rechtswidrigen Eingriffen in den öffentlichen Willen vorzubeugen, nicht aber ist in demselben die Natur eines Zustandes bestimmt, wo repräsentirt werde. Wenn wir daher auch den Vortheil einer dergleichen Trennung, welcher in die Augen fällt, und hundertfältig durch die Erfahrung bewährt worden ist, nicht ableugnen können noch wollen, so finden wir doch auch in ihr nicht den alleinigen Weg zur Repräsentation, und dieselbe auch nicht würk-

Digitized by Google

lich in ihr. Wir kehren lieber zu dem zuerst gegebenen Begriffe zurück, welcher den mannichfaltigen Biegungen, die man der Deutung dieses Wortes unbestimmt genug zu geben pflegt, dennoch überall zum Grunde liegt. Denn, obgleich die Praxis über den Begriff der Repräsentation nach Maaßgabe der verschiedenen Anwendung, welche sie davon macht, nicht einig ist (was man allerdings mit darauf zu rechnen hat, daß das Wort Mode ist, und man es, willkührlich oder auch wohl unwillkührlich, gern überall eindrängt, und eine leidliche Deutung für dasselbe sucht), so zeigt sich doch immer die Rücksicht darauf, daß die Person derer, welche Auftrag gaben, beachtet, und das Regierungswerk nicht als ein Geschäft betrachtet werde, was von denselben nun völlig abgetrennt sey. Doch spreche ich hier immer nur von einem vernünftigen Sprachgebrauche; denn daß mancher, der gern im Modeton sprechen will, auch wohl Repräsentation nennt, was andre Verwaltung nennen u. s. w. kann für uns nicht in Betracht

kommen *). Unten werden wir hinlängliche Gelegenheit finden, die hauptsächlichsten Wendungen, welche man, in Beziehung auf den Staat insbesondre, dem ursprünglichen Begriffe gegeben hat, näher zu betrachten. Hier glaubte ich nur mit der Grundlage bekannt machen zu müssen.

Uebrigens bitte ich meine Leser, das gegenwärtige Kapitel mit den obigen Kapiteln vom gesellschaftlichen Willen und von der Unterwerfung zu vergleichen. In dem erstern dieser beyden Kapitel habe ich zu zeigen gesucht, wie viel der Einzelne von seinem eignen Willen bey dem gesellschaftlichen Willen verlieren müsse, und in dem letztern, wie fest jeder an den Gehorsam

*) Insbesondre treibt die Mode mit dem Namen Repräsentant einen wahren Unfug. Weil es besser, d. h. vornehmer klingt, hören wir itzt überall von Repräsentanten sprechen, wo sonst von Abgeordneten, Mandatarien, Deputirten die Rede war, und das Geschäft, was kurz abgethan, und im Auftrage von allen Seiten bestimmt ist, es gar nicht zuläßt, jenen Begriff von Repräsentation anzuwenden.

Digitized by Google

gegen den Willen des Regenten gebunden sey, und wie abgesondert der Regent von denen, welche er regieren soll, stehe. Beydes wird durch das, was wir hier von Repräsentation gesagt haben, nicht aufgehoben, sondern nur ein sehr natürlicher Weg gezeigt, um einzusehen, daß der Regent dennoch sehr nahe, und näher als irgend Personen außer der Gesellschaft es je seyn können, ja selbst näher, als die Gesellschafter unter einander, mit seinen Untergebenen verwandt sey. Denn wer hätte unter jenen Personen die fortdauernde Pflicht, sich so genau in den Gang des Willens der andern einzustudieren, und welche Vereinigung könnte näher seyn, als eben diese?

Der Repräsentation, und den aus derselben hervorgehenden Vortheilen steht der Despotismus und alles Unglück was er hervorbringt, gegenüber. Wenn der Repräsentant seinen eignen Willen erst nach der genauesten und gewissenhaftesten Prüfung des Willens derer, von denen er verordnet wurde, hört, und jede sei-

Digitized by Google

ner Handlungen möglichst nach dem Charakter dieses fremden Willens zu bilden sucht: so bemüht sich der Despot, den ihm anvertrauten Willen der Gesellschaft möglichst in die Form des seinigen zu passen. Sein Zweck ist, seinen eignen Willen in dem weiteren Kreise der Gesellschaft zu verfolgen, und sich eine weitere Würksamkeit zu begründen. Der Zweck des Repräsentanten hingegen ist, überall in diesem Kreise den Willen der Gesellschafter zu verfolgen, sich selbst aber, und seinen Willen deswegen beyzumischen, damit er, als der Wille einer Persönlichkeit, dazu diene, den Willen jener vielen leichter in Thätigkeit zu setzen. Durch sein rechtwidriges Bestreben bringt es der Despot allmählig dahin, daß entweder die Gesellschaft ihren eignen Willen verkennt und die Beschlüsse ihres Feindes dafür hält, oder jener ihr Wille ihr selbst verhaßt zu werden anfängt und sie willig sich in seine Hände hingiebt, oder er schwächt oder hemmt ihre Kräfte so sehr, daß sie seiner Gewalt zu folgen genöthigt ist. Je mehr aber der Despot eignen Willen in die Gesellschaft

eindrängt, desto mehr hört die Gesellschaft auf Gesellschaft zu seyn. Sie bleibt immer ein Ganzes, allein sie hat das wichtigste Band, die eigne Zusammengesellung, und den beschlossenen gegenseitigen Austausch ihrer Kräfte und Fähigkeiten verloren. Sie tauschen sie itzt aus, weil sie müssen; überdem tauschen sie sie nicht um ihres eignen Vortheils willen aus, sondern weil der Vortheil dessen, der sie zwingt, es so verlangt. Sie haben an Zutrauen zur Vereinigung, und haben an Kräften verloren; denn man weiß, was abgedrungene Arbeit gegen freywillig erwählte Beschäftigung ist. Sie genießen vielleicht, aber dieser Genuß der Vortheile ihrer Vereinigung für diesen Zweck ist lediglich noch als die Miethe zu betrachten, welche ihnen ihr Herrscher für den Besitz ihrer Leistungen reicht. Das Ganze kann vielleicht noch enger zusammengeordnet seyn, und der gesellschaftliche Zweck, als blosser Zweck ohne Rückwürkung auf die Gesellschafter betrachtet, kann durch die Maaßregeln des Despoten gewinnen, aber die Seele ist aus dem Ganzen gewichen, und die Gesellschaft zu einer

Waare erniedrigt worden, womit jener, nach bester Einsicht, und vielleicht nach richtigen Grundsätzen kaufmännischer Klugheit, verfährt. Eben so ist es möglich, daß sich manches einzelne Gesellschaftsglied unter dieser anmaaßenden Behandlung besser befindet. Aber wir sagen nur von manchem, nicht von allen. Gleichwohl war die Gesellschaft gleichmäßig auf alle berechnet. Und eben dadurch, daß die Privatzwecke mancher Mitglieder unter dem Despotismus beßer verfolgt werden können, zeigt sich das Widersprechende dieser Regierung mit dem oft eigentlichen gesellschaftlichen Verhältnisse. Denn weil ihn der gesellschaftliche Zweck nicht mehr hinlänglich anzieht, und der Regent nicht mehr dafür sorgt, daß das Band erhalten werde, wird der Einzelne von seinen Privatzwecken leichter angelockt, und weil ihn wenige Gesetze der Gleichheit mehr halten, wird es ihm leicht sich über andre zu erheben. In dem auffallenderen Glücke Einzelner unter dem Despotismus liegt die größte Anklage wider denselben. Uebrigens bedarf es wohl keiner Erinnerung,

Digitized by Google

daß der Despotismus nicht sowohl nach der Art, wie der Despot die Gesellschafter behandelt, als nach der Begründung dieser Behandlungsart zu zu beurtheilen sey. Es giebt hier, möchte ich fast sagen, einen stillen und einen lauten Despotismus. Beyde sind in widerrechtlicher Anmaaßung und in den Maximen gegründet, welche wir so eben aufgestellt haben; der laute Despotismus fügt aber nur zu der Gewaltsamkeit seiner Grundsätze auch noch die Gewaltsamkeit der äußeren Behandlung hinzu, und ist insofern schlimmer als der andre, den wir den stillen nannten, als er mehr Dreustigkeit und Unabänderlichkeit verräth, und dem Unterdrückten auch die Hoffnung durch kräftigen Muth etwas auszurichten geradehin genommen ist. Doch wollen wir hierdurch die Gefahren nicht leugnen, welche wegen der Dunkelheit der von jenem stillen Despotismus gewählten Wege, und wegen der unvorbereiteten Art, mit welcher er oft um so mehr in seinem Verfahren überrascht, als die Einleitung dazu ungesehen blieb, über den Gesellschaftern schweben. Wir wollten nur darauf aufmerksam

machen, daß man nicht unbedingt den ſtillen Deſpotiſmus für den ſchlimmſten halten müſſe.

Digitized by Google

Neuntes Kapitel.

System der Regierung und der Beherrschung.

Die höchste Gewalt in verschiedenen Gesellschaften kann sowohl nach ihrer inneren Organisation, als nach den Personen, von welchen sie verwaltet wird, betrachtet werden. Die Organisation der Gewalt, oder die Summe der Bestimmungen, nach welchen sie ausgeübt werden

Digitized by Google

soll, begründet die Regierung der Gesellschaft. Denn Regierung ist die Leitung der gesellschaftlichen Thätigkeit mittelst der Gesellschaftsgewalt. Die nach jeder Verfassung verschiedene Anzahl und Qualität der Personen, welche die Kraft zu regieren mittelst der Gesellschaftsgewalt in Händen haben, begründet die Beherrschung der Gesellschaft. Denn Herrschen heißt im rechtlichen Sinne durch zukommende Gewalt würken. Beydes ist seinem Wesen nach sehr verschieden, und die Regierungsbedingungen können sehr vernünftig gefaßt seyn, während die Bestimmung in Rücksicht der herrschenden Personen das Gute in denselben wiederum vernichtet. Die Sache war gut, aber in den Personen, denen man die Ausführung übertrug, versahe man sich. Eben so kann man in Rücksicht der Zahl, der Eigenschaften, und der Verhältnisse der Personen vernünftig verfahren seyn, ihnen aber eine übel berechnete Sache anvertrauen, die bey aller pflichtmäßigen Behandlung dennoch nicht gedeihen kann.

Digitized by Google

Die Verschiedenheit der Regierung gründet sich auf die Art, wie die Regentschaft von ihrer Machtvollkommenheit Gebrauch machen soll *), oder mit andern Worten auf die Verschiedenheit der Bedingungen, an welche die Verfassung diesen Gebrauch knüpfte. Die größte Zweckmäßigkeit in der Anwendung dieser Gewalt, verbunden mit der größten Sicherheit der Gesellschafter, daß dieß unabänderlich bleiben müsse, ist das Meisterstück dieses Systems. Die Zweckmäßigkeit aber beruht auf dem gehörig abgemessenen

*) In diesen letzten Worten bin ich, wie einige meiner Leser vielleicht ohne mein Erinnern sehen, völlig jenem Philosophen (z. ew. Fried. S. 25.) gefolgt, und überhaupt bin ich ihm auch in der Eintheilung in Regierung und Beherrschung, obgleich nicht völlig, nachgegangen; wie wenig ich mich auch sonst im Staatsrechte mit ihm vereinigen mag.

Digitized by Google

Umfange der Gewalt selbst, der Wahl der besten Mittel für den Zweck, und der besten Art dieselben anzuwenden. Die Sicherheit gründet sich auf die gehörigen Beschränkungen des persönlichen Willens derer, denen die Gewalt anvertraut ist, und auf die gehörigen Vorsichtsmaaßregeln, im Falle sich dennoch ein Mißbrauch zeigen sollte. Wir können daher auch kurz sagen, alles in diesem Systeme beruhe auf dem glücklich getroffenen Verhältnisse des gesellschaftlichen Willens zu der gesellschaftlichen Gewalt, oder auf einer vernünftigen Unterwerfung. Da aber der Innbegriff der hieher gehörenden Bestimmungen in der Verfassung enthalten ist, so ist sie es, welche uns in jeder Gesellschaft über das System der Regierung belehrt. Neben ihr (oder richtiger in ihr) sind die Grundverträge zu befragen. Wir brauchen uns daher in Rücksicht der weiteren Erklärungen über dieses System lediglich auf das zu berufen, was wir bereits in den Kapiteln von der Unterwerfung, der Verfassung, und der Gesellschaftsgewalt gesagt haben, insbesondre auf dasjenige,

Digitized by Google

was von dem Mißverhältnisse der Gewalt zu dem Gesellschaftszwecke bemerkt worden ist.

Das System der Beherrschung stand gegen das erstere System so, daß, wenn jenes die Gewalthabung selbst enthielt, dieses die Erfordernisse der Personen aufstellte, welchen die Gewalt anvertraut wurde. Wir finden daher hier Anzahl, äußere oder innere Qualitäten derselben zu erwägen. Alles dieses soll nun zwar auch blos und allein in Rücksicht der glücklichen Erreichung des Gesellschaftszweckes, oder des glücklichen Verhältnisses zwischen Zweck und Gewalt verordnet seyn, und steht insofern mit dem Systeme der Regierung in unmittelbarer Verbindung; wir sondern es jedoch, inwiefern man sich den Grad der Gewalt sowohl, als die Art der Handhabung derselben nur in Beziehung auf den Gegenstand denken, und von der Rücksicht auf die dabey nöthigen Personen in der Betrachtung trennen kann, wenn auch schon die Praxis keine Trennung zuläßt, und inwiefern

insbesondre die Erscheinung der Gewalt, welche auf den Personen beruht, neben der Organisation derselben einen eignen Gesichtspunkt gewähren mag. Unsre Absicht bey dieser Sonderung ist hier, dem Plane dieser Schrift gemäß, keinesweges, in die einzelnen Formen der Beherrschung weitläufig einzugehen, da wir hiezu im eigentlichen Staatsrechte ungleich bestimmtere Gelegenheit haben werden. Wohl aber war es am Orte, bereits im Gesellschaftsrechte darauf aufmerksam zu machen, daß sich die Regierungsform einer Gesellschaft nicht hauptsächlich um die Personen drehe, welche die höchste Gewalt haben, sondern daß das Hauptgewicht in der Sache selbst zu suchen sey, nämlich in der Zusammenordnung des Gesellschaftswillens mit dieser Gewalt. Wir glauben dadurch mancherley Nachtheilen vorzubeugen. Denn einmal wird, wenn die Hauptansicht auf diese Personen geht, das persönliche Verhältniß und die persönliche Qualität derselben leicht zu dem Punkte, auf welchen man die Verfassung gründet, und man entfernt sich von der Betrachtung des fe-

Digitized by Google

sten Vertrages über die Sache, und verweilt leicht bey Umständen, welche blos vorübergehend und zufällig sind. Der größere Nachtheil aber ist der, daß, wenn man von den regierenden Personen ausgeht, man, auch ohne es vielleicht selbst zu ahnden, geneigt wird, alles auf die Personalverbindung zwischen den Gesellschaftern und den Regierenden zu gründen, und daher den letzteren ungleich mehr Willkühr und Verfügungsrecht zuzutheilen, als ihnen zugetheilt werden mag, wenn man sie als bloße Administratoren des Vertrages betrachtet. Noch wird der Ungeübtere insbesondre durch diese Ansicht verleitet, nach Verschiedenheit des persönlichen Verhältnisses der Regierenden auch die ganze Lage der Gesellschafter und die ganze Verfassung verschieden zu glauben, ob es sich gleich denken läßt, daß zwey Verfassungen sehr übereinstimmend seyn können, während die Regentschaft sehr verschieden erscheint, und anderntheils, daß zwey Verfassungen sehr verschieden, und Rechte und Verbindlichkeiten der Gesellschafter in jeder derselben auf völlig gesonderte Art geordnet seyn

Digitized by Google

können, während die höchste Gewalt in gleichen Händen ist. Wir können mit Recht annehmen, daß aus dieser schiefen Ansicht der Sache eine Menge falscher Beurtheilungen, und ein großer Theil jener lockeren und unbestimmten Bezeichnungen von sogenannten Regierungsformen hervorgegangen ist, welche uns in der Anwendung der Staatsrechtsgrundsätze auf die würkliche Welt so oft aneckeln, und hundert Irrungen veranlassen. Ob einem, ob mehreren, ob durch eingeführte Stimmenmehrheit den jedesmaligen meisten das Regiment übergeben sey, kann keinen nothwendigen Einfluß auf den Grad und die Bedingungen der Gewalt haben, welche dem Ganzen der Regentschaft übergeben seyn soll. Jene mehreren oder meisten zusammengenommen können unumschränkte Gewalt, und jener eine, dem die ganze Summe der Regentschaft anvertraut ist, kann wenig Gewalt, und wenig Gelegenheit haben, der Gesellschaft zu schaden. Es ist wie wir bereits oben zu erwähnen Gelegenheit hatten: das Vertrauen der Menge muß, bey gleicher übergebener Gewalt,

Digitized by Google

größer angenommen werden, wenn sie sie einem übergaben; aber an sich macht die Personenzahl in der Gewalt keinen Unterschied. Bedeutender aber und von mehrerem Einfluß ist die Bestimmung der besondern Qualitäten, welche die regierende Persönlichkeit besitzen soll. Viele äussere Umstände sind von der Art, daß sie eine gewisse Auktorität unwidersprechlich begründen, die sich allem beygesellt, was von dem den sie begleiten ausgeführt wird. Das hauptsächlichste Augenmerk der Gesellschafter wird daher seyn müssen, Eigenschaften zu wählen, welche zwar keineswegs das Ansehn (vielleicht auch das äußere) des Regierenden behindern, jedoch ihm auch auf keine Weise ein Nebengewicht beylegen können. Hier aber eben findet sich eine Schwürigkeit, die schon manche Staatsverfassungen zertrümmert hat. Es giebt nämlich manche allgemein unentbehrliche und vielseitige Gegenstände, deren Mangel die Handlungsweise dessen der sie entbehrt in vielen Fällen hemmt und unwürksam macht, und deren Besitz daher am wenigsten dem Regenten entbehr-

lich seyn kann. Gleichwohl werden die nämlichen Gegenstände, eben um der Vielseitigkeit ihrer Anwendung willen, in der nur angegebenen Rücksicht gefährlich. Der Mißbrauch ist so nahe, als der Besitz nothwendig. Hieher gehört insbesondre das Geld, und alles Eigenthum, dessen Werth allgemein gleichmäßig anerkannt ist. Indessen giebt es unter diesen Gegenständen wiederum einige, welche neben der Besorgniß, die ihr Besitz wohl erwecken könnte, doch auf der andern Seite auf den Fall des Mißbrauches eine Sicherheit gegen den Mißbrauchenden darbieten. Es sind diejenigen, welche er den Händen der Gesellschaft nicht schnell und leicht entziehet. Hieher gehört insbesondre das Grundeigenthum. Daher finden wir denn auch in sehr vielen, und wir möchten sagen in den besten Verfassungen den Besitz desselben als ein Haupterforderniß für die regierenden Personen angegeben. Die Gesellschaft erreicht durch diese Maxime einen sehr wünschenswerthen Zweck, ohne dabey befürchten zu dürfen. Doch sind es nicht blos äußere, und sichtbare Gegenstände,

Digitized by Google

welche die Qualitäten der Regierenden bestimmen müssen, es können und werden in der Regel auch geistige oder Vorzüge der Verhältnisse in Rücksicht kommen. Das Urtheil über dieselben ist durch das was wir bisher angeführt haben bereits eingeleitet. — Endlich wird insbesondre das gegenseitige Verhältniß mehrerer Regenten in Betrachtung zu ziehen seyn. Wenn nämlich schon die Zahl derselben an sich keinen nothwendigen Einfluß auf die Gewalt haben konnte, so kann fürs erste durch eine Unvorsichtigkeit in der Zusammenordnung der einzelnen Personen die Absicht, welche man bey Annahme dieser und keiner andern Zahl hatte, vernichtet werden, indem zwar die Hauptmacht nicht ausdrücklich gewissen Personen unter den mehreren zugetheilt seyn sollte, aber doch durch jene Unvorsichtigkeit für dieselben vorbereitet wurde. Sodann aber ist es klar, daß durch diese Zusammenordnung überhaupt alles Gute, was man von dem regierenden Körper erwartet, im einzelnen vernichtet, allerdings aber auch durch gehörig geordnete Thätigkeit der mehreren, eben so sehr,

und

und vielleicht bestimmter als anderwärts befördert werden könne.

So viel über Regierung und Beherrschung. Die letztere ist sehr bey der erstern in Erwägung zu ziehen, aber beyde sind auch sehr zu sondern; in der Regierung ist Zweck und äußres Mittel, in der Beherrschung die Ausführung.

Digitized by Google

Zehntes Kapitel.

Gesellschaftliche Beamte.

Aus dem, was wir über die Entstehung der Regenten in der Gesellschaft gesagt haben ergiebt sich von selbst, daß die Regenten Beamte der Gesellschaft sind. Denn jeder ist Beamter, der im Namen und nach dem Willen eines andern einen Auftrag zu vollführen hat. Man müßte daher ableugnen, daß die Regenten durch den Willen der Gesellschaft angestellt seyen, und also behaupten, daß sie sich aufgedrungen haben, oder ihr ganzes Ansehen blos auf der einstweiligen Duldung der Gesellschafter beruhe, wenn man ihnen den Titel oder vielmehr die Würde der Beamtung streitig machen wollte. Es wäre ungerecht, und

sie würden sich dabey sehr übel befinden. Aller Streit, der darüber erhoben werden konnte, und von welchem wir unten nähere Gelegenheit haben werden zu sprechen, konnte nur aus zu engen Begriffen von dem Worte Beamter entstehen. Allerdings nämlich denken wir uns unter Beamten in der Regel sehr untergeordnete Personen. Erinnert man sich aber, daß freylich der Regent auch eine untergeordnete Person, dennoch aber immer die höchste Person in der Gesellschaft, und nicht, wie die andern, physischen Personen, sondern der Gesammtpersönlichkeit (man erlaube mir schon einmal, um der kurzen Bezeichnung willen, ein etwas geschraubtes Wort) der Gesellschaft untergeordnet ist, so wird der Begriff von Beamtung nicht ferner befremden. In ihm gerade liegt die Heiligung der Regentenwürde, und als Beamter eben steht der Regent der Gesellschaft recht nahe.

Der oder die höchsten Beamten großer Gesellschaften ordnen nun aber wiederum niedere Beamte, weil es ihnen unmöglich seyn würde,

Digitized by Google

die Regierung in den einzelnen Gesellschaftsverhältnissen durch sich selbst allein zu bestreiten. Auf diesen Beamten ruht demnach in dem engeren Kreise ihrer Thätigkeit eben so gut die Gesellschaftsgewalt, als auf jenen höchsten. Ich verweise hiebey meine Leser auf unsre Bemerkungen über die Verbreitung der verfügenden und ausübenden Gewalt durch die ganze Gesellschaft. Es ist demnach mit dem Amte und der Thätigkeit dieser niederen Beamten ebenfalls Oeffentlichkeit und höchste Würdigung verbunden, denn die einzelnen Gesellschafter können nichts Würdigenderes kennen, als Mittheilung der großen Gesellschaftsthätigkeit an gewisse Personen, und jede Handlung demnach, welche wider diese Personen in Beziehung auf ihren öffentlichen Auftrag unternommen wird, tastet das heiligste Gut der Gesellschaft, die Gesellschaftsgewalt an, und verdient nach diesem Maaße strengeres Urtheil und geschärfte Ahndung. Was ihnen aber abgeht ist augenscheinlich die hohe persönliche Würde, welche den höchsten Beamten zukommt. Ihnen

ist die ganze Gesellschaftsgewalt anvertraut, und sie stehen unmittelbar nach der Gesellschaft selbst, diesen ist nur ein Theil der Gewalt anvertraut, und sie haben ihre Würde erst durch die Mittelspersonen der Regentschaft. Ursprünglich ist übrigens die besondere Würde aller und jeder Beamten nur insofern anzunehmen, als sie in ihrem Geschäfte sind; allein je ausgebreiteter und höher die Summe von Gesellschaftsgewalt ist, welche ihnen anvertraut wurde, desto mehr verbreitet sich diese Würdigung im ganzen auf ihre Person, und es ist dieß um so natürlicher, je weniger sich oft in der Behandlung besondere Verhältnisse einer Person von der Person im allgemeinen abtrennen lassen.

Digitized by Google

Eilftes Kapitel.

Verhältniß der Gesellschaft gegen Auswärtige.

Bisher haben wir die Gesellschaft in sich selbst betrachtet, und von den Verhältnissen gesprochen, welche eine zweckmäßige und rechtliche Anordnung des Ganzen innerhalb ihrer eignen Grenzen nothwendig macht. Mit zwey Worten haben wir nur in dem Kapitel von der Gesellschaftsgewalt berührt, daß sie dadurch auch die Vertheidigung ihrer Rechte gegen Auswärtige erleichtere. Diese Rechte wollen wir itzt kürz-

Digitized by Google

lich etwas näher zu erörtern suchen; weitläufiger wird es unten im Staatsrechte geschehen müssen, wo wir uns jedoch auf die hier aufgestellten Hauptsätze berufen werden.

Jeder ist verbindlich, den andern in dem ruhigen Besitze seiner Rechte zu lassen, oder, mit andern Worten, jeder ist verbindlich, den andern in seinen Handlungen nicht eher zu stören, als bis er beleidiget. Nur wenn ihm seine unbezweifelt vernünftige Ueberzeugung sagt, daß durch das Benehmen jenes Menschen seine eignen, oder eines dritten Rechte gekränkt worden seyen, darf er ihn angreifen. (Daß ich nämlich auch um der Rechtskränkung eines Dritten willen muß angreifen können, erhellt schon daraus, daß es mir unstreitig erlaubt ist, jedem nach Vermögen Gutes zu erzeigen. Das was ich jenem aber hier erzeige, ist wahrhaft etwas Gutes, denn es ist Vertheidigung dessen, was ihm nicht genommen werden darf, seiner Rechte. Daß aber jener Beleidiger durch die Erzeigung dieses Guten leidet, kann eben so

Digitized by Google

wenig in Betracht kommen, oder mich davon abhalten, als wenn er dadurch gewänne. Dasjenige, auf dessen Wiederverschaffung mein Bemühen gerichtet ist, ist etwas, was der, dessen ich mich annehme, unwidersprechlich fodern kann, und die Unterdrückung jenes ist das einzige Mittel dazu.) Es ist aber jedem Menschen nach seinem natürlichen Rechtszustande erlaubt, Verträge zu schließen. Unsre Gesellschafter aber haben dieses Recht um Gesellschafter zu werden benützt. An sich, und ohne eine besondere Voraussetzung, kann hierinn keine Beleidigung gegen einen Auswärtigen liegen, denn meine vernunftmäßige Handlungsweise mit der gleichen Handlungsweise eines andern zu verfestigen kann, an sich betrachtet, mir von niemand verwehrt werden dürfen, weil sonst bewiesen werden müßte, daß der Mensch abgetrennt zu leben verbunden sey. Wenn jedoch diese Vereinigung einer bereits vorher entstandenen rechtlichen Verbindung mit jenem Auswärtigen widerspräche, diese durch jene spätere aufgehoben würde, oder überhaupt ein Gut, dessen Besitz

dem Auswärtigen nicht abgeläugnet werden könnte, durch dieselbe ihm verloren ginge, so würde er allerdings befugt seyn, den Vertrag mittelst aller nöthigen Kräfte zu zerstören zu suchen. Sobald sich aber die Vereinigten in dem Kreise ihrer eignen Rechte halten, und der Rechtsübung jenes nicht in den Weg treten; darf er sie nicht antasten, sondern ist verbunden, die vernünftige Handlungsweise, welche er in jedem Einzelnen achten mußte, auch in der Vereinigung zu achten, muß es sich auch gefallen lassen, daß die Vereinigten sich Vortheile zueignen, auf welche er sein Auge gerichtet hatte, gesetzt auch, daß die Einzelnen ohne die Vereinigung sie ihm nicht würden entzogen haben. Auch ihm stand es frey sich zu vereinigen. Indessen gehen immer alle Verbindlichkeiten des Auswärtigen nur darauf, daß er die Verbindung in ihrem nothwendig anzuerkennenden Rechtsgenusse nicht störe. Zu besondern Leistungen aber, welche nicht unbedingt daraus folgen, daß er derselben den Besitz gewisser Gegenstände (aus der physischen oder moralischen Welt)

Digitized by Google

zugestehen mußte, kann er nicht genöthiget werden, z. B. nicht dazu, daß er einen gewissen Namen, welchen die Gesellschaft vortheilhaft fand anzunehmen, anerkenne. Das aus einzelnen Wesen, welchen allen der Besitz der Vernunft nicht streitig gemacht werden mag, zusammengesetzte Gesammtwesen steht nunmehr, inwiefern von Gesellschaftsgegenständen die Rede ist, als ein einziges vernünftiges Wesen da, und verlangt die nämliche Behandlung. Insofern wird indeß diese Behandlung verschieden seyn, als dieses Gesammtwesen immer keine physische Person ist. Auch beschränkten wir nicht ohne Absicht so eben durch die Worte: inwiefern von Gesellschaftsgegenständen die Rede ist. Denn allerdings kann der Einzelne aus der Gesellschaft nicht bey jedem besondern Geschäfte, was er für seine Person beginnt, verlangen, daß der andre der Gesellschaft Einfluß auf dasselbe gestatte, oder dasjenige, was die Gesellschaft als Ganzes verlangen kann, auch bey ihm in Rücksicht genommen werde. — Was wir aber bisher von den Rechten der Gesellschaft sagten, ist im

umgekehrten Verhältniß auch auf die Verbindlichkeiten derselben anzuwenden. In wie weit sie Rechte haben und fordern kann, muß sie auch Verbindlichkeiten haben und in Anspruch genommen werden können. Die Anwendung auf die besondern Lagen überlassen wir hier, wo wir überhaupt nur eine Einleitung in diese Materie geben wollen, mit so mehrerem Rechte unsern Lesern, je einfacher die Sache und je leichter daher auch jene Anwendung ist. — Eben so kurz dürfen wir über den Unterschied seyn, ob der Auswärtige eine physische Person oder ebenfalls eine Gesellschaft sey. Nach dem Bisherigen ist es klar, daß die Rechtsgrundsätze die nämlichen in beyden Fällen seyn müssen. Der Unterschied liegt lediglich in der physischen und der zusammengesetzten (ich könnte auch sagen moralischen) Persönlichkeit. Die Beurtheilung der letztern kann nach dem Bisherigen nicht schwer seyn, und die erstere geht uns hier insofern nichts an, als wir bey diesen Vorträgen eine richtige Ansicht derselben voraussetzen müssen.

Digitized by Google

Da aber die Gesellschaft sich überhaupt nicht anders als mittelst der verordneten Gesellschaftsgewalt und durch die Regentschaft äußern kann, so folgt auch, daß ihre Verhältnisse gegen andre von ihr und allein von ihr verwaltet werden müssen. Sie ist das Organ der Gesellschaft. Sie spricht und giebt und empfängt alles für die Gesellschaft, aber auch alles im Namen derselben.

Digitized by Google

Zwölftes Kapitel.

Abänderungen innerhalb der Gesellschaft, und Endigung derselben.

Wenn wir strenge verfahren wollen, so müssen wir von dem Satze ausgehen, daß jede Abänderung in der Gesellschaft die Verbindung beendige. Es ist, wie mit jedem Vertrage, der bekanntlich nach natürlichen Rechten durch den Hinzutritt eines neuen Mitgliedes, und durch jede Veränderung in den Bedingungen zu einem andern Geschäfte wird. So wird denn auch jede Gesellschaft durch jede Abänderung, welche sich mit ihr ereignet, ge-

Digitized by Google

nau genommen, geendigt. Allein wenn wir etwas praktischer zu Werke gehen wollen, so können wir nicht jeden Vorfall zu den Abänderungen rechnen, sondern müssen den Begriff auf dasjenige beschränken, was die ursprünglichen Gesellschaftsgesetze, oder kürzer die Verfassung in irgend einer Art abändert. Diese Abänderungen können aber, wie sich von selbst ergiebt, eben sowohl durch Zufall als absichtlich bewürkt werden; denn der Zufall, die Umstände können manchen Gegenstand entführen, und manches vernichten, auf dessen Besitz sich die gesellschaftliche Ordnung bezog. Und in jeder solchen Abänderung ist denn in der That immer Endigung der bisherigen, und mit der Annahme derselben beginnt jedesmal eine neue Gesellschaft. So ist es sehr oft mit dem Aufnahmevertrage neuer Mitglieder der Fall. War die Gesellschaft auf eine bestimmte Anzahl von Mitgliedern gesetzt, welche durch die Aufnahme vermehrt wird, oder werden den Aufzunehmenden neue Bedingungen vorgelegt, so ist es augenscheinlich eine dergleichen Abänderung, welche das bishe-

rige Gesellschaftsverhältniß schließt, und ein neues beginnt, statt allerdings, wenn keiner dieser beyden Fälle bey der Aufnahme eintritt, über den Aufnahmevertrag, trotz aller hergebrachten Weitschweifigkeit, nichts weiter zu sagen ist, als daß er der Vertrag sey, wodurch die Gesellschaft um Mitglieder vermehrt wird; denn daß die Aufgenommenen erst von der Zeit an erfüllen, wo sie aufgenommen wurden, ist ein so klares Gesetz, daß es keiner Erörterung bedarf.

Was aber die Art betrifft, wie diese Abänderungen rechtmäßig bewürkt werden mögen, so ist es natürlich, daß hier der Gang der nämliche seyn müsse, als bey Errichtung der Gesellschaft. Alle Mitglieder müssen in die Aenderungen einwilligen, weil ausserdem in dem rechtlichen Institute Betrogene oder Gezwungene seyn würden. Doch aber läßt es sich denken, daß diese alle anfangs dahin übereingekommen seyen, gewisse Abänderungen, falls sie nöthig seyn sollten, auf eine kürzere Art bewürken zu lassen; es wird dieses jedoch nur von Abände-

rungen in bestimmten Punkten zu verstehen seyn, da sich im Gegenfalle die Gesellschaft blindlings hingegeben haben müßte. Daß die jedesmalige Regentschaft einwillige, ist nicht als nothwendig anzunehmen, weil dann folgen würde, daß ein für einen Zweck gewähltes Mittel bewürken sollte, daß der Zweck selbst unabänderlich würde. Da es sich aber von selbst versteht, daß keine Abänderung gegen ein einem dritten zustehendes Recht vorgenommen werden dürfe, so folgt auch, daß, wenn die in Frage befangene Abänderung gegen den mit dem Regenten eingegangenen Vertrag läuft, z. B. die Zeit, welche er regieren sollte, noch nicht verflossen ist, seine Einwilligung vonnöthen sey. Die Abänderungen selbst aber können, wie die Natur der Sache lehrt, sowohl den Zweck und die Art des Genusses desselben, als die Mittel betreffen. Das Urtheil über die Rechtmäßigkeit derselben ist überall das nämliche, und immer ändern sie auch die Verfassung, gesetzt auch, daß sie nicht niedergeschrieben wären.

Was wir aber über Abänderungen in der Gesellschaft gesagt haben, muß auch von der Endigung gelten. Die Gesellschaft endigt ursprünglich wenn alle Mitglieder einstimmen. Der Grund wird in der Regel seyn, daß der Zweck nicht mehr erreicht werden könne, oder man denselben hier nicht ferner zu erreichen suchen wolle, sey es, daß er an sich nicht mehr gefalle, oder die Art, wie er hier behandelt wurde, die Veranlassung sey. Es kann sich aber diese Endigung auch allmählig durch den Austritt der einzelnen Mitglieder ergeben. Denn jedem Mitgliede muß es freystehen, aus der Gesellschaft zu treten, es sey denn, daß er länger darinn zu bleiben ausdrücklich versprach oder in der Natur des Zweckes schon das längere Bleiben nothwendig liege, (z. B. bey Gesellschaften für völlige Erreichung eines Zweckes, nicht blos für Thätigkeit zu Gunsten desselben,) oder daß er seine Verbindlichkeiten in Rücksicht seines Aufenthalts nicht sämmtlich erfüllte. So wenig aber Abänderungen gegen die Rechte eines dritten vorgenommen wer-

den dürfen, eben so wenig läßt es sich von der Endigung denken. Ist sie unumgänglich nothwendig, so kann jener wenigstens möglichste Entschädigung fordern. — Weitere Anwendung auch dieser Sätze wird im Staatsrechte folgen, wo es uns leicht werden wird, indem wir der würklichen Praxis nachgehen, auch in den weiteren Ausführungen deutlich zu seyn.

Ende des ersten Bändchens.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google